

Master-Thesis

Master in Sozialer Arbeit
Bern – Luzern – St. Gallen

Wo fängt Schutz an und wo hört Selbstbestimmung auf?

Eine empirische Analyse zur Umsetzung der Grundsätze zur Selbstbestimmung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Mandatsführung des Erwachsenenschutzes im Kanton Bern mit Folgerungen für die Praxis

Verfasserin: Daniela Willener
Studienbeginn: Frühlingsemester 2020
Eingereicht bei: Prof. Dr. Daniel Rosch
Abgabedatum: 25. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	8
1.1 Ausgangslage	8
1.2 Fragestellung	9
1.3 Zielsetzung	9
1.4 Relevanz der Problemstellung für die Praxis der Sozialen Arbeit	10
1.5 Stand der Forschung und des Fachdiskurses	11
1.6 Aufbau der Arbeit und methodisches Vorgehen	18
1.7 Begriffsdefinitionen	19
2. Rechtliche Grundlagen.....	22
2.1 UN-Behindertenrechtskonvention	22
2.1.1 Entstehungsgeschichte – Hintergrund – Ziel	22
2.1.2 Artikel 12 BRK.....	23
2.2 Zivilrechtlicher Erwachsenenschutz in der Schweiz	25
2.2.1 Voraussetzungen zur Errichtung von Schutzmassnahmen.....	25
2.2.2 Begriff und Definition des Schwächezustandes und des Schutzbedarfes	26
2.2.3 Die Beistandschaften	28
2.2.4 Gesetzliche Grundlagen zur Förderung der Selbstbestimmung.....	31
3. Mandatsführung.....	33
3.1 Rolle und Auftrag mandatsführender Personen	33
3.1.1 Doppel- und Trippelmandat.....	33
3.2 Selbstbestimmung in der Mandatsführung	35
3.2.1 Fremdbestimmte Selbstbestimmung	35
3.2.2 Vertretungshandlungen durch die Beistandsperson	36
3.3 Methodische Vorgehensweisen zur Förderung der Selbstbestimmung	37
3.3.1 Partizipation	38

3.3.2 Arbeitsbündnis	40
3.3.3 Qualität.....	41
4. Verknüpfung des Berichtes des UN-Ausschusses mit den gesetzlichen Grundlagen der Schweiz.....	44
5. Empirische Untersuchung	48
5.1 Methodisches Vorgehen	48
5.1.1 Forschungsdesign	48
5.1.2 Sampling	48
5. Datenerhebung	51
5.2.1 Erstellung des Interviewleitfadens	51
5.2.2 Durchführung der Interviews	52
5.2.3 Transkription der Interviews	52
5.3 Datenanalyse anhand der qualitativen Inhaltsanalyse.....	53
5.4 Reflexion des Forschungsprozesses.....	55
6. Darstellung und Diskussion der Ergebnisse	57
6.1 Darstellung der Ergebnisse	57
6.1.1 Bedeutung von Selbstbestimmung	58
6.1.2 Verantwortung durch das Mandat.....	58
6.1.3 Methodisches Vorgehen.....	59
6.1.4 Treffen von Entscheidungen.....	63
6.1.5 Förderliche Faktoren	66
6.1.6 Hinderliche Faktoren	67
6.2 Diskussion der empirischen Ergebnisse - Zusammenführung von Theorie und Empirie	71
7. Beantwortung der Fragestellung und Schlussfolgerungen.....	79
7.1 Beantwortung der Fragestellung	79
7.2 Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit und weiterführende Fragestellungen	80

8. Literaturverzeichnis.....	85
9. Abbildungsverzeichnis.....	90
10. Tabellenverzeichnis	90
11. Anhang.....	91

Abstract

Die vorliegende Master-Thesis untersucht anhand eines qualitativen Vorgehens, wie die Grundsätze zur Selbstbestimmung im Rahmen der Mandatsführung im Erwachsenenschutz im Kanton Bern umgesetzt werden.

Die Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes ist auf gesetzlicher Ebene im ZGB verortet und misst der Mitbestimmung der betroffenen Person und der Ausrichtung an deren Willen einen zentralen Stellenwert bei. Nebst den Grundlagen im ZGB zielt auch die UN-Behindertenrechtskonvention auf eine möglichst selbstbestimmte Lebensweise und Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab (Art. 12 BRK), was die behördlichen Erwachsenenschutzmassnahmen umfasst. Im März 2022 wurde ferner der aktuelle Staatenbericht des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung gegenüber der Schweiz erlassen. Der Bericht hält fest, dass eine Diskrepanz zwischen der gleichen Anerkennung vor dem Recht (Art. 12 BRK) und dem schweizerischen System der Beistandschaften besteht. Den Beistandspersonen kommt im Rahmen der Mandatsführung eine zentrale Funktion bei der Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes zu. Ausgehend des Berichtes wird in der vorliegenden Master-Thesis der Frage nachgegangen, wie die Grundsätze zur Selbstbestimmung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis der Mandatsführung im Kanton Bern umgesetzt werden und welche Schlussfolgerungen sich daraus ableiten lassen.

Um die Fragestellung zu beantworten, wurden gesamthaft acht leitfadengestützte Interviews mit Beistandspersonen und betroffenen Personen im Kanton Bern durchgeführt und anhand der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Beistandspersonen der Selbstbestimmung einen hohen Stellenwert beimessen. Dennoch wird der Selbstbestimmungsgrundsatz in der Praxis nicht abschliessend umgesetzt. Massgebend verantwortlich dafür sind sowohl individuelle wie auch strukturelle Faktoren. Dabei zeigen sich auf der individuellen Ebene der Beistandspersonen die Dauer der Tätigkeit sowie das Verfügen über notwendiges Fach- und Methodenwissen als wesentliche Faktoren, welche die Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes beeinflussen. Fehlende zeitliche Ressourcen, die hohe Falllast sowie institutionalisierte Abläufe sind zentrale Faktoren, welche sich auf der strukturellen Ebene als hinderlich zur Umsetzung der Selbstbestimmung im Praxisfeld zeigen. Zur Stärkung der Selbstbestimmung und Umsetzung im Praxisfeld bedarf es einer weiteren Sensibilisierung und Weiterbildung der mandatsführenden Personen und insbesondere Veränderungen auf der strukturellen Ebene.

Danksagung

Ich danke allen, die zur Entstehung der vorliegenden Arbeit einen Beitrag geleistet haben. Ein besonderer Dank geht an Prof. Dr. Daniel Rosch für seine Begleitung und den wertvollen fachspezifischen Austausch bei der Festlegung meiner Forschungsfrage sowie dem Erarbeiten meiner Master-Thesis. Ein grosser Dank geht ebenfalls an die Interviewteilnehmenden, welche durch ihr Mitwirken und ihre Offenheit massgeblich zum Ergebnis der vorliegenden Arbeit beigetragen haben.

Ein spezieller Dank gilt weiter meinen Lektor:innen, die mit ihren Rückmeldungen eine Aussensicht auf meine Arbeit eingenommen und mit ihren Anregungen wichtige Anhaltspunkte zum Abschluss eingebracht haben.

Ein abschliessender Dank gilt allen weiteren Personen aus dem privaten und professionellen Umfeld, welche durch Ihre Anregungen, Rückmeldungen und die gemeinsamen Diskussionen zu einer stetigen Reflexion und einer Perspektivenerweiterung beigetragen haben.

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz
BRK	Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderung
BSO	Berufsverband für Coaching, Supervision und Organisationsberatung
CAS	Certificate of advanced Studies
i.V.m	in Verbindung mit
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
MAS	Master of advanced Studies
NFP	Nationales Forschungsprogramm
UNO	United Nations Organization
o. J.	ohne Jahr
SVBB	Schweizerischer Verband der Berufbeistandspersonen
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2013 ist das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in der Schweiz in Kraft getreten. Das Gesetz sieht einen stärkeren Einbezug und eine stärkere Mitbestimmung der betroffenen Personen vor, als dies bis anhin der Fall war. Mit dem Inkrafttreten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts 2013 wurden mit der Patientenverfügung (Art. 370-373 ZGB) und dem Vorsorgeauftrag (Art. 360 ZGB) neue gesetzliche Instrumente eingeführt, welche das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) ergänzen und die Möglichkeit bieten, die eigenen Vorsorge eigenständig und eigenverantwortlich zu regeln. Auch im Rahmen der behördlichen Massnahmen wird vorgesehen, dass die Selbstbestimmung der betroffenen Personen so weit wie möglich erhalten und gefördert werden soll (Art. 388 ZGB).

Das neue Gesetz lässt die Massschneiderung der Massnahmen durch die KESB zu, welche individuell auf die jeweilige Situation der betroffenen Personen angepasst werden können. Auch der Subsidiarität¹ wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Daneben räumen die gesetzlichen Bestimmungen den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach wie vor einen erheblichen Ermessensspielraum bei den Entscheidungen ein. Die mandatsführenden Personen haben dabei ihre Aufgaben im Interesse der betroffenen Personen zu erfüllen, auf deren Meinungen Rücksicht zu nehmen und deren Willen zu achten, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten (Art. 406 Abs. 1 ZGB). Der Selbstbestimmung kommt damit auch auf der Ebene der Mandatsführung ein wichtiger Stellenwert zu, den es trotz des vorliegenden Schwächezustandes der betroffenen Person zu berücksichtigen gilt. Nebst den Grundlagen im ZGB zielt auch das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung der UNO (Behindertenrechtskonvention BRK; SR 0.190) auf eine möglichst selbstbestimmte Lebensweise und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab (Art. 12 BRK).

Im März 2022 wurde der aktuelle Staatenbericht des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung gegenüber der Schweiz erlassen. Der Bericht hält fest, dass eine Diskrepanz zwischen der gleichen Anerkennung vor dem Recht (Art. 12 BRK) und dem schweizerischen System der Beistandschaften besteht. Das schweizerische System sieht eine

¹ «Massnahmen im Erwachsenenschutz sollen nur angewendet werden, wenn nicht andere Mittel ebenso geeignet sind, die Schutzbedürftigkeit zu beheben. Damit wird insbesondere der Vorrang der privaten Lebensgestaltung und von privaten Lösungen im Gesetz ausdrücklich festgehalten» (Kokes, 2012, S. 5).

stellvertretende Entscheidungsfindung vor, wohingegen die BRK ein System der unterstützenden Entscheidungsfindung fordert, welches auf dem Willen und den Präferenzen der betroffenen Person basiert und sich nicht am objektiven Wohl orientiert.

1.2 Fragestellung

Die Ausführungen zur Ausgangslage machen deutlich, dass die Fragen rund um die Selbstbestimmung ein zentrales Thema im Rahmen des schweizerischen Erwachsenenschutzes darstellen. Diese bewegen sich insbesondere zwischen den gesetzlichen Grundlagen und der Umsetzung im Praxisfeld, in welchem den Beistandspersonen eine zentrale Funktion zukommt. Der aktuelle Bericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention weist auf verschiedene Mängel des schweizerischen Rechts hin. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention lässt sich sowohl auf gesetzlicher Ebene sowie auf der Ebene der Umsetzung im Rahmen der Mandatsführung verorten. Ausgehend davon schliesst die vorliegende Master-Thesis an den aktuellen Diskurs an und untersucht die Umsetzung im Praxisfeld der Beistandspersonen. Anhand eines qualitativen Vorgehens durch leitfadengestützte Interviews wird eine Erhebung im Kanton Bern durchgeführt (vgl. Kapitel 5), woraus sich für die vorliegende Arbeit folgende Fragestellung ableiten lässt:

Wie werden die Grundsätze zur Selbstbestimmung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Mandatsführung im Kanton Bern umgesetzt und welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus ableiten?

1.3 Zielsetzung

Der Bericht der BRK zeigt auf, dass hinsichtlich der Umsetzung der Selbstbestimmung in der Schweiz Verbesserungspotential besteht. Dem Bericht ist unter anderem die Empfehlung zu entnehmen, dass die Vertretungsbeistandschaften aufgehoben werden sollen. Die Fragestellung der Master-Thesis bezieht sich auf das aktuelle System des schweizerischen Erwachsenenschutzes, in welchem die Vertretungsbeistandschaften einen Teil der Massnahmen darstellen. Auf die Forderung des UN-Ausschusses zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen wird in der vorliegenden Arbeit nicht vertieft eingegangen. Der Schwerpunkt wird auf die Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes in der Mandatsführung gelegt. Aus den Empfehlungen des UN-Ausschusses und den Grundlagen der BRK lässt sich ein Handlungsbedarf für die Vorgehensweisen der KESB sowie der Beistandspersonen ableiten, welcher in der Master-Thesis mit Fokus auf die Arbeit der Beistandspersonen näher betrachtet werden soll.

Rosch (2022a, S. 482-484) sieht die Beistandsperson als Garantin für die Willensumsetzung und die Selbstbestimmung an, für welche sich aus seinen Empfehlungen verschiedene Aufgaben ableiten lassen. Er führt dazu aus, dass der Beistandsperson die Aufgabe zukommt, die verbeiständete Person methodisch und rechtlich so weit wie möglich zu befähigen, selbst-

bestimmt zu handeln. Die Mandatsführung ist so zu gestalten, dass die verbeiständete Person den Weg vorgibt und die Entscheidungsfindung so nahe wie möglich an ihrem Willen stattfindet. Ebenfalls soll trotz erfolgter Abklärung im Verlauf der Beistandschaft in der jeweiligen Situation geprüft werden, ob das Handeln in der jeweiligen Situation von einem Schwächezustand geprägt ist oder nicht. Dies hat Einfluss auf unterschiedliche Bereiche der Mandatsführung und eröffnet Fragen dazu, wie die Beistandschaften geführt werden (Rosch, 2022a, S. 8-10). Unter diesem Aspekt wird es unter den hergeleiteten theoretischen Grundlagen als wichtig angesehen, zu erörtern, in welchen Situationen in der Mandatsführung Entscheidungen in Zusammenhang mit der Selbstbestimmung getroffen werden müssen und wie von den Beistandspersonen vorgegangen wird. Empirische Untersuchungen zu dieser Frage liegen aus der Schweiz bisher kaum vor. Ausgehend davon sollen die genannten Fragen in der Praxis überprüft und herausgearbeitet werden, welche weiterführenden Handlungsanleitungen für die Arbeit der Beistandspersonen benötigt werden. Um die Sicht der Betroffenen einzubeziehen, werden diese in die Befragungen mit einbezogen.

Durch die Erarbeitung der theoretischen Grundlagen im theoretischen Teil, werden die rechtlichen Grundlagen und methodischen Vorgehensweisen für den Erwachsenenschutz hergeleitet und mit dem Bericht des UN-Ausschusses in Verbindung gebracht. Durch die Beantwortung der Fragestellung soll herausgearbeitet werden, wie die Grundsätze der Selbstbestimmung in der Mandatsführung umgesetzt werden und welche Faktoren dabei zentral sind. Hierbei sollen sowohl individuelle Faktoren der Beistandspersonen wie auch strukturelle Faktoren beleuchtet werden. Die Ergebnisse aus den Interviews sollen mit den theoretischen Grundlagen verknüpft und Schlussfolgerungen für die Praxis abgeleitet werden.

1.4 Relevanz der Problemstellung für die Praxis der Sozialen Arbeit

Ausgehend des Berufskodexes der Sozialen Arbeit kommt dieser die Aufgabe zu, Menschen oder Gruppen zu unterstützen, «die vorübergehend oder dauernd in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt oder deren Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind» (Avenir Social, 2010, S.7). Die Soziale Arbeit hat demnach die Aufgabe, Menschen zu begleiten, sie zu unterstützen, in ihrer Entwicklung zu fördern oder zu stabilisieren. Ziel dabei ist, eine Veränderung zu fördern, welche es ermöglicht, dass die Menschen unabhängiger werden. Die Orientierung an den Menschenrechten sowie der Grundsatz der Selbstbestimmung werden dabei als zentrale Punkte angesehen. Menschen sollen dazu befähigt werden, ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, vorausgesetzt, dies gefährdet weder sie selbst noch die Rechte und legitimen Interessen von Anderen (Avenir Social, 2010, S. 9-10). Diese Ausführungen zum Auftrag der Sozialen Arbeit zeigen, dass dieser eine wichtige Funktion bei der Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes, wie dies in der BRK festgehalten ist, zukommt. Bezogen auf das Praxisfeld des Erwachsenenschutzes zeigt sich,

dass die KESB Entscheide fällt, welche für die betroffenen Personen einen grossen Eingriff darstellen. Die Umsetzung der Selbstbestimmung stellt im Rahmen der Mandatsführung einen wichtigen Bestandteil dar, wodurch den Beistandspersonen eine zentrale Funktion zukommt. Diese muss auch nach der Anordnung der Massnahme reflektiert und berücksichtigt werden. Die Statistik der KOKES (2021b, S. 1) zeigt, dass im Jahr 2021 im Kanton Bern 13'435 Personen unter einer Schutzmassnahme der KESB standen. Davon sind 12'854 massgeschneiderte Beistandschaften nach Art. 393-396 ZGB und 573 umfassende Beistandschaften nach Art. 398 ZGB. Diese Zahlen zeigen, dass die Beistandschaften einen wichtigen Teil im System der schweizerischen Schutzmassnahmen darstellen.

1.5 Stand der Forschung und des Fachdiskurses

Das Thema der Selbstbestimmung im Rahmen von behördlichen Massnahmen wird im aktuellen nationalen und internationalen Diskurs breit diskutiert. Unter Fachpersonen besteht die Mehrheitseinschätzung, dass betroffene Personen so weit als möglich befähigt werden sollen, ihr Leben so eigenständig und selbstverantwortlich wie möglich zu gestalten. Zentral dabei sind die gesetzlichen Regelungen, welche den Eingriff des Staates im Falle eines Schutzbedarfes regeln. Diesbezüglich weisen die einzelnen Länder unterschiedliche Gesetzesgrundlagen auf. Übergeordnet stellt die UN-Behindertenrechtskonvention eine Leitlinie zur Orientierung dar. Gemäss Art. 35 BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, dem Ausschuss der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Massnahmen vorzulegen, welche zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen wurden und welche Fortschritte hinsichtlich der Umsetzung erzielt wurden. Die Berichte der Vertragsstaaten werden vom UN-Ausschuss geprüft und aufgrund des Berichtes werden Vorschläge und Empfehlungen zuhanden der Vertragsstaaten formuliert (Eidgenössisches Departement des Inneren, o. J., Abschnitt Umsetzung).

Die Fragestellung der vorliegenden Arbeit bezieht sich auf den Kanton Bern. Auf der Ebene des Kantons Bern gelten hinsichtlich der Fragestellung dieselben gesetzlichen Grundlagen wie auf der nationalen Ebene. Spezifische Forschungsergebnisse aus dem Kanton Bern liegen nicht vor, weshalb bei der Darlegung des Forschungsstandes aus der Schweiz keine kantonale Differenzierung vorgenommen wird. Der UN-Ausschuss hat in den vergangenen Jahren zuhanden verschiedener Länder, unter anderem auch zuhanden der Schweiz, einen Bericht erlassen, in welchem die Umsetzung der Grundsätze beurteilt wird. Nachfolgend wird auf den aktuellen Diskurs und Forschungsstand in der Schweiz sowie in den angrenzenden Ländern Deutschland und Österreich eingegangen.

Forschungsprojekt im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms Fürsorge und Zwang (NFP 76)

Im Rahmen des «NFP 76 Fürsorge und Zwang» wurde durch die Forschungsgruppe der Fachhochschule Nordwestschweiz von Becker-Lenz (Becker-Lenz et.al., 2022) eine Studie zum Thema «Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz» durchgeführt. Darin wurde untersucht, wie die Grundsätze zur Selbstbestimmung, wie sie im Gesetz festgehalten sind, umgesetzt werden und ob diese allenfalls verbessert werden können. Die Forschungsgruppe hat dazu rund 80 Dossiers aus drei Kantonen aus den 1960ern, den 1980ern und der Gegenwart untersucht.

Gemäss den Ergebnissen der Studie muss das Verständnis von Selbstbestimmung darüber hinausgehen, Gegebenheiten zu schaffen, welche die Wahrung der Selbstbestimmung ermöglichen. Es ist notwendig, dass die betroffenen Personen diese auch wahrnehmen können. Dazu müssen die Fähigkeiten gefördert werden, um selbstständig Entscheidungen treffen zu können. Die verbeiständete Person soll so nachhaltig wie möglich dazu befähigt werden, eigene Entscheidungen zu treffen. Die autonome Lebensführung wird als das anzustrebende Ideal angesehen. Damit sich betroffene Personen zu autonomen Individuen entwickeln können, sind stabile Vertrauensbeziehungen notwendig. Sind diese nicht vorhanden, müssen sie möglichst nachgebildet werden, was als Aufgabe der Sozialen Arbeit zukommt. Diese Beziehung hat einen Auftrag und einen Zweck, was als strukturell-widersprüchliche Form angesehen werden kann und mit dem Begriff des Arbeitsbündnisses benannt wird. Gemäss Becker-Lenz et. al (2022, S. 29) ist die KESB hauptsächlich auf Entscheidungsfindung ausgerichtet und geht somit keine Arbeitsbündnisse ein. Bei den Erwachsenenschutzmassnahmen gilt bezogen auf das Arbeitsbündnis die Regel, dass die betroffene Person gemäss ihren Möglichkeiten mitarbeiten soll. Weiter soll die Hilfe so gestaltet werden, dass sie als eine nicht auf Dauer gestellte Hilfe zur Selbsthilfe zu gestalten ist. Dabei ist die Massschneidung der Massnahmen zentral. Die Forschungsgruppe sieht als problematisch an, dass die Massnahmen nicht befristet werden. Im von ihnen untersuchten Material wird die Tendenz gesehen, dass die Massnahmen länger als nötig dauern (Becker-Lenz et. al, 2022, S. 26). Ein wiederholt auftretendes Thema im Rahmen der Untersuchung ist die Risikobereitschaft der Beistandspersonen. Ein angemessener Umgang mit Erfolgsunsicherheit und Risiken muss einerseits Teil der fachlichen Ausbildung der Beistandspersonen sein, andererseits müssen Behörden und involvierte Dienste auch eine entsprechende Kultur leben, um Beistandspersonen im Falle eines Scheiterns Rückendeckung bieten zu können. Die Forschungsgruppe kommt zum Schluss, dass die KESB als Vermittlerin von Arbeitsbündnissen zu verstehen ist. Sie kann selbst keine solchen Bündnisse eingehen, muss sie aber ermöglichen. Dies bedingt, dass die Behörde die Logik der Entstehung und Gestaltung von Arbeitsbündnissen versteht, beachtet

und fördert, vor allem bei der Beauftragung von geeigneten Diensten und Personen sowie bei den zu treffenden Entscheidungen (Becker-Lenz et.al., 2022, S. 29).

Diskurs zur Ausgestaltung der Berufsbeistandschaften in der Schweiz - Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat im Juni 2021 Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften veröffentlicht (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021). Die Empfehlungen nehmen Bezug zu den rechtlichen Grundlagen und halten als Ziel im Erwachsenenschutz unter anderem fest, dass die Wünsche der betroffenen Person, ihr eigener Wille und ihre Präferenzen in der Lebensgestaltung durch die Beistandsperson, wenn immer möglich, zu beachten und zu respektieren sind. Dabei wird die Interessenswahrung der betreuten Person als oberstes Gebot angesehen. Für das Gelingen der Arbeit der Beistandsperson wird der Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung zur betreuten Person angesehen, welche im Spannungsfeld zwischen Achtung der Selbstbestimmung der betroffenen Person und notwendiger Interventionen steht (KOKES, 2021, S. 7-8). Die Komplexität der Mandate sowie die hohen Erwartungen an die Berufsbeistandspersonen erfordern spezialisiertes Fach-, Methoden- und Netzwerkwissen, um die Arbeit bewältigen zu können. Dies bezieht sich auf die gesamte Mandatsführung, worin auch die Wahrung der Selbstbestimmung enthalten ist. Um dieser Forderung nachzukommen, wird es als notwendig angesehen, eine Spezialisierung der Beistandspersonen vorzunehmen. Die KOKES empfiehlt hierzu eine Spezialisierung innerhalb der Sozialdienste und Aufteilung auf die Bereiche Erwachsene und Kinder. Weiter ist es für die Erbringung der geforderten Leistung notwendig (KOKES 2021, S. 23-29), dass den Beistandspersonen genügend Zeit für die persönliche Betreuung der betroffenen Personen zur Verfügung steht, um die Mandate nicht nur administrativ zu verwalten, was auch vom Gesetzgeber explizit formuliert wird (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Hierzu bedarf es Anpassungen in den Fallbelastungen der Beistandspersonen. Der formulierte Soll-Zustand soll innerhalb der nächsten 10-15 Jahre avisiert werden. Der schweizerische Verband der Berufsbeistandspersonen (SVBB) stützt in seinen Empfehlungen die Stossrichtung, welche die KOKES) empfiehlt. Insbesondere wird die schweizweite Empfehlung, welche den gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen Rechnung trägt, begrüsst (Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen, 2022, S. 1).

Befragung der Firma Ecoplan zur Arbeitssituation der Berufsbeistandspersonen in der Schweiz

Die Firma Ecoplan hat im Jahr 2021 im Auftrag des schweizerischen Verbandes für Berufsbeistandspersonen eine Befragung der Beistandspersonen in der Schweiz zur Arbeitssituation durchgeführt. An der Umfrage haben gesamthaft 1323 Beistandspersonen aus allen Sprach-

regionen der Schweiz teilgenommen, was rund 55% der aktiven Berufsbeistandspersonen entspricht. Die Untersuchung geht unter anderem auf die Frage ein, wie die Beistandspersonen die Umsetzung des neuen KESR mit Blick auf die Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz beurteilen. 23% beurteilen dies als sehr gut, 62% als eher gut, 14% als eher schlecht und 1% als schlecht (Ecoplan, 2021, S. 42). Dies verdeutlicht, dass die Umsetzung der Selbstbestimmung im Praxisfeld ein aktuelles Diskursthema ist, welches von den mandatsführenden Personen unterschiedlich eingeschätzt wird. Die Studie umfasst weiter Angaben zum Dienstalter der Beistandspersonen, zur Zufriedenheit mit der Arbeitssituation, zu den Einflussfaktoren auf die Zufriedenheit sowie zu den Auswirkungen hoher Arbeitsbelastung und Unzufriedenheit (Ecoplan, 2021, S. 24-45). Die Zahlen zu den angeführten Bereichen werden im Kapitel sechs zur Verknüpfung der Ergebnisse und der Diskussion herangezogen und genauer erläutert. Die Studie nimmt keine Differenzierung zur Umsetzung im Feld vor, was die Notwendigkeit zur vorliegenden Untersuchung verdeutlicht.

Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz) – aktuelles Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat will das geltende Erwachsenenschutzrecht punktuell verbessern. Das Vorgehen des Bundesrates ist die Reaktion auf die Kritik des im Jahre 2013 neu in Kraft gesetzten Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, zu dem verschiedene parlamentarische Vorstösse eingereicht wurden. Der Bundesrat hat im Jahr 2017 den Bericht «Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» verabschiedet. Bezogen auf die Selbstbestimmung sind zwei Bereiche zu betrachten, welche angepasst werden sollen; die Stärkung der Familiensolidarität und die Anwendung des Begriffes nahestehender Personen sowie die Änderungen zum Vorsorgeauftrag.

Die Stärkung der Familiensolidarität soll darin erfolgen, dass über die Lebenspartner:innen hinaus andere Familienmitglieder und nahestehende Personen im Erwachsenenschutzverfahren gestärkt werden. Ausgehend davon wird der Begriff der nahestehenden Personen neu definiert und die Behörden haben zu prüfen, ob eine nahestehende Person vorhanden ist, welche die Beistandschaft übernehmen kann. Die nahestehende Person soll gegenüber Berufsbeiständ:innen unter gewissen Voraussetzungen von gewissen Pflichten entlastet werden können (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2023, S. 19).

Art. 360 Abs. 1 ZGB sieht vor, dass jede handlungsfähige Person einen Vorsorgeauftrag errichten kann, in welchem eine andere natürliche oder juristische Person benannt wird, die im Falle einer Urteilsunfähigkeit die Personen- oder Vermögenssorge zu übernehmen hat und die betroffene Person im Rechtsverkehr vertritt. Durch die Schaffung einer amtlichen Hinterlegungsstelle in allen Kantonen, soll das System der Kantone vereinheitlicht und vereinfacht werden. Dies soll zur weiteren Verbreitung des Vorsorgeauftrages als zentrales Instrument der

eigenen Vorsorge und damit zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes beitragen (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2023, S. 26).

Die Vernehmlassung dauerte bis zum 31. Mai 2023. Es bleibt abzuwarten, welche Schlussfolgerungen und weiteren Vorgehensweisen sich aus dem Vernehmlassungsverfahren ergeben. Die Inhalte des Vernehmlassungsverfahrens werden im abschliessenden Kapitel nochmals aufgenommen und diskutiert.

Bericht des UN-Ausschusses zuhanden der Schweiz

Im März 2022 hat der UN-Ausschuss den Bericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zuhanden der Schweiz erlassen. Bezogen auf den Kindes- und Erwachsenenschutz ist dabei insbesondere der Artikel 12 bedeutsam, welcher die gleiche Anerkennung der Menschen mit Behinderung vor dem Recht vorsieht. Im Bericht wird festgehalten, dass eine Diskrepanz zwischen der gleichen Anerkennung vor dem Recht (Art. 12) und dem schweizerischen System der Beistandschaften besteht. Die gesetzlichen Grundlagen (Art. 388-439) sehen vor, dass die Handlungsfähigkeit durch behördliche Massnahmen beschränkt oder entzogen werden kann. Weiter knüpfen die Beistandschaften (Art. 390 - 439 ZGB) an einen Schwächezustand an, namentlich eine geistige Behinderung oder eine psychische Störung (Art. 390 Abs. 1 ZGB). Beim Feststellen der Urteilsfähigkeit wird nicht berücksichtigt, ob eine Person mit Unterstützung möglicherweise fähig wäre, vernunftgemäss zu handeln. Weiter haben die Beistandspersonen zwar im Interesse der betroffenen Personen zu handeln, aber nur soweit tunlich auf deren Meinung Rücksicht zu nehmen (Art. 406 Abs. 1 ZGB). Gemäss der Rückmeldung des UN-Ausschusses sieht das schweizerische System somit eine stellvertretende Entscheidungsfindung vor. Art. 12 BRK sieht ein System der unterstützenden Entscheidungsfindung vor, welches auf dem Willen und den Präferenzen der betroffenen Person basiert und sich nicht am objektiven Wohl orientiert. Dadurch ergeben sich Diskrepanzen bei der Umsetzung (Hess-Klein & Scheiber, 2022, S. 41). Diese Diskrepanzen zeigen sich ebenfalls im Rahmen der Vertretungsbeistandschaften (Art 394-395). Die Vertretungsbeistandschaft stellt eine Vertretungshandlung dar, wodurch ein System stellvertretender Entscheidungsfindung aufrechterhalten wird (Hess-Klein & Scheiber, 2022, S 41; United Nations. Committee on the Rights of Persons with Disabilities, 2022). Die Empfehlungen im Bericht sehen vor, dass die Gesetze vom Bund anzupassen sind. Dabei sollen alle Gesetze und die damit zusammenhängenden Massnahmen aufgehoben werden, welche bewirken, dass Menschen mit Behinderung die Anerkennung als Person vor dem Gesetz verweigert oder geschmälert wird. Insbesondere sollen die umfassende Beistandschaft sowie die Vertretungsbeistandschaft aufgehoben werden. Es soll anstelle der heutigen gesetzlichen Grundlagen ein System erarbeitet werden, welches die unterstützte Entscheidungsfindung vorsieht, welche den Willen, die Präferenzen und individu-

ellen Entscheidungen von Menschen mit Behinderung respektieren (Hess-Klein & Scheiber, 2022, S. 41-43; United Nations. Committee on the Rights of Persons with Disabilities, 2022).

Bericht des UN-Ausschusses zuhanden Deutschland - Gesetzesanpassungen

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung hat im Jahr 2015 einen ersten Staatenbericht zuhanden von Deutschland erlassen. Darin wird unter anderem empfohlen, dass alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen sind und stattdessen ein System der unterstützenden Entscheidung zu installieren ist. Ebenfalls sollen Mechanismen für die unterstützende Entscheidungsfindung entwickelt werden. Ausgehend des Berichtes hat die Bundesregierung dargelegt, dass die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht. Auch in den weiteren Rechtswissenschaften sowie im politischen Diskurs findet die Einschätzung des UN-Fachausschusses weitgehend keine Zustimmung. Die Bundesregierung legt dar, dass das deutsche Betreuungsrecht als ein System der unterstützenden Entscheidungsfindung angesehen wird und grenzt sich von der Beurteilung des UN-Ausschusses ab, welcher dies als ersetzende Entscheidung einordnet. Gemäss der Bundesregierung steht das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen im Mittelpunkt. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass zum Wohl der Betroffenen im Einzelfall auch eine ersetzende Entscheidung getroffen werden darf. Dies kommt zur Anwendung, wenn der/die Betroffene nicht (mehr)- handlungs- und entscheidungsfähig ist. Weiter muss die Entscheidung zur Abwendung einer erheblichen Selbstgefährdung führen. Ausgehend des Berichtes der UN wurde eine Reihe von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes gemacht. Diese zielen auf eine stärkere Berücksichtigung des Grundsatzes zur Erforderlichkeit in der Anwendung des Betreuungsrechtes ab (Nolting et al., 2018, S. 18). Ausgehend davon wurden durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz zwei Forschungen in Auftrag gegeben. Diese zeigen, «dass das Gebot grösstmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung im Sinne von Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht sind und zudem Qualitätsmängel bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gibt...» (Bundesministerium der Justiz, 2021, Abschnitt Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts). Zentral bei der Betreuungsrechtsreform waren dabei die Frage nach der Qualität der gesetzlichen Betreuung sowie die Frage nach der Beachtung und Umsetzung des im Gesetz verankerten Erforderlichkeitsgrundsatzes. Dieser dient dem Ziel, Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechtes von betroffenen Personen, unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie der UN-Behindertenrechtskonvention, so weit wie möglich zu vermeiden. Behördliches Handeln wird dann als erforderlich angesehen, wenn es den geringstmöglichen Eingriff mit dem schonendsten Mittel darstellt

(Nolting et al., 2018, S. 17). Ausgehend der Forschungsbefunde wurde das Betreuungsrecht reformiert und ist am 01.01.2023 in Kraft getreten. Ziel war, die Selbstbestimmung der unterstützungsbedürftigen Menschen zu stärken und den Vorgaben von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen.

Entwicklungen in Österreich

In Österreich wurde unter dem Titel „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ durch das Bundesministerium für Justiz ein Modelprojekt durchgeführt, mit dem Ziel, durch ein erweitertes Clearing Sachwalterschaft² zu vermeiden und alternative Unterstützungen zu erschliessen. Diese sollen zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Teilhabe der betroffenen Personen beitragen. Der Ausgangspunkt zur Untersuchung findet sich in der Tatsache, dass sich die Sachwalterschaften in Österreich zwischen 2003 und 2015 von 30'000 Personen auf etwa 60'000 Personen verdoppelt haben. Auch die Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention, in welcher eine unterstützende Entscheidungsfindung gefordert wird, ist in Österreich noch nicht systematisch und breit implementiert und war massgebend für die Untersuchung (Meyerhofer et. al. 2016, S. 5-14).

Das Clearing Plus verfolgt die Zielsetzung, mit den betroffenen Personen alternative Unterstützungsmöglichkeiten anstelle der Sachwalterschaft zu erschliessen. Dafür stehen in der Regel drei Monate zur Verfügung, in denen mit der betroffenen Person ein gemeinsamer Plan zur Umsetzung alternativer Lösungen entwickelt wird. Ziel dabei ist es, die Selbstbestimmung der betroffenen Personen zu stärken sowie ihre Wünsche und Bedürfnisse umzusetzen (Meyerhofer et. al. 2016, S. 59). Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass sich zunehmend das Bewusstsein verbreitet, dass Sachwalterschaften als „Ultima Ratio“ anzusehen sind. Es wird festgestellt, dass Sachwalterschaften durch das Clearing reduziert werden können. Zusätzliche Möglichkeiten, Unterstützungen zu erschliessen, welche die Selbstbestimmung der betroffenen Personen zu wahren versuchen, eröffnen sich durch das Clearing Plus. Dies ermöglicht zusätzliche Abklärungen und längere Beobachtungen sowie Unterstützung bei der Suche nach Alternativen zu einer Sachwalterschaft. Um eine Landesweite Umsetzung zu erreichen, gilt es, das Clearing als Regelverfahren gesetzlich zu verankern und das erweiterte Clearing als Möglichkeit vorzusehen. Um Sachwalterschaften nachhaltig zu vermeiden, ist es notwendig, mobile und personenzentrierte soziale Unterstützungsangebote auszubauen. Wei-

² Sachwalterschaft bezeichnet die Übertragung der gesetzlichen Vollmacht an eine Vertretungsperson, wenn eine betroffene Person ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Im Jahr 2018 wurde der Begriff der Sachwalterschaft durch den Begriff der Erwachsenenvertretung abgelöst (Meyerhofer et. al., 2016, S. 13-14; Stadt-Wien, 2023, Abschnitt Erwachsenenvertretung (ehem. Sachwalterschaft))

ter wird die Beratung und Schulung von professionellen wie auch privaten Unterstützungsbeziehungen als notwendig erachtet, um eine respektvolle Grundhaltung zu fördern. Diese wird als zentral für die Realisierung von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe angesehen (Mayrhofer et al., 2016, S. 230-231).

Zusammenfassung der Ergebnisse des Forschungsstandes

Aus den Darlegungen zum Forschungsstand und zum aktuellen Diskurs geht hervor, dass das Thema der Selbstbestimmung und der Subsidiarität im Erwachsenenschutz auf verschiedenen Ebenen thematisiert und untersucht wird. Es wird ersichtlich, dass die unbestrittene Forderung besteht, dass betroffene Personen befähigt werden sollen, ihr Leben so eigenständig und selbstverantwortlich wie möglich zu gestalten. Hierbei sind übergeordnet die gesetzlichen Rahmenbedingungen handlungsleitend. Die gesetzlichen Grundlagen in der Schweiz gilt es aus Sicht des Berichtes des UN-Ausschusses kritisch zu betrachten. Diese werden in den nachfolgenden Kapiteln mit Fokus auf die Umsetzung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung dargestellt und diskutiert. Den Beistandspersonen kommt im Rahmen der Mandatsführung eine wichtige Funktion zu, an die eine hohe Anforderung bei der Umsetzung der Grundsätze zur Selbstbestimmung gestellt wird. Der Fachdiskurs zeigt, dass dazu entsprechende Ressourcen (Zeit, Fachwissen, etc.) zur Verfügung zu stellen sind. Ergebnisse zur Untersuchung im Feld, wie die Grundsätze der Selbstbestimmung umgesetzt werden, welche insbesondere auch betroffene Personen einbeziehen, liegen aus der Schweiz bisher nicht vor. Dies zeigt die Notwendigkeit auf, der vorliegenden Forschungsfrage im Feld nachzugehen. Anhand des Berichtes, der vom UN-Ausschuss zuhanden von Deutschland erlassen wurde, zeigt sich, dass in diesem ähnliche Fragen aufgeworfen wurden, wie dies der aktuelle Bericht zuhanden der Schweiz macht. Auch die Studie aus Österreich zeigt Bestrebungen von der vertretenden hin zur unterstützenden Begleitung, wobei unter anderem die vorgelagerten Hilfen als relevant anzusehen sind. Die Erkenntnisse aus Deutschland und Österreich sollen in die Überlegungen zur Einordnung des UN-Berichtes zuhanden der Schweiz sowie zur Erarbeitung möglicher Schlussfolgerungen im Rahmen der Master-Thesis einfließen.

1.6 Aufbau der Arbeit und methodisches Vorgehen

Die Arbeit ist in einen theoretischen- und einen empirischen Teil gegliedert. Im Theorieteil werden zunächst die relevanten rechtlichen Grundlagen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des schweizerischen Erwachsenenschutzes mit Fokus auf die Selbstbestimmung dargestellt. Im nachfolgenden Kapitel werden die Rolle und der Auftrag der mandatsführenden Personen sowie der Bezug zur Selbstbestimmung im Praxisfeld mit Blick auf methodische Vorgehensweisen beschrieben. Das vierte Kapitel bildet ausgehend der theoretischen Grundlagen eine Verknüpfung des Berichtes des UN-Ausschusses mit den gesetzlichen Grundlagen in der

Schweiz. Anschliessend erfolgt die Darlegung des empirischen Vorgehens, bevor im nachfolgenden Kapitel die Ergebnisse der Interviews dargestellt und ausgehend der von den theoretischen Grundlagen diskutiert werden. Im abschliessenden Kapitel der Arbeit wird zur Fragestellung Bezug genommen, Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit dargelegt sowie ein Ausblick zu weiterführenden Fragestellungen vorgenommen.

1.7 Begriffsdefinitionen

Soziale Arbeit

Für die vorliegende Arbeit wird die Definition von Sozialer Arbeit verwendet, welche von der International Federation of Social Work definiert und vom Berufsverband Avenir Social für die Schweiz übernommen wurde. Diese definiert Soziale Arbeit folgendermassen:

«Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen. Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung der Verschiedenheit richtungweisend. Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können. Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf das Erfahrungs-Wissen des beruflichen Kontextes».
(Avenir Social, 2015, S. 1)

Die Soziale Arbeit erfüllt die Kernaufgaben sowohl in der praktischen Arbeit wie auch durch Forschung und Wissensbildung. Die Soziale Arbeit zielt darauf ab, dass ihre Adressat:innen ihre Rechte (wieder)-erlangen und ihre soziale Integration gefördert wird. Dabei orientiert sie sich unter anderem am Prinzip der sozialen Gerechtigkeit und den Menschenrechten. Die Arbeit der mandatsführenden Personen ist im praktischen Teil der Sozialen Arbeit anzusiedeln. Hinsichtlich der Menschenrechte ist die UN-Behindertenrechtskonvention hierbei handlungsleitend. Dabei gilt es das vorhandene Spannungsfeld im Erwachsenenschutz zwischen Kontrolle und Befähigung zu beachten, in welchem sich Problemlagen und Herausforderungen zeigen, welchen es sich durch die Soziale Arbeit anzunehmen gilt. Im Bereich der forschenden Analyse zu den strukturellen Bedingungen kommt der Sozialen Arbeit im Rahmen des Erwachsenenschutzes die Aufgabe zu, die strukturellen Bedingungen kritisch zu betrachten und diese mit Blick auf die Ermächtigung der Adressat:innen weiterzuentwickeln (Avenir Social, 2015, S. 2).

Selbstbestimmung

Einleitend wird eine Definition von Selbstbestimmung mit Bezug zur Sozialen Arbeit sowie Aspekten des Erwachsenenschutzes vorgenommen. Die Selbstbestimmung lässt sich unter rechtlichen Gesichtspunkten für den Bereich des Erwachsenenschutzes mit Bezug zur Umsetzung im Praxisfeld weiter differenzieren. Auf diese Ausführungen wird im Kapitel 3.2 näher eingegangen.

In der Politik und Soziologie wird Selbstbestimmung als «Unabhängigkeit des bzw. der Einzelnen von jeder Art der Fremdbestimmung» definiert (Dudenredaktion, o.D.). Um den Begriff der Selbstbestimmung für die vorliegende Arbeit zu verorten, bedarf es einer weiterführenden Definition. Ausgehend von der philosophisch-ethischen Betrachtung des Begriffes der Selbstbestimmung nach Immanuel Kant kann von einem dualistischen Menschenbild ausgegangen werden. Er versteht den Menschen sowohl als Natur- beziehungsweise Sinnwesen als auch als Vernunftwesen. Seine Definition von Selbstbestimmung bezieht sich auf den Menschen als Vernunftwesen. Diesem Vernunftwesen attestiert Kant Willens- und Handlungsfreiheit und spricht ihm somit die Verantwortung für das eigene Handeln zu. Dabei ist die Voraussetzung für Selbstbestimmung ein Selbst, ein Individuum, das über eigene Gefühle, Wünsche und Vorstellungen verfügt und über sich selbst bestimmen kann (Zoglauer, 2015, S. 23-24). Kant sieht das Individuum nicht als isolierte Einheit, sondern betrachtet dies bezogen auf gesellschaftliche und politische Verhältnisse (Seitz, 2016, S. 52). Damit sind die Sozialisationsprozesse angesprochen, welchen das Individuum unterliegt und durch die es beeinflusst wird. Damit wird deutlich, dass das Individuum gewissen Beschränkungen und Bestimmungen unterliegt, welche die Selbstbestimmung beeinflussen (Schumacher, 2013, S. 220). Selbstbestimmung kann damit verstanden werden als Fähigkeit, die von individuellen und sozialen Faktoren bedingt ist und in Lebenszusammenhängen kultiviert wird. Das Recht auf Selbstbestimmung, welches jedem Individuum zugestanden wird, bedingt das Ausbalancieren, was gegenüber sich selbst und gegenüber anderen verantwortbar ist und was nicht (Seitz, 2016, S. 56).

Um den Bezug und den Auftrag der Sozialen Arbeit zur Förderung der Selbstbestimmung herzustellen, kann das Berufsbild von Avenir Social (2014, S. 3) herangezogen werden. Die Förderung der Selbstbestimmung wird darin als zentraler Aspekt Sozialer Arbeit definiert. Durch das Anstreben einer «maximalen Selbstständigkeit und Selbstbestimmung soll ermöglicht werden, dass Klient:innen an gesellschaftlichen Prozessen teilhaben, um sich besser zu integrieren und bessere Entwicklungsmöglichkeiten in allen Belangen zu erhalten» (Avenir Social, 2014, S. 3). Ausgehend der Definition von Avenir Social kommt den mandatsführenden Personen im Erwachsenenschutz die Aufgabe zur Umsetzung des Grundsatzes im Praxisfeld zu. Auf die konkrete Verknüpfung und Aufgabe der mandatsführenden Personen wird im Kapitel drei näher eingegangen.

Behinderung (Handicap)

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung (BehiG, SR 151.3), definiert als behindert «eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben» (Art. 2 Abs. 1 BehiG).

In der Definition der UN-BRK wird Behinderung als Wechselwirkung zwischen Individuen und umweltbedingten Barrieren verstanden und somit eine weitere Dimension in die Definition eingebracht (INSOS Schweiz, 2018, S. 17). Gemäss der UN-BRK zählen zu den Menschen mit Behinderung «Menschen, die langfristige, körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können» (INSOS Schweiz, 2018, S. 17).

Behinderung wird somit als Resultat des Zusammenspiels der individuellen Beeinträchtigung und einer behindernden und unzugänglichen Umgebung verstanden, welche Menschen mit Behinderung an der vollen und gleichberechtigten Teilnahme an der Gesellschaft hindert. Für das vorliegende Tätigkeitsfeld der Mandatsführung gilt es somit Rahmenbedingungen zu schaffen, welche Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Ausführungen in diesem Kapitel widmen sich den rechtlichen Grundlagen, die bezogen auf die Umsetzung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung relevant sind. Dabei werden einleitend die Entstehungsgeschichte sowie das Ziel der BRK dargelegt und im zweiten Teil die Massnahmen des zivilrechtlichen Erwachsenenschutzes in der Schweiz erläutert. Die Darlegungen dienen als Grundlage zur späteren Einordnung der Aspekte der Selbstbestimmung und der Mandatsführung sowie der Diskussion des Berichtes des UN-Ausschusses mit dem schweizerischen System in Kapitel vier.

2.1 UN-Behindertenrechtskonvention

2.1.1 Entstehungsgeschichte – Hintergrund – Ziel

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention BRK) wurde am 13. Dezember 2006 in New York von der Generalversammlung der UNO verabschiedet. Als erstes internationales Spezialübereinkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist die BRK im Jahr 2008 in Kraft getreten. Die Schweiz hat diese am 15. April 2014 ratifiziert. Ziel der BRK ist es nicht, Sonderrechte für Menschen mit Behinderung zu schaffen. Vielmehr geht es darum, dass Menschen mit Behinderung ihre Rechte in gleichem Masse ausüben können wie Menschen ohne Behinderung. Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung verpflichtet, die Umsetzung der in der Konvention enthaltenen Menschenrechte in ihrem System zu gewährleisten. Dazu gehört unter anderem Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, diese gegen Diskriminierung zu schützen und ihre Inklusion sowie Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern (Eidgenössisches Departement des Inneren, o.J., Abschnitt Allgemeines und Inhalt). Die Konvention legt Mindeststandards fest, welche von den Vertragsstaaten einzuhalten sind. Die Bestimmungen sind hauptsächlich richtungsweisende Zielvorgaben und richten sich in erster Linie an die Behörden. Diese stellen für die betroffenen Personen keine unmittelbar einklagbaren Rechte ein. Die Staaten sind angehalten, die Bestimmungen auf ihrer Ebene im Rahmen nationaler Gesetzgebungen umzusetzen. Die BRK lässt den Vertragsstaaten einen bedeutenden Ermessensspielraum bei der Umsetzung (Eidgenössisches Departement des Inneren, o. J., Abschnitt Umsetzung).

Für den Bereich des zivilrechtlichen Erwachsenenschutzes ist insbesondere Art. 12 der BRK relevant, welcher die gleiche Anerkennung vor dem Recht fordert und in den weiteren Ausführungen im Zentrum steht. Dieser wird im nachfolgenden Abschnitt dargelegt und dessen Inhalte erläutert.

2.1.2 Artikel 12 BRK

Artikel 12 BRK legt die «gleiche Anerkennung vor dem Recht fest». Der Artikel beinhaltet fünf Absätze, welche nachfolgend beschrieben und erläutert werden.

Abs. 1: «Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden» (Art. 12 Abs. 1 BRK).

Durch die Bekräftigung, dass Menschen mit Behinderung überall als Rechtssubjekt anerkannt werden, sollen sie demzufolge genauso behandelt werden, wie Menschen ohne Behinderungen (Rosch, 2023, S. 313).

Abs. 2: «Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit geniessen» (Art. 12 Abs. 2 BRK).

Gemäss den Ausführungen von Rosch (2023) wird in diesem Absatz der Grundstein für die Teilhabe am Rechtsleben gelegt. Menschen mit Behinderung sollen nicht gesondert behandelt werden, vielmehr sollen sie zur gleichberechtigten Teilhabe befähigt werden. Dies beinhaltet sowohl die Fähigkeit, Träger:in von Rechten sowie Akteur:in im Rahmen des Rechtes zu sein. Die Rechtsfähigkeit ist die Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit im Sinne der legal capacity. Das Konzept der legal capacity beinhaltet die Rechtsfähigkeit sowie die Handlungsfähigkeit und kann als Schlüssel zur (rechtlichen) Teilhabe an der Gesellschaft verstanden werden. Neben der Fähigkeit, Träger:in von Rechten und Pflichten zu sein, umfasst dies ebenfalls die Fähigkeit, die Verantwortung für die rechtlichen Auswirkungen des eigenen Handelns zu tragen (Rosch 2023, S. 316 - 317).

Abs. 3: «Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen» (Art. 12 Abs. 3 BRK).

Absatz drei bezieht sich damit auf die Verpflichtung der Vertragsstaaten, unterstützende Massnahmen bereit zu stellen, wenn diese für die Umsetzung der Rechts- und Handlungsfähigkeit notwendig sind. Sind die entsprechenden Angebote nicht vorhanden, stehen die Staaten in der Pflicht, entsprechende Angebote zu entwickeln. Dabei wird der Fokus zunächst auf die Unterstützung und nicht auf die Beschränkung der Handlungsfähigkeit gelegt. Darin zeigt sich die Ausrichtung von der paternalistisch geprägten ersetzenden Entscheidungsfindung hin zur Unterstützung, welche sich an der Selbstbestimmung orientiert (Rosch 2023, S. 321; Lipp, 2013, S. 332). Der Begriff der Unterstützung ist dabei umfassend zu verstehen und umfasst sowohl Unterstützung in tatsächlicher (Beratung und Begleitung) als auch in rechtlicher Hinsicht. Unterstützung muss gemäss Art. 12 Abs. 3 BRK als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden werden.

Abs. 4: «Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Massnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Massnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Massnahmen verhältnismässig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmässigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmass, in dem diese Massnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismässig sein» (Art. 12 Abs. 4 BRK).

Aufgrund der Ausgangslage, dass die Arbeit mit vulnerablen Personen missbrauchsanfällig ist, bedarf es der Aufsicht dieser Arbeit. Dies bezieht sich sowohl auf den staatlichen und behördlichen Kontext wie auch auf Angebote der unterstützenden Entscheidungsfindung, die im nicht staatlichen Kontext stattfinden. Dabei sind Personen den Risiken von Manipulation durch Vertrauenspersonen potenziell stärker ausgesetzt, je stärker sie durch den Schwächezustand auf Hilfe angewiesen sind. Die Schutzvorkehrungen sind auf den Einzelfall hin zu überprüfen, da sie hinsichtlich der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit geeignet sowie auf die Umstände der betroffenen Person zugeschnitten und verhältnismässig sein müssen. Die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betroffenen Person sollen dabei geachtet werden. Weiter ist der missbräuchlichen Einflussnahme, bei welcher die Interaktion zwischen der betroffenen und der zu betreuenden Person von Angst, Bedrohung, Täuschung oder Manipulation gekennzeichnet ist, entgegenzuwirken. Diese kann insbesondere bei nahestehenden aber auch bei Fachpersonen vorkommen. Dies umfasst unter anderem die Aufforderung, in Gesprächen nicht missbräuchlich auf die betroffene Person einzuwirken. Dabei sind die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betroffenen Person zu achten, womit auch das Recht einhergeht, Risiken einzugehen und Fehler zu machen. (Rosch, 2023, S. 349-351; Lipp, 2013, S. 334-335).

Abs. 5: «Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird» (Art. 12 Abs. 5 BRK).

Die Regelung der finanziellen Angelegenheiten ist hinsichtlich der Selbstbestimmung bedeutsam. Durch die Verwaltung der Finanzen kann über deren Einsatz eigenständig entschieden werden. Bezogen auf die Regelung der finanziellen Angelegenheiten finden sich unter anderem bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen Unterschiede in den Fähigkeiten, das Vermögen zu verwalten. Dabei soll im Sinne der BRK Abs. 3 von Art. 12 Anwendung finden. Es ist nicht primär mit erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen zu antworten, vielmehr soll Menschen mit Behinderung der Zugang zu Unterstützungsmöglichkeiten gewährleistet werden. Sind Massnahmen des Erwachsenenschutzes notwendig, soll auch hier anhand des Willens und der Präferenzen der betroffenen Person gehandelt werden (Rosch 2023, S. 352 – 354).

Die Herleitung zeigt, dass Art. 12 der BRK kein Sonderrecht, sondern die gleiche Anerkennung vor dem Recht von Menschen mit Behinderung wie Menschen ohne Behinderung fordert. Den Vertragsstaaten kommt die Aufgabe zu, entsprechende Massnahmen zu treffen, um den betroffenen Personen den Zugang zur Unterstützung zu verschaffen, welche für die Ausübung ihrer Rechte notwendig sind. Entsprechende Unterstützungsmassnahmen finden sich in der Schweiz unter anderem mit den Massnahmen im Erwachsenenschutz, welche im nachfolgenden Kapitel beschrieben werden.

2.2 Zivilrechtlicher Erwachsenenschutz in der Schweiz

Um die vorab dargelegten Bereiche des Art. 12 BRK sowie den Bericht des UN-Ausschusses mit den Empfehlungen zuhanden der Schweiz einzuordnen, werden im nachfolgenden Kapitel die Grundlagen des zivilrechtlichen Erwachsenenschutzes in der Schweiz mit den verschiedenen Massnahmen dargelegt.

2.2.1 Voraussetzungen zur Errichtung von Schutzmassnahmen

Im Rahmen der Erwachsenenschutzmassnahmen kommt der Beistandschaft die grösste praktische Bedeutung zu. Wie einleitend dargelegt wurde, standen gemäss der Statistik der KO-KES (2021b) im Jahr 2021 im Kanton Bern 13'435 Personen unter einer Schutzmassnahme der KESB. Gemäss Art. 388 ZGB sollen die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicherstellen und deren Selbstbestimmung so weit wie möglich erhalten und fördern. Die behördlichen Massnahmen sind subsidiär und kommen erst zur Anwendung, wenn die Unterstützung durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private und öffentliche Dienste nicht ausreichend ist. Dabei ist die Verhältnismässigkeit der Massnahme zu beachten. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die Beistandschaft geeignet ist, um das Ziel der Massnahme zu erreichen und ob die Massnahme erforderlich ist (Art. 389 ZGB). Art. 390 ZGB regelt die Voraussetzungen zur Anord-

nung der Massnahme. Dabei werden folgende Voraussetzungen genannt, die zur Errichtung der Beistandschaft erfüllt sein müssen:

- die Person muss zum Errichtungszeitpunkt der Beistandschaft volljährig sein;
- es muss ein Schwächezustand vorliegen, aus dem sich ein Schutzbedarf für die betroffene Person ergibt;
- die Person ist vorübergehend urteilsunfähig oder abwesend, in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen. Sie kann in diesen Angelegenheiten nicht selbst handeln und es ist auch keine zur Stellvertretung berechnigte Person vorhanden.

Diese Voraussetzungen zeigen, dass der Schwächezustand Urteilsunfähigkeit ein zentraler Begriff hinsichtlich der Anordnung einer Beistandschaft ist. Nachfolgend wird dargelegt, was darunter zu verstehen ist und wie sich dies in der Anwendung zeigt.

2.2.2 Begriff und Definition des Schwächezustandes und des Schutzbedarfes

Die Schwächezustände im Erwachsenenschutz können in zwei grundlegende Kategorien eingeteilt werden; die sozialmedizinischen Schwächezustände, die in Art. 390 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB festgehalten sind, sowie die Schwächezustände, die sich aus der vorübergehenden Verhinderung einer Person ergeben (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 2). Für die vorliegende Arbeit sind die sozialmedizinischen Schwächezustände relevant und werden nachfolgend erläutert.

Unter den sozialmedizinischen Schwächezuständen sind die psychischen Störungen gefasst. Dies beinhaltet die anerkannten Krankheitsbilder der Psychiatrie. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass medizinische Expert:innen teilweise bei der Entscheidung, ob eine Person an einer psychischen Störung leidet, mitwirken. Unter der psychischen Störung wird in der Psychiatrie ein klinisch erkennbarer Komplex von Symptomen oder Verhaltensauffälligkeiten verstanden, welche auf der individuellen Ebene mit Belastung und Beeinträchtigung von sogenannten Lebensfunktionen verbunden sind. Dabei werden soziale Abweichungen oder soziale Konflikte nicht als psychische Störung verstanden. Für die Klassifizierung der psychischen Störung bestehen zwei Instrumente, die hauptsächlich zur Anwendung kommen: das Klassifikationssystem der Weltgesundheitsorganisation ICD-10 sowie das angloamerikanische System DSM. Obwohl ein enger Bezug zu den medizinischen Wissenschaften besteht, handelt es sich beim Schwächezustand der psychischen Störung um einen rechtlichen Begriff (Maranta, 2022, S. 548-550).

Weiter finden sich unter den sozialmedizinischen Schwächezuständen die geistige Behinderung. Darunter werden in der Fachsprache angeborene oder erworbene Intelligenzdefekte unterschiedlicher Schweregrade verstanden. Die Gesetzgeberin versteht geistige Behinderung primär als Funktionseinschränkung und somit als individuelles Defizit, welchem ein medizinisches Modell zugrunde liegt. Die geistige Behinderung und die psychische Störung werden im

Gesetz voneinander abgegrenzt. Bei einer geistigen Behinderung ist es nicht möglich, einen gesunden und beeinträchtigungsfreien Zustand zu erreichen, was bei einer psychischen Störung möglich ist. Auch beim Begriff der geistigen Behinderung handelt es sich um einen Rechtsbegriff (Maranta, 2022, S. 550).

Beim Begriff des «ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes» wird nicht von medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgegangen (Maranta, 2022, S. 551). Dieser Begriff wurde für diejenigen Fälle geschaffen, bei welchen kein anderer Schwächezustand vorliegt, die Person dennoch durch eine Massnahme des Erwachsenenschutzes unterstützt werden soll. Dabei ist es gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ausreichend, dass die Auswirkungen des Schwächezustandes vergleichbar wie bei einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung sind. Dabei muss der Schwächezustand in der Person liegen und nicht in deren Lebensumständen. Der Begriff bietet die Gefahr, dass dieser für die Disziplinierung und Umerziehung von Personen herangezogen werden kann. Die Lehre sowie die Rechtsprechung weisen darauf hin, dass dieser Schwächezustand zurückhaltend angenommen werden soll (Maranta, 2022, S. 551-552).

Urteilsfähigkeit und Handlungsfähigkeit

Eine zentrale Frage im Erwachsenenschutz ist, ob die betroffene Person handlungsfähig ist, das heisst, ob sie durch eigenes Handeln Rechte begründen und Pflichten eingehen kann. Die Handlungsfähigkeit setzt voraus, dass die betroffene Person volljährig sowie urteilsfähig ist und keine Beistandschaft besteht, welche die Handlungsfähigkeit beschränkt oder aufhebt (Art. 13, 17, 19 Abs. 1 ZGB). Damit wird deutlich, dass die Handlungsfähigkeit durch Erwachsenenschutzmassnahmen eingeschränkt werden kann (vgl. Art. 398 Abs. 2, 394 Abs. 2, 396 Abs. 2 ZGB).

Zu betrachten ist der Begriff der Urteilsfähigkeit. «Urteilsfähigkeit bedeutet, dass eine Person die Fähigkeit hat, vernunftsgemäss zu handeln. Dies wiederum setzt sich aus zwei Elementen zusammen: es braucht einerseits die Fähigkeit, die Relevanz und Tragweite eines konkreten Tuns oder Unterlassens zu erkennen (Willensbildungsfähigkeit); und andererseits wird vorausgesetzt, dass die Person den Willen aufzubringen vermag, sich gemäss ihrer Einsicht zu verhalten (Steuerungsfähigkeit)» (Fountoulakis & Rosch, 2022, S. 35). Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit ist die Urteilsfähigkeit. Da die Urteilsfähigkeit nicht für jedes Rechtsgeschäft im Detail geprüft werden kann, darf im Grundsatz davon ausgegangen werden, dass jemand urteilsfähig ist. Wird diese Vermutung bestritten, muss die Urteilsunfähigkeit bewiesen werden. Die Urteilsfähigkeit ist vorhanden oder nicht vorhanden, es finden sich in diesem Zusammenhang keine Abstufungen. Sie wird in der Regel durch ein psychiatrisches Gutachten festgestellt. Die Entscheidung, welche rechtlichen Schlüsse daraus zu ziehen sind, liegt bei dem:r Richter:in oder bei der KESB (Fountoulakis & Rosch, 2022, S. 35-36).

Schutzbedarf

Aus den oben beschriebenen Schwächezuständen ergibt sich nicht automatisch ein Schutzbedarf. Auch der vorliegende Schutzbedarf ist nicht immer auf einen Schwächezustand zurückzuführen. Für die Anordnung einer Beistandschaft ist es notwendig, dass eine Kausalität vorliegt, das heisst, dass sich der Schutzbedarf aus einem der vorab dargestellten Schwächezustände ergibt. Gemäss Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB ist eine Person schutzbedürftig, wenn sie ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht selbst besorgen kann. Der Begriff der Angelegenheiten ist dabei weit gefasst, dies kann den persönlichen, rechtlichen oder finanziellen Bereich betreffen. Die Schutzbedürftigkeit ist dabei nicht mit der Urteilsunfähigkeit gleichzusetzen. Es ist ausreichend, wenn die betroffene Person (teilweise) unfähig ist, ihre Angelegenheiten zu besorgen (Maranta, 2022, S. 554-555). Im nachfolgenden Abschnitt wird sich zeigen, dass es Beistandschaften gibt, in welchen die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person eine Voraussetzung darstellt. Ebenfalls hat der festgestellte Schutzbedarf Auswirkungen darauf, welche Form der Beistandschaften angeordnet wird. Dabei kommt der Massschneiderung eine wichtige Funktion zu, worauf im kommenden Abschnitt eingegangen wird.

2.2.3 Die Beistandschaften

Nachfolgend werden die verschiedenen Beistandschaften dargelegt, um eine Einordnung der Forderungen der BRK sowie die später folgenden Ergebnisse vornehmen zu können.

Die Begleitbeistandschaft

Die Begleitbeistandschaft wird errichtet, wenn die betroffene Person für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten auf begleitende Unterstützung angewiesen ist. Diese wird mit der Zustimmung der betroffenen Person errichtet (Art. 393 ZGB). Die Begleitbeistandschaft wird subsidiär errichtet. Ihr gehen vorgelagerte Hilfen durch private und öffentliche Dienste vor (Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Die KESB legt fest, in welchen Bereichen die Begleitung zu erfolgen hat. Der Beistandsperson kommt kein Vertretungsrecht zu. Die verbeiständete Person handelt selbst gegenüber Dritten, womit keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit erfolgt. Die Begleitbeistandschaft ist diejenige Beistandschaft, welche am wenigsten in die Persönlichkeit und die damit verbundenen Rechte der betroffenen Person eingreift. Sie verfolgt den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Aufgrund der notwendigen Zustimmung kann davon ausgegangen werden, dass die verbeiständete Person gewillt ist, mit der Beistandsperson zusammen zu arbeiten (Frey et al., 2022, S. 578-585).

Die Vertretungsbeistandschaft mit oder ohne Vermögensverwaltung

Die Vertretungsbeistandschaft wird angeordnet, wenn die betroffene Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. Im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person eingeschränkt wer-

den. Die betroffene Person muss sich die Handlungen der Beistandsperson anrechnen oder gefallen lassen, auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist. Die KESB hat zu bezeichnen, in welchen Bereichen der Beistandsperson ein Vertretungsrecht zukommt (Art. 394 ZGB). Der betroffenen Person ist es weiterhin möglich, selbstständig Rechtshandlungen vorzunehmen. Daneben ist auch die Beistandsperson ermächtigt, die betroffene Person bei solchen Handlungen zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Beistandsperson tritt kumulativ zur Handlungsmöglichkeit der betroffenen Person hinzu, ohne, dass die Handlungsfähigkeit dabei eingeschränkt wird. Diese wird durch die KESB zum Schutz der betroffenen Person in Bezug auf bestimmte Bereiche eingeschränkt, sofern zwischen dieser und der Beistandsperson Uneinigkeit besteht (Art. 394 Abs. 2 ZGB & Frey et al., 2022, S587-589). Eine Beschränkung für die Vertretung besteht in ausgewählten Bereichen in denen diese eingeschränkt oder nicht möglich ist. Dies umfasst folgende Bereiche (Frey et al., 2022, S. 589):

- absolut höchstpersönliche Rechte (Art. 19c Abs. 2 ZGB);
- relativ höchstpersönliche Rechte, wenn die betroffene Person urteilsfähig ist (Art. 19c Abs. 1 ZGB);
- unentgeltliche Zuwendungen und geringfügige Angelegenheiten des alltäglichen Lebens (Art. 19 Abs. 2 ZGB);
- verbotene Geschäfte (Art. 412 Abs. 2 ZGB);
- Geschäfte, welche der Zustimmung durch die KESB oder der urteilsfähigen Person bedürfen (Art. 416/ 417 ZGB).

Dem Thema der Selbstbestimmung kommt im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft eine wichtige Funktion zu. Die Beistandsperson soll nur wenn absolut notwendig in Vertretung der betroffenen Person handeln und diese, wenn immer möglich, dahingehend begleiten und motivieren, damit sie die Handlungen selbstständig vornehmen kann (Frey et al., 2022, S. 592). Auf das Thema der Selbstbestimmung und der möglichen Vorgehensweisen wird in einem späteren Abschnitt ausführlich eingegangen.

Die Vertretung kann gemäss Art. 395 ZGB nebst der Personenvorsorge auch die Vermögensverwaltung betreffen. Dabei handelt es sich nicht um eine eigenständige Erwachsenenschutzmassnahme. Die Vermögensverwaltung stellt eine spezielle Form der Vertretungsbeistandschaft im Bereich der Vermögensvorsorge dar (Frey et al., 2022, S. 598). Dabei sind durch die KESB die Vermögenswerte zu bestimmen, welche durch die Beistandsperson verwaltet werden. Dies kann Teile des Vermögens, das gesamte Vermögen oder das gesamte Vermögen und Einkommen umfassen (Art. 395 Abs. 1 ZGB). Die KESB kann der betroffenen Person den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen, ohne dabei die Handlungsfähigkeit einzuschränken (Art. 395 Abs. 3 ZGB). Die Zugriffsberechtigung ist in diesem Falle der Beistandsperson zu übertragen. Weiter kann der betroffenen Person untersagt werden, über ein Grund-

stück zu verfügen (Art. 395 Abs. 4 ZGB). Die Beistandsperson ist zur sorgfältigen Verwaltung der Vermögenswerte verpflichtet (Art. 408 Abs. 1 ZGB). Der Grundsatz der Selbstbestimmung findet sich auch bei der Vermögensverwaltung wieder. Die Beistandsperson hat den Willen der betroffenen Person so genau wie möglich zu beachten (Art. 5 Abs. 1 VBVV).

Die Mitwirkungsbeistandschaft

Im Rahmen der Mitwirkungsbeistandschaft besteht der Auftrag der Beistandsperson darin, bei der von der KESB definierten Geschäften mitzuwirken. Sie wird errichtet, wenn die betroffene Person zu deren Schutz bei bestimmten Handlungen auf die Zustimmung der Beistandsperson angewiesen ist (Art. 396 Abs. 1). Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird entsprechend eingeschränkt (Art. 396 Abs. 2 ZGB). Die Beistandsperson verfügt im Rahmen der Mitwirkungsbeistandschaft über kein Vertretungsrecht. Die betroffene Person muss bezogen auf die festgelegten Geschäfte urteilsfähig sein. Zwingende Voraussetzung zum rechtsgültigen Abschluss des Geschäftes ist die Zustimmung der Beistandsperson. Dies führt wie in Art. 396 Abs. 2 festgehalten zur Einschränkung der Handlungsfähigkeit der betroffenen Person. Betroffen von der Mitwirkungsbeistandschaft sind in der Regel finanziell relevante Angelegenheiten. Dabei ist es notwendig, dass die betroffene Person und die Beistandsperson zusammenarbeiten. Weder die betroffene Person noch die Beistandsperson vermögen alleine zu handeln. Ein Geschäft gilt erst mit der Zustimmung der Beistandsperson als rechtsgültig (Frey et al., 2022, S. 613).

Gemäss Art. 397 ZGB können die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft miteinander kombiniert werden. Dies ermöglicht die an den Fall angepasste Massschneidung.

Die umfassende Beistandschaft

Die umfassende Beistandschaft ist die stärkste aller Beistandschaftsarten, die angeordnet werden können. Diese wird errichtet, wenn die betroffene Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit besonders hilfsbedürftig ist (Art. 398 Abs. 1 ZGB). Sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen (Art. 398 Abs. 2 und 3 ZGB). Die umfassende Beistandschaft darf im Sinne der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität nur dann angeordnet werden, wenn sämtliche vorgelagerten, mildereren Massnahmen nicht ausreichend sind. Sie ist dann angezeigt, wenn die Handlungsfähigkeit in allen Bereichen zu entziehen wäre. In den meisten Fällen sind die vorab angeführten Beistandschaften ausreichend. Die umfassende Beistandschaft darf nur als letztes Mittel (Ultima Ratio) zur Anwendung kommen (Frey et al., 2022, S. 618-619).

Nebst den vier hauptsächlichen Beistandschaftsarten bestehen zwei Sonderformen, welche zur Vollständigkeit aufgeführt, jedoch nicht weiter ausgeführt werden:

- Die Ersatzbeistandschaft nach Art. 403 ZGB, die bei Verhinderung oder im Fall der Interessenskollision der Beistandsperson errichtet werden kann;
- die Verfahrensbeistandschaft (Art. 449a), die allenfalls im Rahmen des Verfahrens vor der KESB für die betroffene Person zu errichten ist.

Die Wahl, welche Beistandschaft errichtet wird, richtet sich nach dem individuellen Schutzbedarf der betroffenen Person. Zu berücksichtigen ist dabei das Verhältnismässigkeitsprinzip, welches unter anderem besagt, dass die mildeste Massnahme zu errichten ist. Der Schutzbedarf der betroffenen Person kann sich je nach Aufgabenbereich unterschiedlich darstellen. Es ist daher rechtlich zulässig, die Beistandschaftsarten gemäss Art. 397 ZGB miteinander zu kombinieren (Maranta, 2022, S. 561-562).

2.2.4 Gesetzliche Grundlagen zur Förderung der Selbstbestimmung

In Art. 360-387 werden Alternativen zu den behördlichen Massnahmen im Erwachsenenschutz vorgesehen. Dies umfasst Instrumente der eigenen Vorsorge, namentlich den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung, welche die betroffenen Personen für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit selbst nutzen können und für das Thema der vorliegenden Arbeit zentral sind. Mit diesem Instrument soll die Selbstbestimmung der betroffenen Personen gefördert werden.

Durch den Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine andere Person beauftragen, damit diese ihre Personensorge oder die Vermögenssorge übernimmt und sie im Rechtsverkehr vertritt (Art. 360 Abs. 1 ZGB). Gemäss Art. 360 Abs. 2 ZGB sind die Aufgaben, welche der ernannten Person übertragen werden, zu umschreiben und Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben zu erteilen. Der Vorsorgeauftrag unterliegt strengen Formvorschriften. Er muss eigenhändig verfasst oder öffentlich beurkundet sein. Tritt die Urteilsunfähigkeit bei der betroffenen Person ein, hat die KESB den Vorsorgeauftrag zu validieren. Liegen die notwendigen Voraussetzungen vor und nimmt die ernannte Person den Auftrag an, stellt die KESB eine entsprechende Urkunde aus (Fountoulakis & Rosch, 2022a, S. 521-524). Der Auftrag endet bei Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit der betroffenen Person, mit deren Tod, bei Kündigung durch die urteilsfähige, betroffene Person oder bei Feststellung von mangelnder Eignung der ernannten Person durch die KESB (Art. 387, 368 & 369 ZGB).

Die Patientenverfügung bezieht sich ausschliesslich auf medizinische Massnahmen. Durch diese kann die urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht (Art. 370 Abs. 1 ZGB). Weiter kann in der Patientenverfügung eine Person bezeichnet werden, welche an ihrer Stelle im Falle der Urteilsunfähigkeit über diese Massnahmen entscheidet (Art. 370 Abs. 2 ZGB). Die Patientenverfügung

unterliegt weniger hohen Formvorschriften als der Vorsorgeauftrag. Diese muss lediglich schriftlich verfasst, mit dem Datum versehen und durch die betroffene Person unterzeichnet sein (Fountoulakis & Rosch, 2022a, S. 527). Der:die behandelnde Arzt:in haben bei Urteilsunfähigkeit des:r Patient:in abzuklären, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Vorbehalten bleiben dringende Fälle. Der:die behandelnde Arzt:in haben der Patientenverfügung zu entsprechen, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass die Patient:innenverfügung aus eigenem Willen verfasst oder nicht dem mutmasslichen Willen des:r Patient:in entspricht (Art. 372 Abs. 1 & 2 ZGB).

Weitere Alternativen zu den behördlichen Massnahmen umfassen gesetzliche Bestimmungen, welche bei bestimmten Konstellationen von Gesetzes wegen eintreten, wenn jemand urteilsunfähig wird (z.B. bei Ehegatt:innen,) (KOKES, 2012, S. 111-121). Diese Massnahmen werden nicht weiter erläutert, da sie für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit nicht von zentralem Interesse sind.

Die Ausführungen zur Patientenverfügung und dem Vorsorgeauftrag machen deutlich, dass durch die gesetzlichen Grundlagen Möglichkeiten vorhanden sind, die eigene Vorsorge vor dem Eintreten der Urteilsunfähigkeit zu regeln. Dies bietet die Möglichkeit zur selbstbestimmten Regelung der entsprechenden Angelegenheiten.

3. Mandatsführung

3.1 Rolle und Auftrag mandatsführender Personen

Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Akteur:innen. Dabei ist die KESB für die Errichtung der Beistandschaft sowie die Aufsicht dieser zuständig. Der Beistandsperson kommt die Aufgabe zur Umsetzung des Mandates zu, welches sie im Interesse der betroffenen Person auszuführen hat (KOKES, 2012, S. 17-19 & S. 179-180). Die Beistandsperson steht mit ihrem Handeln somit im Spannungsverhältnis zwischen dem behördlichen Auftrag sowie den Wünschen der betroffenen Person. In Art. 406 Abs. 1 ZGB ist festgehalten, dass die Beistandsperson ihre Aufgabe im Interesse der betroffenen Person wahrzunehmen und soweit tunlichst auf deren Meinung Rücksicht zu nehmen hat. Ebenfalls soll der Wille der betroffenen Person, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten und nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten, respektiert werden. Über die gesetzlichen Grundlagen hinaus, unterliegt die Entscheidung, wie das Mandat konkret ausgeführt wird, grundsätzlich der Beistandsperson. Es liegt in ihrem Ermessen, welche fachlichen Methoden angewandt werden und wie die Ermessensspielräume im Einzelfall ausgestaltet werden. Neben dem Auftragsverhältnis, welches die Beistandsperson gegenüber der KESB einnimmt, sind Berufsbeistandspersonen in der Regel in eine Organisation eingebunden. Hierbei können durch die Organisation Vorgaben hinsichtlich der Aufgabenerfüllung gemacht werden, wodurch weitere Vorgaben und Arbeitsabläufe zu berücksichtigen sind (Estermann et al., 2022, S. 206).

Die unterschiedlichen Mandate sowie die Rolle der Beistandspersonen sind Gegenstand eines fortwährenden und breiten Diskurses der Sozialen Arbeit. Um zu verdeutlichen, wie sich dieses Spannungsfeld zeigt und welche Handlungsoptionen aus Sicht der Sozialen Arbeit vorgesehen sind, wird nachfolgend auf das Doppel- und Trippelmandat eingegangen.

3.1.1 Doppel- und Trippelmandat

Das Wort Mandat stammt aus dem lateinischen (mandare) und kann übersetzt werden als «aus der Hand geben». In der Sozialen Arbeit wird damit ein Auftrag oder eine Ermächtigung ohne genaue Handlungsanweisung bezeichnet (Staub-Bernasconi, 2018, S. 111). Gemäss dem nach wie vor relevanten Grundlagentext von Böhnisch und Lösch (1973, S. 27) kann das doppelte Mandat als «Paradigma sozialarbeiterischen Tuns», verstanden werden. In der Definition des doppelten Mandates finden sich zwei unterschiedliche Auftraggeber:innen. Einerseits sind dies die Klient:innen, andererseits die Gesellschaft und der Staat. Die Interessen der beiden Auftraggeber:innen können unterschiedlich sein, womit sich Sozialarbeitende in einem Spannungsfeld zwischen der Vertretung der Interessen der Klient:innen und den Interessen

der Gesellschaft und des Staates befinden können (Lutz, 2020, Kapitel 1; Böhnisch & Lösch, 1973, S. 27).

Die Soziale Arbeit ist Ausdruck von gesellschaftlichen Strukturen und staatlicher Interessen. Sie soll dazu beitragen, soziale Probleme zu bearbeiten und zu mildern. Im Auftrag des Staates soll die Soziale Arbeit Klient:innen helfen und motivieren, ihre problematischen Verhaltensweisen zu ändern und wieder handlungsfähig zu werden. Ebenfalls kommt der Sozialen Arbeit die Aufgabe zu, die Klient:innen im Hinblick auf ihr normgerechtes Verhalten sowie die Zielerreichung im Rahmen der Hilfemassnahmen zu überprüfen (Lutz, 2020, Kapitel 1.1). Demgegenüber stehen die Bedürfnisse und die Interessen der Klient:innen. Die Hilfe umfasst den Bereich in dem sich die Soziale Arbeit für die Belangen der Klient:innen einsetzt. Dies beinhaltet auch immer Aspekte einer Parteilichkeit, in der dezidiert die gesellschaftspolitisch kritischen Standpunkte und ein politischer Veränderungswille zum Ausdruck gebracht werden. Die Soziale Arbeit ist dabei immer auch Akteurin einer Rechtsdurchsetzung im Sinne der Klient:innen (Lutz, 2020, Kapitel 1.2). Darüber hinaus kommt der Sozialen Arbeit die Aufgabe zu, zwischen den beiden Polen zu vermitteln und die beiden Elemente des Doppelmandates in der Praxis zusammen zu führen. Damit ist das Spannungsfeld angesprochen, in welchem sich die mandatsführenden Personen im Erwachsenenschutz bewegen.

Dieses doppelte Mandat kann zu Rollen- und Loyalitätskonflikten bei den Sozialarbeitenden führen (Lutz, 2020, Kapitel 2). Sozialarbeitende sind angehalten, «ein stets gefährdetes Gleichgewicht zwischen den Rechtsansprüchen, Bedürfnissen und Interessen des Klienten einerseits und den jeweils verfolgten sozialen Kontrollinteressen seitens öffentlicher Steuerungsagenturen andererseits aufrechtzuerhalten» (Böhnisch & Lösch, 1973, S. 27).

Das Doppelmandat wurde durch Staub-Bernasconi (2007, S. 12-13) durch das dritte Mandat, den Teil der Profession, erweitert. Dies umfasst das wissenschaftliche Wissen sowie die ethischen Werte, die Menschenrechte und die Gerechtigkeit. Die professionellen Grundlagen stellen dabei die regulierenden Ideen dar, anhand derer die Problemdefinitionen, - erklärungen, - bewertungen und Veränderungsprozesse seitens der Klient:innen sowie der Träger:in beurteilt werden müssen.

Sofern bezogen auf die Problemsituation, deren Ursachen und Folgen sowie der Bewertung und den Veränderungszielen Uneinigkeit besteht, kommt den Sozialarbeitenden die Aufgabe zu, diese gegenüber den Klient:innen transparent zu machen. Zur Auseinandersetzung und Lösung dieser Probleme stehen den Sozialarbeitenden im Praxisalltag unter anderem kollegiale Beratung, Weiterbildungen sowie Supervision zur Verfügung. Finden sich dabei kompromisslose Situationen, die sich schwer auflösen lassen, sind demokratische Verfahren zur Konfliktbearbeitung notwendig. Im Rahmen der Demokratie sind sowohl die Ausübung von Macht und Zwang beispielsweise im Fall von Fremd- und Selbstgefährdung wie auch Formen der Solidarität, wenn Menschen sich nicht ausreichend selbst für ihre Bedürfnisbefriedigung ein-

setzen können, verankert. Staub-Bernasconi geht davon aus, dass in Anbetracht des Machtgefälles zwischen der Gesellschaft/Organisation und den Klient:innen, die Profession den Klient:innen gerecht werden muss (Staub-Bernasconi, 2018, S. 121). Das UN-Manual «Human Rights and Social Work» (1994, S. 5) nimmt die dilemmatischen Strukturen des Tripelmandates ebenfalls auf. Darin ist als Leitlinie festgehalten, dass die Profession sowohl dem:r Arbeitgeber:in wie auch den Klient:innen verpflichtet ist.

Dem Bewusstsein über dieses Spannungsfeld sowie der Reflektion und Übernahme der eigenen Rolle kommt im Fachdiskurs eine einheitliche Zustimmung zu. Estermann et. al. (2022, S. 208) verweisen bezogen auf die Zusammenarbeit zwischen den Beistandspersonen, den Leitungspersonen sowie der KESB darauf, dass geeignete Formen der Zusammenarbeit, des Austausches und der Entwicklung von gemeinsamen Qualitätsansprüchen einzurichten sind, um Konflikten zwischen den verschiedenen Akteur:innen vorzubeugen. Dazu können beispielsweise periodische Qualitätszirkel dienen.

Gemäss Hafén (2008, S. 457-459) ist die Reflexion im Praxisalltag notwendig, ausgehend dieser anschliessend eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen getroffen werden muss. Dabei gehört es ebenso zur Professionalität der Sozialen Arbeit, sich darüber bewusst zu sein, dass jede Entscheidung auch einer Wahl entspricht, welche andere Möglichkeiten ausschliesst und sich später als Fehler herausstellen kann. Das Bewusstsein darüber, dass die Entscheidungen im Praxisalltag genügend reflektiert wurden, ist zentral. Es hilft dabei, eine notwendige Fehlerkultur zu entwickeln, welche beinhaltet, Fehler zu akzeptieren und aus ihnen zu lernen. Bezogen auf das Praxisfeld des Kindes- und Erwachsenenschutzes gilt es, gemeinsame Haltungen zwischen den Beistandspersonen und der KESB zu diskutieren und abzugleichen.

3.2 Selbstbestimmung in der Mandatsführung

Der zentrale Paradigmenwechsel im Zusammenhang mit Art. 12 der BRK besteht darin, dass die ersetzende Entscheidungsfindung weitestgehend durch die unterstützende Entscheidungsfindung abgelöst wird (Rosch, 2022a, S. 2). Zur Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes in der Mandatsführung ist es notwendig, die verschiedenen Ausprägungen des Begriffes sowie mögliche methodische Vorgehensweisen näher zu betrachten.

3.2.1 Fremdbestimmte Selbstbestimmung

Wie bisher ausgeführt wurde, hat die Beistandsperson im Rahmen der Mandatsführung die Interessen der betroffenen Person zu wahren und auf deren Meinung Rücksicht zu nehmen. Die Anordnung der Massnahmen bedingt einen Schwächezustand. Trotz diesem soll so weit wie möglich nach den subjektiven Interessen der betroffenen Person gehandelt werden. Der Beistandsperson kommt damit die Aufgabe zu, zu erkennen, wo wie viel Selbstbestimmung möglich ist, ohne dass sich die betroffene Person selbst schädigt. Dazu muss individuell ge-

klärt werden, welche Fähigkeiten und Ressourcen vorhanden sind. Dies bedingt das Wissen über den Schwächezustand und die Schutzbedürftigkeit sowie eine fachliche Einschätzung der Beistandsperson, in welchen Bereichen die Selbstbestimmung möglich ist. Diese Einschätzung muss prognostisch vorgenommen werden, was fehleranfällig ist. Dennoch scheint im Sinne des Gesetzgebers die Vermutung zugunsten der Selbstbestimmung zentral zu sein. Damit geht auch das Risiko einher, Einschätzungen vorzunehmen, die in Bezug auf die Fähigkeiten nicht zutreffend sind, was dazu führen kann, dass sich die betroffene Person selbst schadet. Dieser Mut, welcher von den Beistandspersonen bedingt wird, wird vom Gesetzgeber in den Grundlagen verlangt. Wichtig dabei ist, dass die Übergabe von Selbstverantwortung nicht bedeutet, den Klient:innen pauschal die Verantwortung zu übergeben und sich selbst zu überlassen. Dies würde den Grundsätzen des Gesetzes sowie den ethischen Grundlagen entgegen sprechen (Rosch, 2022b, S. 85-86). Es gilt in der Mandatsführung abzuwägen, in welchen Bereichen Klient:innen über die nötigen Fähigkeiten und Ressourcen verfügen, Entscheidungen selbst zu treffen und wo sie auf Unterstützung durch die Beistandspersonen angewiesen sind.

3.2.2 Vertretungshandlungen durch die Beistandsperson

Wie aus den Ausführungen zu den Beistandschaften hervor geht, kommt der Beistandsperson in gewissen Fällen eine Vertretungskompetenz zu. Die Beistandsperson hat die betroffene Person, wenn immer möglich zu befähigen, die notwendigen Schritte selbstständig vorzunehmen. Die betroffene Person ist auch beim Vertretungshandeln in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und soll, wenn immer möglich, selbst im Aussenverhältnis³ handeln. Eine alleinige Entscheidung gegen aussen durch die Beistandsperson soll nur dann stattfinden, wenn die betroffene Person beispielsweise aufgrund schwerer Demenz nicht mehr mitwirken kann (Frey et al., 2022, S. 591), was durch die nachfolgende Grafik verdeutlicht werden soll.

³ Das Aussenverhältnis meint das Verhältnis zu aussenstehenden Dritten wie beispielsweise Versicherungen (Frey, et. al. 2022, S. 590).

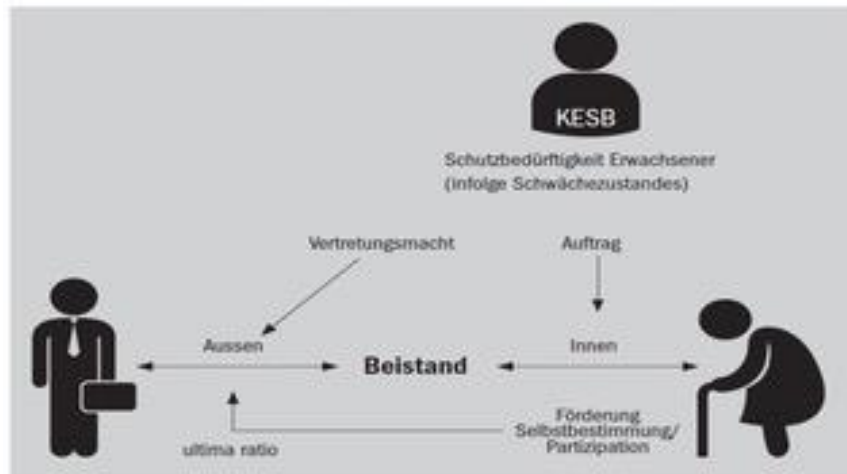


Abbildung 1: Innen- und Aussenverhältnis der Entscheidungsfindung (Frey, et. al., 2022, S. 591)

Das Handeln der Beistandsperson ist somit als Begleitung zu verstehen und Vertretungshandlungen sollen nur Ultima Ratio vorgenommen werden. Nimmt die Beistandsperson Vertretungen für die betroffene Person vor, findet eine fremdbestimmte Handlung statt, für welche ebenfalls gesetzliche Grundlagen zur Entscheidungsfindung handlungsleitend sind. Hierbei ist Art. 406 Abs. 1 ZGB heranzuziehen, welcher besagt, dass die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person wahrgenommen werden sollen und der Wille der betroffenen Person geachtet werden soll. Die Entscheidung hat nicht nach objektiven Kriterien (was ist gut für alle Personen in dieser Situation), sondern nach dem subjektiven oder mutmasslichen Willen der betroffenen Person zu erfolgen (*wie würde die betroffene Person entscheiden, wenn Sie nicht am Schwächezustand leiden würde?*) (Rosch, 2022b, S. 85-88). Hierbei kommt es als Aufgabe der Beistandsperson zu, den mutmasslichen Willen des:r Klient:in in Erfahrung zu bringen. Es gilt hier mit den Klient:innen und/oder deren sozialem Umfeld, die individuellen Bedürfnisse und Erfahrungen, Werte, Normen, Wünsche, Lebenspläne, Fähigkeiten sowie Zukunfts- und Handlungsperspektiven zu erfassen. Dies geschieht idealerweise in direkten persönlichen Gesprächen (Hartmann & Moser, 2022, S. 246).

Rechtliche Grenzen finden sich dort, wo es um widerrechtliches Handeln geht oder wenn der mutmassliche Wille im Rahmen der Mandatsführung kaum zu rechtfertigen ist. Beispielsweise kann der:die Beiständ:in dem Wunsch der betroffenen Person nicht nachkommen, wenn diese:r Schwarzgeldkonten anlegen will (Fountoulakis & Rosch, 2022b, S. 34-36; Rosch, 2022b, S. 87).

3.3 Methodische Vorgehensweisen zur Förderung der Selbstbestimmung

Die Umsetzung der in Art. 406 ZGB festgehaltenen Grundsätze bedingt, dass die Beistandsperson mit der betroffenen Person ein Vertrauensverhältnis aufbaut und ihre Teilhabe an den gemeinsamen Vorgehensweisen und der Entscheidungsfindung stärkt. Dafür sind für die

sozialarbeiterische Praxis methodische Vorgehensweisen nötig, auf die nachfolgend eingegangen wird.

3.3.1 Partizipation

Das Wort Partizipation stammt vom lateinischen Wort «participat» und lässt sich mit Teilhabe übersetzen. Dabei handelt es sich um einen Prozess, «bei dem einzelne oder mehrere Menschen einen Teil von einem Ganzen in Besitz nehmen» (Scheu & Ausrata, 2013, S. 11). Daraus lässt sich ableiten, dass Klient:innen zu Co-Produzent:innen am Hilfeprozess werden sollen, indem sie willentlich daran teilnehmen. Durch die Möglichkeit der Mitgestaltung und Mitentscheidung, soll Klient:innen die Teilhabe ermöglicht werden (Scheu & Ausrata, 2013, S. 123). Strassburger und Rieger (2019, S. 12-17) stellen mit dem Modell der Partizipationspyramide eine Vorgehensweise dar, welche es ermöglicht, die Prozesse der Partizipation in verschiedene Stufen einzuordnen. Die Pyramide ist nebst den Stufen in zwei Seiten eingeteilt. Die linke Seite der Pyramide stellt die Perspektive der Professionellen dar, wohingegen die rechte Seite die Sicht der Bürger:innen illustriert. Der Begriff der Bürger:innen wird synonym für Adressat:innen verwendet, worunter ebenfalls die Klient:innen subsumiert sind, mit welchen sich die vorliegende Arbeit befasst. Nachfolgend wird die linke Seite der Pyramide dargestellt, da es für die vorliegende Arbeit von Interesse ist, wie die Partizipationsprozesse von den Professionellen gestaltet werden.

Die Partizipationspyramide besteht auf der Seite der institutionellen Perspektive aus sechs Stufen, welche das Spektrum zwischen Minimalbeteiligung und Entscheidungsmacht verdeutlichen sollen. Je höher eine Stufe ist, desto grösser ist der Einfluss, den Klient:innen auf die Entscheidung nehmen können (Strassburger & Rieger, 2019, S. S. 15).

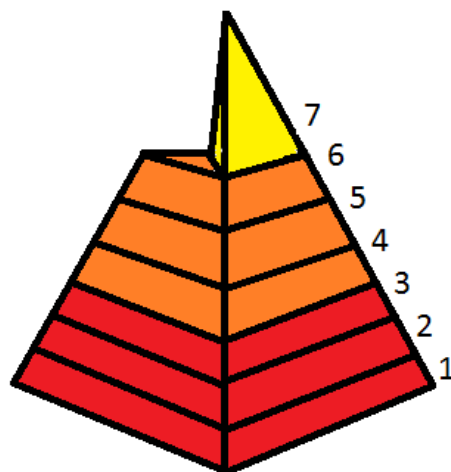


Abbildung 2: Die Partizipationspyramide (Strassburger & Rieger, 2019, S. 15)

Die ersten drei Stufen werden als Vorstufen der Partizipation bezeichnet. Sie stellen eine Form der Mitsprache dar, bei denen das Recht auf Mitbestimmung fehlt. Entscheidungen, welche

Professionelle allein treffen, können nicht als Partizipation bezeichnet werden. Sie können je nach Vorgehensweise den Vorstufen der Partizipation zugeordnet werden. Dies ist der Fall, wenn Meinungen und Ansichten von Klient:innen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden (Strassburger & Rieger, 2019, S. 23-24).

Die Vorstufen lassen sich nach Strassburger & Rieger (2019, S. 24) wie folgt definieren:

- Stufe 1 – Informieren
In der ersten Stufen informieren die Professionellen die Klient:innen über eine soziale Dienstleistung. Durch das transparent machen der Entscheidung erhalten Klient:innen die Möglichkeit, sich darauf einzustellen oder zu reagieren, beispielsweise durch Anmelden von Widerspruch.
- Stufe 2 – Meinung erfragen
Die Professionellen fragen vor anstehenden Entscheidungen bei den Klient:innen nach, wie sie die Situation, die Reaktionsmöglichkeiten und die Konsequenzen einschätzen. Es bleibt offen, ob die Einschätzungen der Klient:innen die Entscheidung der Professionellen beeinflussen wird.
- Stufe 3 – Lebensweltexpertise einholen
Professionelle bitten Klient:innen auf dieser Stufe, sie auf der Basis ihrer Lebensweltexpertise zu beraten, um bessere Entscheidungen treffen zu können. Es findet keine Zusicherung statt, dass die Einschätzung bei der Entscheidung berücksichtigt wird.

Die nächsten Stufen vier bis sechs werden als Partizipationsstufen benannt. Auf diesen Stufen kommt den Klient:innen eine rechtlich, formal oder konzeptionell abgesicherte und damit verbindliche Rolle im Entscheidungsprozess zu. Dies ist ein Unterschied zu den Stufen eins bis drei, auf welchen die Beteiligung von der professionellen Person abhängt und somit vom Zufall abhängig ist (Strassburger & Rieger, 2019, S. 24-27).

- Stufe 4 – Mitbestimmung zulassen
Auf dieser Stufe haben die Klient:innen einen direkten Einfluss auf die Entscheidung. Die Professionellen besprechen mit ihnen gemeinsam die Ausgangssituation sowie die Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen. Die Klient:innen entscheiden mit, wie weiter vorgegangen wird.
- Stufe 5 – Entscheidungskompetenzen teilweise abgeben
Auf der Stufe vier kommt den Klient:innen keine eigene Entscheidungsmacht zu. Dies ändert auf der fünften Stufe, auf welcher Klient:innen in bestimmten Bereichen eigenständig entscheiden können. Die Professionellen geben dabei ihre Entscheidungskompetenzen teilweise ab.

- Stufe 6 – Entscheidungsmacht übertragen

Auf dieser Stufe treffen die Klient:innen alle wichtigen Entscheidungen selbst. Sie werden dabei von der Fachkraft begleitet und unterstützt.

Die Basis für die beschriebene Zusammenarbeit stellen Arbeitsbündnisse mit den Mitarbeitenden dar, in denen gemeinsame Ziele festgehalten werden. Dabei wird deutlich, dass durch die Begriffe Partizipation und Arbeitsbündnis, das Verhältnis zwischen Fachpersonen und Klient:innen enger und gleichberechtigter gedacht wird. Dies lässt sich mit den Forderungen des UN-Ausschusses in Verbindung bringen, die besagen, dass Klient:innen zu befähigen und nicht stellvertretend zu vertreten sind. Dabei erscheint es wichtig festzuhalten, dass die Hilfeprozesse der Sozialen Arbeit häufig unter komplexen situationalen Gegebenheiten realisiert werden müssen, wie es im Rahmen des Erwachsenenschutzes der Fall ist. Die Hilfeprozesse stehen in einem institutionellen, organisatorischen und finanziellen Kontext und können nicht losgelöst davon betrachtet werden. Dies impliziert auch Interessenswidersprüche, die sich nicht durch Abschluss eines Arbeitsbündnisses auflösen lassen (Strassburger & Rieger, 2019, S. 82-86). Partizipation innerhalb des Hilfeprozesses geht somit von Voraussetzungen und Begrenzungen aus. Die Mitwirkung der betroffenen Person ist gekoppelt an die Akzeptanz dieser Voraussetzungen und Begrenzungen. Partizipation setzt somit erst ein, wenn der Rahmen für die Partizipation bereits festgelegt ist (Strassburger & Rieger, 2019, S. 22-26).

3.3.2 Arbeitsbündnis

Bezogen auf die Anwendung des Partizipationsgrundsatzes in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit ist die Umsetzung immer von den entsprechenden Arbeitsfeldern sowie Methoden abhängig, welche benutzt werden. Bei der Umsetzung kommt dem Arbeitsbündnis mit dem:der Klient:in eine wichtige Funktion zu. Das Arbeitsbündnis kann als Voraussetzung angesehen werden, um die Partizipation der Klient:innen am Hilfeprozess sicher zu stellen und Erfolg im Rahmen der Interventionen zu erzielen (Strassburger & Rieger, 2019, S. 123). Für die Entwicklung zu einer autonomie- und handlungsfähigen Person sind stabile Vertrauensbeziehungen wichtig. Sind diese im Umfeld der Klient:innen nicht oder nicht genügend vorhanden, müssen diese möglichst nachgebildet werden. Das Herstellen und Eingehen solcher Arbeitsbündnisse mit den Klient:innen gilt als Aufgabe der Sozialen Arbeit. Die Struktur dieser professionellen Beziehung ist widersprüchlich. Es handelt sich um eine professionelle Beziehung zwischen den Fachpersonen und den Klient:innen. Für die Befähigung der Klient:innen sind diese Beziehungen auf Vertrauen angewiesen und müssen sich um eine grosse Spannweite an Themen kümmern, damit die Klient:innen sich als ganze Person entwickeln können (Becker-Lenz et.al., 2022, S. 25). Betrachtet man die Rollen der Akteur:innen, ist es zur Herstellung des Arbeitsbündnisses notwendig, dass beide Seiten freiwillige Anteile für das Erbrin-

gungsverhältnis mitbringen. Insbesondere in Zwangskontexten sind die freiwilligen Anteile bei den Klient:innen nicht immer gegeben, weshalb es diese herauszuarbeiten gilt (Maar & Bliemetsrieder, 2020, S. 80). Dafür stehen den Sozialarbeitenden unterschiedliche methodische Zugänge zur Verfügung, welche in diesem Prozess unterstützend sind (z.B. Methoden der motivierenden,- systemischen oder lösungsorientierten Gesprächsführung unter anderem für den Zwangskontext; siehe hierzu z.B. De Shazer & Dolan, 2022; Schlippe & Schweitzer, 2016; Klug & Zobrist, 2021).

Auch die Sozialarbeitenden sehen sich mit verschiedenen Ansprüchen konfrontiert, welche berücksichtigt werden müssen. Sie stehen im Spannungsfeld zwischen Handeln, welches an ihre Rolle gebunden ist und dem Handeln als ganze Person. Das Handeln in der formalen Rolle beinhaltet unter anderem rechtliche Verpflichtungen, geregelte Aufträge und das Eingebunden sein in institutionelle und organisatorische Strukturen, worauf in vorherigen Abschnitten (vgl. Kapitel 3.1.1) bereits eingegangen wurde. Demgegenüber steht das Handeln als ganze und gleichberechtigte Person, welche unter anderem rekonstruierende, mitfühlende, ermutigende und aushandelnde Vorgehensweisen beinhaltet. Die zentrale Orientierung und die Grenzen dieses Prozesses zwischen diffusem und formalem Handeln stellen dabei das Wahren und Herstellen der Autonomie und der körperlichen, psychischen und emotionalen, kognitiven, rechtlichen, moralisch-ethischen, sozial individuellen und gruppenbezogenen sowie räumlichen Integrität der Klient:innen dar, worunter die Forderung zur Umsetzung der Selbstbestimmung gefasst werden kann (Maar & Bliemetsrieder, 2020, S. 81).

Die angeführten Erläuterungen zu den methodischen Vorgehensweisen zeigen deren Notwendigkeit im Bereich der Beratung und Begleitung durch die mandatsführenden Personen auf. Dabei gilt es, dass die Partizipation durch die Beistandspersonen wie auch auf organisationaler Ebene berücksichtigt wird. In der direkten Arbeit mit den betroffenen Personen hat das Arbeitsbündnis einen zentralen Stellenwert, was wie beschrieben methodische Vorgehensweisen sowie eine stetige Selbstreflexion durch die mandatsführenden Personen bedingt.

3.3.3 Qualität

Das Thema der Qualität beschäftigt die Soziale Arbeit seit Mitte der 1990er Jahre. Dabei wurden und werden die Einrichtungen verstärkt mit der Anforderung konfrontiert, unter anderem strukturierte Aktivitäten für eine planmäßige Verbesserung der Qualität ihres Handelns zu entwickeln (Merchel, 2013, S. 9). Der Ursprung des Wortes Qualität liegt im Lateinischen. „Qualis“ bedeutet so viel wie „beschaffen“. Qualität umschreibt somit die Beschaffenheit, Güte oder den Wert eines Objektes oder einer Handlung. Sie ist die Gesamtheit von Merkmalen einer Einheit bezüglich ihrer Eignung, festgelegte und vorausgesetzte Erfordernisse zu erfüllen. Damit bezeichnet Qualität die realisierte Beschaffenheit einer Einheit bezüglich der Qualitätsanforderung (Arnold 2014, S. 587-588).

Die KOKES nennt in ihren Empfehlungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften unterschiedliche Massnahmen, die für die Erbringung qualitativ hochwertiger Leistungen notwendig sind (KOKES, 2021) und damit für die Qualität der Arbeit im Praxisfeld als relevant anzusehen sind. Nebst den Empfehlungen zu strukturellen Voraussetzungen finden sich weitere Bereiche, die sich auf die spezifische Unterstützung der mandatsführenden Personen beziehen. Ausgehend davon wird nachfolgend auf die Bereiche Supervision, Intervision sowie Weiterbildung eingegangen und mit dem Praxisfeld in Verbindung gebracht.

Supervision

Supervision wurde für die Soziale Arbeit in den USA als Qualitäts- und Ausbildungsinstrument entwickelt und hat sich seit den 1950er Jahren auch im deutschen Sprachraum etabliert. Die Entwicklung im Feld der Sozialen Arbeit ist eng mit der Professionalisierung des Berufes verknüpft. Die Supervision hat sich im Verlaufe der Jahre als notwendige und Form der berufsbezogenen Beratung etabliert (Hamburger & Mertens, 2017, S. 11; Busse, 2021, S. 168; Drüge & Schleider, 2015, S. 385).

Der Begriff Supervision ist aus dem lateinischen abgeleitet aus den Wörtern «super» und «videre». Das Wort «super» bedeutet «über» und das Wort «videre» kann mit «sehen / beobachten» übersetzt werden. Diese Funktion nimmt der:die sogenannte Supervisor:in ein (Bockisch, 2015, S. 13).

Der schweizerische Berufsverband für Coaching, Supervision und Organisationsberatung (BSO) (o. D., S. 7) definiert Supervision folgendermassen:

«Supervision bietet Unterstützung an bei der Bewältigung beruflicher Aufgaben, der Reflexion beruflichen Handelns und der Weiterentwicklung der fachlichen und psychosozialen Kompetenzen. Qualitative Elemente, u.a. der transparente Umgang mit Macht und das Wahren von Unabhängigkeit gegenüber dem beruflichen Umfeld von Kund:innen, sind fester Bestandteil von Supervision».

Das Ziel der Supervision besteht darin, Lern, Veränderungs- und Entwicklungsprozesse zu begleiten und zu optimieren. Adressat:innen sind Einzelpersonen, Gruppen oder Teams. Das wichtigste Ziel besteht in der qualitativen Verbesserung der Berufsarbeit, wobei der Kontext der Gesamtorganisation und die Besonderheit des Fachgebietes einbezogen wird. (BSO, o.D., S. 8).

Wie in den vorangehenden Abschnitten beschrieben wurde, agieren die mandatsführenden Personen im Auftrag unterschiedlicher Mandate. Aus diesen ergeben sich Reflexionsbedarfe für die Supervision, welche über das Einüben von methodischem Handeln und das bloss Reflektieren eben genannten Einübens hinausgehen (Busse 2021, S. 168). Dies macht die

Notwendigkeit der Reflexionsbedarfe und die Inanspruchnahme der Supervision im Praxisfeld deutlich.

Intervision

Intervision unterscheidet sich unter anderem von der Supervision, dass keine externe Beratungsperson im Rahmen des Beratungsprozesses anwesend ist. Gemäss Kühl & Schäfer (2020, S. 5) fokussiert der Begriff der Intervision «auf den Austausch zwischen Kolleg:innen («inter») und die daraus resultierenden neuen Sichtweisen («vision») professionellen Handelns. Intervision ist ein Beratungsformat, mittels dessen die Gruppenmitglieder – in der Regel ohne externe Berater:innen – jeweils wechselseitig und methodisch strukturiert das Gespräch mit den Kolleg:innen zur reflexiven und lösungsorientierten Bearbeitung ihrer individuellen beruflichen Fragestellungen nutzen» (Kühl & Schäfer, 2020, S. 5).

Im Mittelpunkt der Intervision steht die individuelle Anfrage eines einzelnen Gruppenmitgliedes zu Fall- und Arbeitsabläufen, zu denen die beratenden Gruppenmitglieder Anregungen für neue Perspektiven und Lösungswege geben können. Die Gruppenmitglieder werden als gleichrangig angesehen, es besteht für alle Gruppenmitglieder die Möglichkeit, eine Frage- oder Problemstellung einzubringen. In der Regel verfügen die Gruppenmitglieder über einen gemeinsamen beruflichen Fokus, der sich in ähnlichen Tätigkeits- und Erfahrungshintergründen zeigt. Der Austausch im Rahmen der Intervisionsgruppe bringt nicht nur für die falleingebende Person neue Einsichten. Auch für die weiteren Gruppenmitglieder findet ein Lernprozess statt (Kühl & Schäfer, 2020, S. 6). Die Intervision ist in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit mittlerweile weit verbreitet und zählt zum Standardrepertoire der professionsbezogenen Methoden Sozialer Arbeit. Sie unterstützt dabei die Professionalisierung des beruflichen Handelns wie auch die Bewältigung beruflicher Belastungssituationen (Kühl & Schäfer, 2020, S. 10).

Weiterbildung

Um die Qualität in der Umsetzung der Mandatsführung zu gewährleisten, ist es notwendig, den Mitarbeitenden der Sozialdienste, für die vorliegende Arbeit zentral insbesondere den mandatsführenden Personen, zu ermöglichen, sich aufgabenspezifisch weiterzubilden und sich zu qualifizieren. Dies kann in Form von Fachkursen oder längeren Weiterbildungsangeboten (z.B. CAS, MAS) zu fachspezifischen Themen gewährleistet werden. Auch wird die regelmässige Lektüre von Fachliteratur als wichtig für die persönliche Weiterbildung der mandatsführenden Personen angesehen (KOKES, 2021, S. 22).

4. Verknüpfung des Berichtes des UN-Ausschusses mit den gesetzlichen Grundlagen der Schweiz

Die Empfehlungen des UN-Ausschusses zur Umsetzung der BRK zuhanden der Schweiz wurden einleitend dargelegt. Ausgehend von diesen sowie den dargelegten Grundlagen zum schweizerischen Erwachsenenschutz, erfolgt im nachfolgenden Kapitel eine Verknüpfung des Berichtes mit den gesetzlichen Grundlagen sowie dem aktuellen Diskurs.

Es erscheint wichtig, nochmals den Grundsatz anzufügen, dass die Empfehlungen des UN-Ausschusses zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention nicht darauf abzielen, Sonderrechte zu statuieren, sondern, dass den betroffenen Personen dieselben Rechte zukommen sollen, wie Menschen ohne Behinderung. Die bestehenden Menschenrechte sollen mit Fokus auf die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung konkretisiert und spezifiziert werden (Rosch, 2022a, S. 2).

Bezogen auf den Art. 12 der BRK bemängelt der UN-Ausschuss, dass Menschen mit Behinderung in der Schweiz eine fehlende Anerkennung bei der Gleichheit vor dem Gesetz zukommt. Darin wird ebenfalls eingeschlossen, dass im schweizerischen Erwachsenenschutz Gesetze existieren, welche die Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderung verneinen oder einschränken und sie unter Vormundschaft stellen (z.B. Vertretungsbeistandschaften nach Art. 394). Ebenfalls fehlen gemäss dem Bericht des UN-Ausschusses Massnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Ausübung ihrer Rechtsfähigkeit auf der gleichen Grundlage wie gesunde Menschen. Der UN-Ausschuss empfiehlt der Schweiz daher, dass Zivilgesetzbuch und das Erwachsenenschutzgesetz zu ändern und alle Gesetze und die damit zusammenhängenden Massnahmen und Praktiken aufzuheben, welche bewirken, dass die Anerkennung als Person von Menschen mit Behinderung geschmälert oder verweigert wird. Es soll ein landesweiter einheitlicher Rahmen für die unterstützende Entscheidungsfindung geschaffen und umgesetzt werden, der den Willen, die Präferenzen und individuellen Entscheidungen von Menschen mit Behinderung akzeptiert. Die betroffenen Personen sowie die sie vertretenden Organisationen sollen dabei in die Entwicklung einbezogen werden (United Nations. Committee on the Rights of Persons with Disabilities, 2022, S. 6). Der Bericht des UN-Ausschusses wurde von verschiedenen Fachpersonen in der Schweiz analysiert. Nachfolgend wird auf diese Einschätzungen eingegangen.

Unter Fachpersonen wird kontrovers diskutiert, inwiefern die gesetzliche Vertretung eine Unterstützung im Sinne von Art. 12 Abs. 3 BRK sein kann. Bereits in einem Bericht aus dem Jahr 2017 zu den ersten Erfahrungen mit dem seit 2013 geltenden Erwachsenenschutzrecht erkannte der Ausschuss der UN mit Blick auf die Praxis, dass Vertretungsbeistandschaften mit

Art. 12 BRK nicht vereinbar sind. Zum selben Schluss kommt der UN-Ausschuss ebenfalls im aktuellen Bericht, indem er die Vertretungshandlungen, wie sie in der Schweiz unter anderem im Rahmen der Vertretungsbeistandschaften nach Art. 394 ZGB vorkommen, als konventionswidrig einstuft. Im schweizerischen Recht kommt der Beistandsperson die Aufgabe zu, im Interesse der betroffenen Person zu handeln und soweit tunlich auf ihre Interessen und ihren Willen Rücksicht zu nehmen (Art. 406 Abs .1 ZGB). Dabei kommt ein paternalistisches Aufsichts- und Lenkungsverhalten zum Ausdruck, durch welches nicht ausreichend gewährleistet ist, dass eine Unterstützung auf Basis des Willens und den Präferenzen der betroffenen Person stattfindet. Der zentrale Paradigmenwechsel wird mit Blick auf Art. 12 «gleiche Anerkennung vor dem Recht» der BRK darin gesehen, dass die ersetzende Entscheidungsfindung, die Vertretungen beinhaltet, welche vertretungsweise erfolgen, durch eine unterstützende Entscheidungsfindung ersetzt wird. Aufgabe des Staates ist es dabei, Unterstützungsformen anzubieten, welche die betroffenen Personen dahingehend befähigen, Entscheidungen selbstständig zu treffen und umzusetzen (Hess-Klein & Scheiber, 2022, S. 42-43; Rosch, 2023, S. 335). Dies beinhaltet unter anderem Schutzvorkehrungen zu schaffen, durch welche betroffene Personen unter anderem vor missbräuchlicher Einflussnahme geschützt und Interessenskonflikte vermieden werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen umso mehr der Gefahr ausgesetzt sind, von Vertrauenspersonen manipuliert zu werden, je stärker sie an einem Schwächezustand leiden und auf die Hilfe Dritter angewiesen sind (Rosch, 2022a, S. 478).

Gemäss Rosch (2023) gibt es Situationen, in welchen auf die stellvertretende Entscheidungsfindung zurückgegriffen werden muss. Er nennt als Beispiel eine Person im Wachkoma, bei der ohne Vertretungshandeln keine Teilhabe an der Gesellschaft möglich wäre. Seiner Auffassung zufolge kann entgegen der Sichtweise der BRK nicht gänzlich auf die gesetzliche Vertretung verzichtet werden. Durch den Verzicht würde die Teilhabe von urteilsunfähigen Menschen verunmöglicht (Rosch, 2023. S. 339-340).

Kritisch zu betrachten ist zudem der Umstand, dass im schweizerischen Erwachsenenschutz durch behördliche Massnahmen auch für urteilsfähige Personen eine Massnahme angeordnet werden kann. Dabei wird bei der Beeinträchtigung der betroffenen Person und nicht bei der Urteilsfähigkeit angeknüpft. Gemäss der BRK ist die Urteilsfähigkeit als Ausdruck eines selbstbestimmten Lebens zu verstehen. Damit dürfte die Beistandsperson bei bestehender Urteilsfähigkeit nicht handeln. Die Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB wäre damit als konventionswidrig anzusehen. Die Alternative wird darin gesehen, dass keine Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person angeordnet werden dürfen, was in der praktischen Umsetzung Probleme mit sich bringt. Bei diesem Vorgehen müsste jeweils festgestellt werden, ob die betroffene Person aktuell gerade urteilsfähig ist oder nicht. Es ist davon auszugehen,

dass betroffene Personen mit diesem Vorgehen vermehrt als urteilsunfähig erklärt würden. Rosch sieht eine Möglichkeit darin, bei (teilweise) urteilsfähigen Personen, die einen Schutzbedarf in denjenigen Bereichen haben, in denen sie (teilweise) urteilsunfähig sind, im Minimum besonders gut auszuloten, inwiefern eine Massnahme notwendig ist (Rosch, 2023, S. 343).

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, wie die Grundsätze der Selbstbestimmung in der Mandatsführung im Kanton Bern umgesetzt werden. Dabei wird von den aktuellen gesetzlichen Grundlagen in der Schweiz ausgegangen. Innerhalb der Entscheidungsfindung ergeben sich verschiedenen Abstufungen, welche es mit Blick auf den Bericht des UN-Ausschusses zu betrachten gilt. Hierbei ist insbesondere dem Begriff des objektiven Wohls Beachtung zu schenken. Stellvertretendes Handeln soll dabei nicht nach dem objektiven Wohl, sondern nach dem Willen sowie den Wünschen und Präferenzen der betroffenen Person vorgenommen werden. Dabei ist die Frage zentral, was möchte die Klient:in tun oder unterlassen. Damit findet eine Abkehr von der Frage statt, was wäre z.B. gut für Menschen mit Schizophrenie wie Frau X. Ist die betroffene Person urteilsfähig, ist ihrem Willen trotz des Schwächezustandes nachzukommen. Auch bei Urteilsunfähigkeit ist der Wille der betroffenen Person zu beachten. Dabei ist nach dem mutmasslichen Willen zu entscheiden, welcher sich auf das bisherige Verhalten, Haltungen sowie auf die Lebenseinstellung der betroffenen Person vor der Urteilsunfähigkeit stützt. Hierbei werden unter anderem Gewohnheiten und Verhaltensweisen der betroffenen Person interpretiert und es wird danach gefragt, wie die Person entschieden hätte, wenn sie urteilsfähig wäre. Ebenfalls müssen die veränderten Rahmenbedingungen berücksichtigt werden und es ist die Frage zu stellen, ob die betroffene Person auch jetzt noch so entscheiden würde. Es findet kein Rückgriff mehr auf objektive Kriterien statt. Führen Entscheidungen zu einer Gefährdung der betroffenen Person, so ist danach zu fragen, ob die betroffene Person diese Gefährdung in Kauf nehmen würde.

Den Beistandspersonen kommt bei der Umsetzung dieser Grundsätze im Rahmen der Mandatsführung eine zentrale Funktion zu. Ihnen kommt die Aufgabe zu, die betroffenen Personen trotz der Vertretungskompetenz zur Übernahme der Selbstbestimmung zu unterstützen. Sie sollen dahingehend befähigt werden, Entscheidungen im Aussenverhältnis, wenn immer möglich selbstständig vorzunehmen. Vertretende Handlungen durch die Beistandsperson sollen im Aussenverhältnis nur als Ultima Ratio vorgenommen werden, wie dies beispielsweise bei Personen mit einer Demenzerkrankung notwendig sein kann. Dabei gilt bei der Entscheidung die Ausrichtung am mutmasslichen Willen der betroffenen Person, wie dies vorangehend beschrieben wurde. Dem Innenverhältnis zwischen der Beistandsperson und der betroffenen Person kommt bei Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person eine wichtige Funktion zu. Die Beistandsperson hat dem Willen der betroffenen Person nachzukommen und autonome

Räume zu schaffen, in denen die betroffene Person Entscheidungen treffen kann (Rosch, 2022a, 482-484; Rosch, 2023, S. 336).

Aus Sicht der Autorin scheint es zentral, dass die im einleitenden Abschnitt beschriebenen Vorgehensweisen der Tatsache Rechnung tragen, dass Situationen eintreffen können, in welchen betroffene Personen nicht mehr in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen. Dies gilt es hinsichtlich der Forderung nach Teilhabe am Rechtsleben zu berücksichtigen. Genannte Vorschläge zum möglichen Vorgehen bei vertretenden Handlungen sind dahingehend zu begrüßen, dass sie eine Leitlinie bieten, wie entsprechende Entscheidungen unter der Berücksichtigung und Wahrung der Selbstbestimmung vorgenommen werden können.

Die Voraussetzungen zur Anordnung der umfassenden Beistandschaft wurden in Kapitel 2.3.3 dargelegt und es wurde darauf verwiesen, dass diese nur Ultima Ratio angeordnet werden soll. Die Nichtvereinbarkeit mit Art. 12 der BRK sowie die Notwendigkeit der umfassenden Beistandschaft sind Gegenstand des fachlichen Diskurses. Dabei wird insbesondere auf den Umstand verwiesen, dass die Anordnung der umfassenden Beistandschaft mit dem Entzug der Handlungsfähigkeit und weitreichenden Folgen (z.B. Entzug des Stimm- und Wahlrechtes, keine Ausübung der elterlichen Sorgen möglich, etc.) einhergeht. Dem Schwächezustand kann durch die Möglichkeit der Massschneiderungen der Massnahmen in der Regel durch mildere Massnahmen begegnet werden (Maranta, 2022, S. 556-557). Der Forderung des UN-Ausschusses zur Abschaffung der umfassenden Beistandschaft ist daher mit Blick auf das in der Arbeit zentrale Thema der Wahrung grösstmöglicher Selbstbestimmung beizupflichten.

5. Empirische Untersuchung

5.1 Methodisches Vorgehen

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Forschungsmethodik, welche für die vorliegende Master-Thesis gewählt wurde, vorgestellt. Das Vorgehen vom Sampling über die Datenerhebung bis hin zur Auswertungsmethode und Analyse wird hier beschrieben.

5.1.1 Forschungsdesign

Das Forschungsdesign baut auf einem qualitativen Vorgehen auf. Die Wahl des Vorgehens ergibt sich aus dem Erkenntnisinteresse, welches sich an den subjektiven Sichtweisen der Sozialarbeitenden sowie der betroffenen Personen orientiert. Durch die Haltung der Offenheit als grundlegende Anforderung aller qualitativen Forschung, eignet sich die qualitative Untersuchungsmethode besonders für die vorliegende Fragestellung (Flick, 2007).

5.1.2 Sampling

In der Sozialforschung wird zwischen der Möglichkeit, alle Fälle zu untersuchen (Vollerhebung), und der Möglichkeit, eine Stichprobe von Fällen (Teilerhebung) auszuwählen, unterschieden. Die meisten sozialwissenschaftlichen Studien arbeiten mit sogenannten Samples, das heisst mit einer Auswahl von Fällen. Qualitative Studien arbeiten meistens mit relativ kleinen Stichproben, welche weniger aufwändig als Vollerhebungen sind und sich schneller durchführen und auswerten lassen. Sie bieten durch die geringere Anzahl von Fällen die Möglichkeit, eine grössere Anzahl von Merkmalen sorgfältiger und kontrollierter zu erfassen und die individuelle Sichtweise differenzierter zu rekonstruieren (Döring & Bortz, 2016, S. 292-297). Das Vorgehen in der Master-Thesis stellt eine explorative Studie dar, wofür kleine, nicht zufällige Stichproben ausreichend sind. Im qualitativen Forschungsansatz hat sich die nicht-zufällige Auswahl, das heisst die bewusste beziehungsweise absichtsvolle Auswahl von Fällen als Stichprobenverfahren etabliert. Dabei werden, ausgehend von den theoretischen und empirischen Vorkenntnissen, gezielt Fälle in das Sample aufgenommen, welche besonders aussagekräftig für die Beantwortung der Fragestellung sind (Döring & Bortz, 2016, S. 292-302). Im Rahmen der vorliegenden Master-Thesis soll untersucht werden, wie die Grundsätze zur Selbstbestimmung ausgehend der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden. Dabei wird der Fokus auf die Umsetzung im Erwachsenenschutz, spezifisch auf die Umsetzung im Rahmen der Beistandschaften, gelegt. Der Beistandsperson kommt die Aufgabe zu, das von der KESB verfügte Mandat im Interesse und unter Wahrung der grösstmöglichen Selbstbestimmung der betroffenen Person auszuführen (Art. 406 ZGB). Durch die formulierte Fragestellung stehen die Beistandspersonen sowie die betroffenen Personen im Fokus des Interesses.

sens. Dabei wird nebst der Befragung der Beistandspersonen, der Einbezug der betroffenen Personen als zentral angesehen. Ansätze, wie beispielsweise das User Involvement, haben in den vergangenen Jahren in sozialen Organisationen an Bedeutung gewonnen. Sie verfolgen den Einbezug betroffener Personen in Projekte, Massnahmen und Prozesse. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Stimmen der Betroffenen gehört werden und sie in der Lage sind, die von ihnen in Anspruch genommenen Dienstleistungen aktiv zu gestalten und zu verbessern sowie die Politik zu beeinflussen (Chiapparini & Eicher, 2019, S. 1-3). Ausgehend davon werden gesamthaft acht Interviews mit Beistandspersonen und betroffenen Personen durchgeführt.

Die Beistandspersonen und Betroffenen wurden nach den folgenden Kriterien ausgewählt:

Beistandspersonen;

- die über eine Anstellung bei einem Sozialdienst im Kanton Bern verfügen
- die über einen Tertiärabschluss in Sozialer Arbeit verfügen
- die Mandate gemäss Art. 393-398 ZGB führen

Betroffene;

- die unter einer Schutzmassnahme gemäss Art. 393-398 ZGB im Kanton Bern stehen
- die von einer:m professionellen Mandatstragenden begleitet werden

Die Kriterien umfassen sowohl die Begleit- wie auch die Vertretungsbeistandschaften. Diese beinhalten unterschiedliche Kompetenzen der Beistandspersonen, welche sich auf die Selbstbestimmung der betroffenen Personen auswirken. In der Praxis sind die Beistandspersonen mit beiden Formen wie auch mit kombinierten Formen der Massnahmen konfrontiert. Die qualitative Forschung zielt unter anderem darauf ab, Lebenswelten und bestehende Zusammenhänge zu erörtern und zu explorieren. In der vorliegenden Arbeit findet die Befragung somit bezogen auf beide Formen statt. Dort, wo der Umstand der Inhalte der Massnahmen für die Ergebnisse relevant ist, wird dies in den Ergebnissen kenntlich gemacht.

Bei der Anfrage der Interviewpersonen wurde davon ausgegangen, dass sie ihre Fähigkeiten zur Teilnahme am Interview selbst einschätzen können. Dabei war die Bedingung, dass sie kognitiv und gesundheitlich in der Lage sind, an einem Interview teilzunehmen und die Fragen zu beantworten. Dies schliesst unter anderem Personen mit kognitiver Beeinträchtigung aus der Befragung aus, was hinsichtlich der Aussagekraft der Ergebnisse berücksichtigt werden muss.

Der Zugang zum Feld findet anhand des Schneeballsystems (Helfferich, 2011, S. 176) sowie über Schlüsselpersonen, sogenannte Gatekeeper:innen statt (Helfferich, 2011, S. 175). Das Schneeballprinzip orientiert sich an Beziehungen, die im Feld vorhanden sind. Dabei empfeh-

len Interviewpersonen andere Personen im Feld, mit denen sie im Kontakt stehen und die bestimmte Kriterien für die Interviewteilnahme erfüllen. Der Zugang zu den Interviewpersonen erfolgt anhand dieses Vorgehens über ausgewählte Sozialarbeitende im Kanton Bern. Nebst der Anfrage, sich als Interviewperson zur Verfügung zu stellen, standen sie als Gatekeeper:innen zur Verfügung. Gatekeeper:innen zeichnen sich durch einen guten Zugang zu potentiellen Stichprobenmitgliedern aus. Die Sozialarbeitenden haben für die vorliegende Untersuchung betroffene Personen für die Teilnahme an den Interviews angefragt (Helfferich, 2011, S. 175).

Tabelle 1: Eckdaten der Interviewpersonen

Beistandspersonen		
Interviewbezeichnung	Anzahl Tätigkeitsjahre als Beistandsperson	Ausbildung
I1 Beistandsperson	½ Jahr	Soziale Arbeit Bsc Master of Laws
I2 Beistandsperson	3 Jahre	Soziale Arbeit Bsc Lic. Phil. Hist.
I5 Beistandsperson	2 Jahre	Soziale Arbeit Bsc
I7 Beistandsperson	14 Jahre	Diplomlehrgang Soziale Arbeit
Betroffene Personen		
Interviewbezeichnung	Anzahl Jahre der Beistandschaft	Art der Massnahme
I3 betroffene Person	Seit ca. 20 Jahren	Vertretungsbeistandschaft gem. Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB
I4 betroffene Person	Seit ca. 20 Jahren	Vertretungsbeistandschaft gem. Art. 395 ZGB für Administration und Finanzen Begleitbeistandschaft gem. Art. 394 ZGB für Tagesstruktur und Alltagsthemen
I6 betroffene Person	Unbekannt	Begleitbeistandschaft gem. Art. 394 ZGB
I8 betroffene Person	Seit vier Jahren	Vertretungsbeistandschaft gem. Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB

(eigene Darstellung)

5.2 Datenerhebung

Die Datenerhebung erfolgt durch qualitative leitfadengestützte Interviews. Diese zeichnen sich durch offene Fragen aus, auf welche die befragte Person umfassend und in eigenen Worten antworten kann. Das Gespräch soll seinen Ausgangspunkt bei der Perspektive der befragten Person nehmen und sich vom Allgemeinen zum Spezifischen bewegen (Döring & Bortz, 2016, S. 365). Für die Erhebung werden die Interviews leitfadengestützt durchgeführt. Die Interviews werden in einem Audioformat aufgezeichnet und für die anschließende Auswertung transkribiert (Kuckartz & Rädicker, 2022, S. 197; vgl. Kapitel 5.2.3).

5.2.1 Erstellung des Interviewleitfadens

Die leitfadengestützten Interviews sind in Kontexten angemessen, in welchen eine relativ eng umgrenzte Fragestellung verfolgt wird. Dabei stehen oft beschreibende und argumentierende Darstellungsmodi im Vordergrund, woran die Forschungsfrage anschliessen soll (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 165). Für die Datenanalyse im Rahmen der Master-Thesis wird ein Vorgehen benötigt, welches die verschiedenen Interviews vergleichbar macht. Den Interviews liegt ein Leitfaden als Liste offener Fragen zugrunde. Dieser bietet das Grundgerüst für die Vergleichbarkeit (Döring & Bortz, 2016, S. 372). Ausgehend der relativ eng umgrenzten Fragestellung für das Forschungsvorhaben werden auch die Fragen im Leitfaden spezifisch gestellt.

Zentral für den Aufbau des Leitfadens ist, dass die Abfolge von offenen Fragen zu Beginn (Kriterium der Offenheit) und spezifische Nachfragen (Kriterium der Spezifität) eingehalten wird. Ausgehend davon ist der Leitfaden so zu gestalten, dass die interviewte Person zu Beginn durch eine narrative Frage in die Lage versetzt wird, den zur Diskussion gestellten Sachverhalt aus ihrer Sicht zu schildern. An diesen Einstieg schliessen spezifischere Nachfragen an, die an dem ansetzen sollten, was durch die interviewte Person zu Beginn angedeutet aber noch nicht näher ausgeführt wurde. Beim Übergang zu neuen Fragekomplexen ist darauf zu achten, dass dieser erst erfolgt, wenn das, was die Eingangsdarstellung an Informationsangeboten bereithält, tatsächlich ausgeleuchtet ist. Es bietet sich auch an, die neuen Fragekomplexe mit einer offenen Frage einzuleiten und mit spezifischen Fragen daran anzuschliessen. Die interviewte Person soll möglichst selbständig die Fragen abhandeln, welche für die Forschungsperson von Interesse sind, so dass die Nachfragen an den Vorgaben der interviewten Person ansetzen können (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2010, S. 141). Das generelle Prinzip besteht darin, dass die Fragen so gestellt werden sollen, dass Sachverhalte in ihrer situativen Einbettung, in ihrem sozialen, institutionellen und persönlichen Kontext sowie im Hinblick auf ihre subjektive Relevanz geschildert werden. Dadurch erhält die interviewende Person Informationen über das Zustandekommen und über die Bedeutung bestimmter Phänomene. Darüber hinaus erhält sie Hinweise auf weitere für ihr Thema relevante Aspekte (Przyborski &

Wohlrab-Sahr, 2010, S. 141). Zum Schluss des Interviews bietet es sich an, Fragen zu stellen, die auf die explizite Bewertung von Sachverhalten, auf die Gesamteinschätzung der eigenen Situation, auf subjektive Theorien und Ähnliches abzielen. Die Strukturlogik, welche sich die interviewende Person erarbeitet hat, bleibt der Darstellungslogik der interviewten Person nachgeordnet. Bietet sich beispielsweise im Verlauf des Interviews eine Frage an, die für später vorgesehen war, ist dies vorzuziehen. Es ist wichtiger, dass alle interessierenden Sachverhalte angesprochen werden, als dass die Reihenfolge der Fragen eingehalten wird. Die Interviewperson soll den Leitfaden verwenden und gleichzeitig darauf eingestellt sein, während dem Gespräch flexibel damit umzugehen (Leitfaden vgl. Anhang). Es geht demnach darum, bestimmte Sachverhalte und Problemeinsichten in ihrem situativen Kontext und ihrem Sinnzusammenhang zu verstehen bzw. zu rekonstruieren (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2010, S. 142-143).

5.2.2 Durchführung der Interviews

Für die Durchführung der Interviews war es wichtig, die Interviewpersonen im Vorfeld gut über das Forschungsvorhaben und den Rahmen der Interviews zu orientieren. Diese Orientierung fand in einem ersten Schritt bei der Interviewanfrage statt. Anschliessend wurden die Interviewpersonen zu Beginn des Interviews über den Rahmen sowie den Datenschutz informiert. Dieser Teil des Gespräches ist nicht in den Transkripten niedergeschrieben. Die Interviews fanden auf den Sozialdiensten statt, auf welchen die Beistandspersonen arbeiten und/oder welche für die betroffenen Personen zuständig sind.

5.2.3 Transkription der Interviews

Das Produkt der Wissenschaft beinhaltet Wissen in Form von Theorien, die in Form von Texten oder Formeln schriftlich niedergelegt werden müssen. Diese Theorien müssen in den empirischen Wissenschaften für andere nachvollziehbar und überprüfbar sein (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2010, S. 160). In der vorliegenden Arbeit stellen die erhobenen Daten Interviews dar, die als Audiodatei aufgezeichnet wurden. Für die weitere Auswertung ist es erforderlich, dass diese in Textform vorliegen. Unter Transkription wird das Übertragen von Audio- oder Videoaufnahmen in eine schriftliche Form verstanden. Dadurch wird im Transkript das Gesprochene schriftlich festgehalten und für die anschliessende Analyse zugänglich gemacht. Die Transkription erfolgt anhand bestimmter vorab festgelegter Regeln, welche festlegen, wie die gesprochene Sprache in die schriftliche Form übertragen wird (Dresing & Pehl, 2018). Die Interviews der vorliegenden Arbeit wurden in Anlehnung an die Transkriptionsregeln nach Kuckartz & Rädiker (2022, S. 199-202) wörtlich transkribiert. Die auf Mundart geführten Interviews wurden ins Hochdeutsche übersetzt. Bei Wörtern, bei denen keine eindeutige Übersetzung möglich war, wurde der Dialekt beibehalten. Pausen werden ab ca. 3 Sekunden durch

(...) gekennzeichnet. Fülllaute wie «ähm» oder emotionale, nonverbale Äußerungen werden nur dann gekennzeichnet und transkribiert, wenn ihnen eine inhaltliche Bedeutung zugemessen wird (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 200-201). Die Transkriptionen wurden vollständig anonymisiert, damit keine Rückschlüsse auf die Interviewpersonen und die Sozialdienste möglich sind.

5.3 Datenanalyse anhand der qualitativen Inhaltsanalyse

Zur Auswertung des Datenmaterials wird ein Vorgehen benötigt, welches die Auswertung und den Vergleich von Interviews ermöglicht. Ausgehend davon wird die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz zur Auswertung herangezogen. Unter qualitativer Inhaltsanalyse wird die systematische und methodisch kontrollierende wissenschaftliche Analyse von Texten, Bildern, Filmen und anderen Inhalten von Kommunikation verstanden. Dabei werden nicht nur manifeste, sondern auch latente Inhalte analysiert. Im Zentrum der qualitativen Analyse stehen Kategorien, mit denen das gesamte für die Forschungsfrage bedeutsame Material codiert wird. Die Kategorienbildung kann deduktiv, induktiv oder deduktiv-induktiv erfolgen, was eine hohe Flexibilität zulässt. Die qualitative Inhaltsanalyse eignet sich für alle Formen der Analyse, die auf Systematik Wert legen und die methodische Kontrolle als wichtig erachten. Die zu analysierenden Daten müssen eine gewisse Vergleichbarkeit besitzen (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 38-43). Die Interviews weisen diese Vergleichbarkeit aufgrund der Nutzung des Interviewleitfadens auf. Diese sowie die darin enthaltenen Aussagen müssen hinsichtlich der Fragestellung verglichen werden, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten der einzelnen Beistandspersonen herauszuarbeiten. Die nachfolgende Darstellung zeigt die einzelnen Schritte der qualitativen Inhaltsanalyse auf. Die Schritte eins bis fünf werden nachfolgend theoretisch erläutert und mit dem Vorgehen im Rahmen der vorliegenden Arbeit in Verbindung gebracht. Die Schritte sechs und sieben werden im Anschluss in weiterführenden Kapiteln erläutert.

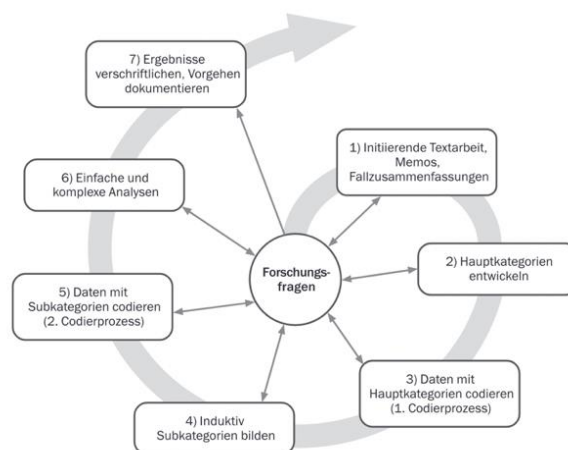


Abbildung 3: Ablauf einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse in 7 Phasen (Kuckartz und Rädicker, 2022, S. 132)

Phase 1 – Initiierende Textarbeit, Memos des Analyseprozesses

Die erste Phase der Inhaltsanalyse besteht gemäss Kuckartz und Rädiker (2022, S. 132-133) aus initiiertem Textarbeit, dem Schreiben von Memos und ersten Fallzusammenfassungen. Wie von Kuckartz und Rädiker vorgesehen, wurde das Datenmaterial zu Beginn gesichtet und bearbeitet. Dabei wurden die transkribierten Interviews detailliert durchgelesen und wichtige Anmerkungen notiert.

Phase 2 – Hauptkategorien entwickeln

Die Kategorien dienen dazu, die Forschungsfrage zu beantworten und stehen in enger Beziehung zu dieser. Dabei ist bei der Bildung der Kategorien danach zu fragen, inwieweit sie hilft, die Forschungsfrage zu beantworten. Kategorien können daneben auch dazu dienen, wichtiges Kontextwissen zu erfassen. Dabei ist bei der Bildung der Kategorien danach zu fragen, ob alle wichtigen untersuchten Aspekte abgedeckt sind oder ob für die Forschungsfrage relevante Kategorien fehlen. Die Kategorien und Subsysteme dienen bei der qualitativen Inhaltsanalyse weiter dazu, eine inhaltliche Strukturierung der Daten zu erzeugen (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 63).

Die Bildung der Kategorien hängt von der Forschungsfrage, der Zielsetzung der Forschung sowie dem Vorwissen ab, das bei den Forschenden über den Gegenstandsbereich vorhanden ist.

Die Hauptkategorien können häufig direkt aus der Forschungsfrage abgeleitet werden. Je umfangreicher das Vorwissen und je gezielter die Fragestellung sind, desto eher können bereits vor der Auswertung der Daten Kategorien deduktiv gebildet werden. Dies kann anhand der Theorie, von Hypothesen oder des Interviewleitfadens geschehen. Demgegenüber steht die induktive Kategorienbildung, bei der die Kategorien anhand der empirischen Daten gebildet werden. Bei der Anwendung der qualitativen Inhaltsanalyse sind häufig Mischformen bei der Entwicklung der Kategoriensysteme anzutreffen (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 70-76). Gleichzeitig zur Konstruktion des Kategoriensystems ist es wichtig, auch Kategoriendefinitionen zu formulieren. Dabei werden unter anderem Ankerbeispiele festgehalten und die Abgrenzung zu anderen Kategorien formuliert (Kuckartz und Rädicker, 2022, S. 66).

Für die vorliegende Arbeit wird eine Mischform aus induktiver und deduktiver Kategorienbildung gewählt. Dabei wird mit der deduktiven Kategorienbildung begonnen und im zweiten Schritt folgt die Bildung von Kategorien bzw. Subkategorien am Material (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 133-134). Ausgehend von der Forschungsfrage sowie dem theoretischen Hintergrund und dem Leitfaden wurden die Hauptkategorien definiert (vgl. Anhang).

Phase 3 – Daten mit Hauptkategorien codieren (1. Codierprozess)

Ausgehend von Kuckartz und Rädiker (2022) wird im ersten Codierprozess der Text von Beginn bis zum Ende Zeile für Zeile durchgegangen und die Textabschnitte den Kategorien

zugewiesen. Textstellen oder Textpassagen, welche für die Forschungsfrage nicht relevant sind, werden nicht codiert. Um die Qualität des Codierprozesses zu sichern, wird empfohlen, jeden Text zumindest zu Beginn der Codierphase von zwei Codierenden bearbeiten zu lassen (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 134-137). Die Interviews wurden entlang der Hauptkategorien mit Hilfe der MAXQDA-Software kodiert. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit war es nicht möglich, die Codierung von zwei Personen vornehmen zu lassen, wodurch hier eine Abweichung vom empfohlenen Vorgehen vorliegt. Im Codierprozess hat sich gezeigt, dass nicht alle Textstellen für die Beantwortung der Fragestellung relevant sind. Für das weitere Vorgehen wurde nur noch mit den relevanten Textstellen, welche mit den Hauptkategorien kodiert wurden, weitergearbeitet.

Phase 4 – Induktiv Subkategorien bilden

Nach dem ersten Codierprozess wird eine Ausdifferenzierung der zunächst noch allgemeinen Kategorien vorgenommen. Dazu werden für die festgelegten Hauptkategorien Subkategorien gebildet (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 138-142). Für die Bildung der Subkategorien wurden die Interviews durchgegangen, mögliche Subkategorien auf Karten notiert und dazu Beispiele für die Subkategorien festgehalten. Anschliessend wurden die Subkategorien den Hauptkategorien zugeordnet.

Phase 5 – Daten mit Subkategorien codieren (2. Codierprozess)

Im Schritt des zweiten Codierprozesses wird der Text anhand der ausdifferenzierten Subkategorien nochmals codiert. Dieser systematische Schritt erfordert das nochmalige Durcharbeiten des Materials (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 142-143). Dies wurde wie von Kuckartz und Rädiker vorgesehen vorgenommen. Durch das erneute Codieren haben sich die formulierten Subkategorien ausdifferenziert.

5.4 Reflexion des Forschungsprozesses

Das Forschungsvorgehen nach Kuckartz und Rädicker (2022) sieht einen Pretest vor, in welchem der Leitfaden vor der Durchführung der Interviews getestet wird. Dies wurde im Rahmen der Erhebung nicht durchgeführt. Rückblickend kann festgestellt werden, dass dies hilfreich gewesen wäre, um die Eignung der Fragen vorgängig zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Der Zugang zum Feld wurde anhand des Schneeballsystems sowie über Schlüsselpersonen, sogenannte «Gatekeeper:innen», vorgenommen (vgl. Kapitel 5.3). Die betroffenen Personen wurden über die Sozialdienste angefragt. Die Ergebnisse zeigen, dass alle befragten Personen mit der Beistandschaft zufrieden und kooperativ sind. Es ist davon auszugehen, dass der Zugang über die Sozialarbeitenden die Teilnahme von kooperativen Klient:innen begünstigt hat, was Einfluss auf die Ergebnisse nimmt. Es ist ferner davon auszugehen, dass es

Klient:innen gibt, welche mit der Massnahme nicht einverstanden sind. Inwieweit sich dies auf die Ergebnisse auswirken würde, kann in der vorliegenden Arbeit nicht beantwortet werden.

6. Darstellung und Diskussion der Ergebnisse

6.1 Darstellung der Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der empirischen Forschung entlang der gewählten Hauptkategorien dargelegt. Diese lassen sich in induktive und deduktive Kategorien unterscheiden, wie die nachfolgende Tabelle aufzeigt. Bei der Darstellung werden die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede der Aussagen dargestellt.

Tabelle 2: Darstellung der Kategorien

Hauptkategorie	Unterkategorien induktiv	Unterkategorien deduktiv
Bedeutung von Selbstbestimmung (deduktiv)		
Verantwortung durch das Mandat (induktiv)		
Methodisches Vorgehen (deduktiv)	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch im Team • persönliche Gespräche 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsbeziehung • Einbezug der betroffenen Person • rechtliche Instrumente
Treffen von Entscheidungen (deduktiv)		<ul style="list-style-type: none"> • Einbezug der betroffenen Person • Entscheidung in Vertretung
förderliche Faktoren (deduktiv)	<ul style="list-style-type: none"> • Respekt • Erfahrung der Beistandsperson 	
hinderliche Faktoren (deduktiv)	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortungsabgabe durch die betroffene Person • Schwächezustand der betroffenen Person • Vorgaben von externen Institutionen • strukturelle Rahmenbedingungen der Organisation • Zeit 	

(eigene Darstellung)

6.1.1 Bedeutung von Selbstbestimmung

Alle befragten Beistandspersonen messen der Selbstbestimmung in ihrer Arbeit einen hohen Stellenwert zu.

Dabei sehen sie das Wohl der verbeiständeten Personen als zentral an. Diese sollen ihr Leben soweit möglich nach ihren Wünschen gestalten, entsprechende Freiheiten geniessen und sich aktiv beteiligen können. Die Einschränkungen sind dabei auf ein Minimum zu reduzieren. Eine Beistandsperson weist über die Ansicht hinaus, dass die Selbstbestimmung zentral ist, darauf hin, dass im Rahmen der Arbeit Einschränkungen vorhanden sind. Sie verweist dabei auf die gesetzlichen Vorgaben, welche einen Rahmen vorgeben, den es einzuhalten gilt.

Die betroffenen Personen bringen mit der Selbstbestimmung die Unabhängigkeit sowie das selbstständige Treffen von Entscheidungen in Verbindung. Zur Unabhängigkeit gehört beispielsweise, selbst die Übersicht über die Finanzen zu haben. Sie machen bezogen auf das Treffen von Entscheidungen jedoch auch deutlich, dass dies im aktuellen Rahmen der Beistandschaft nicht möglich ist, was in einzelnen Bereichen gerechtfertigt ist und somit auch einen Schutz und eine Unterstützung für sie darstellt.

6.1.2 Verantwortung durch das Mandat

Die Beistandspersonen beschreiben eine schwierige Gratwanderung und ein grosses Spannungsfeld bei der Frage, wie viel Selbstbestimmung den betroffenen Personen übergeben wird und wo aufgrund der Verantwortlichkeit durch das Mandat eingeschritten werden muss, wie im nachfolgenden Interviewauszug deutlich wird.

«Aber ich finde, das ist solch eine schwierige Gratwanderung. Denn ich weiss, gerade wenn es um Geld geht, ist man ja auch für die Buchhaltung verantwortlich und kann ihnen nicht einfach immer Recht geben. Ich finde das eine sehr schwierige Gratwanderung. Eigentlich ist es ja ihr Geld. Es ist ja nicht meins, oder. Aber ich bin dennoch dafür verantwortlich» (I2, Beistandsperson, Pos. 14).

Die Beistandspersonen müssen ihr Vorgehen gegenüber der KESB begründen, was ebenfalls einen beeinflussenden Faktor bei der Übergabe von Selbstbestimmung und Verantwortung darstellt. Dies birgt die Gefahr, den Klient:innen weniger abzugeben, als möglich wäre. Eine Beistandsperson nennt dazu die Wichtigkeit, betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, gewisse Dinge zu erproben. Sie beschreibt, dass sie die KESB in diesem Zusammenhang als sehr kulant wahrnimmt.

6.1.3 Methodisches Vorgehen

Arbeitsbeziehung

Die Beistandspersonen bringen die Arbeitsbeziehung in Zusammenhang mit dem Einbezug und der Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Person. Der Aufbau eines Arbeitsbündnisses wird dabei als wichtig angesehen, damit Vertrauen entstehen kann. Dies trägt zu einer Kooperation mit den betroffenen Personen bei. So berichtet eine Beistandsperson, dass die Einstellung der Klient:innen gegenüber der Behörde zentral ist.

«Der wichtigste Faktor ist die Einstellung der Leute gegenüber der Behörde. Wenn die Leute es als Unterstützung, als Hilfe, und dass es in ihrem Sinn ist, aufnehmen können, dann ist es eine super Zusammenarbeit. Wenn nicht, dann ist es wirklich schwierig» (I1_Beistandsperson, Pos. 6).

Die Auftragsklärung wird von einer Beistandsperson als wichtiges Element beschrieben, welches Einfluss auf die Arbeitsbeziehung hat. Dies beinhaltet unter anderem den betroffenen Personen auch immer wieder zu erklären, aus welchen Gründen die Beistandschaft besteht und was die Aufgabe der Beistandsperson ist. Wichtig ist zudem, die Anliegen und Wünsche der betroffenen Person einzubeziehen und auch ihre Ängste anzusprechen.

Eine Vertrauensbasis trägt dazu bei, dass die Klient:innen die Beistandschaft als Unterstützung ansehen können, welche in ihrem Sinne ist. Dies erlaubt es, mit ihnen an ihren eigenen Wünschen und Anliegen zu arbeiten. Eine gute Zusammenarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass die betroffene Person und die Beistandsperson gegenseitig Einschätzungen annehmen können und diese gegenseitig akzeptiert werden, wie die nachfolgenden zwei Zitate aus den Interviews mit den Beistandspersonen verdeutlichen.

«Einfach, wenn die Arbeitsbeziehung gut ist, wenn sich die Personen immer dafür haben, sich zu melden, wenn man einen anständigen Umgangston miteinander hat und wenn sie auch mitsteuern können (...) Ich denke, es ist wirklich die gute Zusammenarbeit mit der betroffenen Person. Wenn sie Einschätzungen annehmen kann, das aber auch umgekehrt möglich ist» (I5__Beistandsperson, Pos. 8).

«Ich kann jetzt nur für mich sprechen. Ich denke wirklich, es ist, mir die Zeit für diese Besprechungen zu nehmen, um dieses Arbeitsbündnis wirklich aufzubauen und um diesen Prozess zu gehen, die Leute dahin zu führen, was wirklich ihr Ding ist. Auch das Aushandeln. Vielleicht meine Sichtweise oder weshalb ich das so vertrete, wie ich es vertrete, mit ihnen auszuhandeln. Einfach, sich die Zeit hierfür zu nehmen und vielleicht Gespräche zu machen, auch wenn es gerade nichts derart Dringendes zu

*besprechen gibt, um den Draht aufrecht zu erhalten und im Austausch zu bleiben»
(17_Beistandsperson, Pos. 42).*

Die Wichtigkeit der Arbeitsbeziehung findet sich ebenfalls in den Aussagen der betroffenen Personen. Der Zusammenarbeit auf Augenhöhe und damit einhergehend dem grösstmöglichen Einbezug der betroffenen Personen kommt dabei ein zentraler Stellenwert zu. Dies wird unter anderem durch regelmässige Gespräche und durch den gegenseitigen Meinungsaustausch gewährleistet. Ebenfalls trägt die Tatsache, dass die Beistandsperson jeweils ein offenes Ohr für Spontan- und Spezialanfragen hat und die Besonderheiten der betroffenen Person kennt, dazu bei, dass ein Vertrauensverhältnis entstehen kann. Aus den Aussagen der betroffenen Personen geht hervor, dass die Arbeitsbeziehungen zu den Beistandspersonen als positiv wahrgenommen werden. Ein Teil der betroffenen Personen legt dar, dass dies für sie eine Voraussetzung ist und sie sich wehren würden, sollte die Zusammenarbeit nicht wie gewünscht stattfinden.

Aus den Ergebnissen der Interviews wird ersichtlich, dass die betroffenen Personen und die Beistandspersonen der Arbeitsbeziehung übereinstimmend eine hohe Wichtigkeit beimessen.

Einbezug der betroffenen Person

Aus den Interviews der Beistandspersonen geht hervor, dass die betroffenen Personen grundsätzlich über das geplante Vorgehen der Beistandsperson informiert werden und ihre Meinung dazu angehört wird. Anschliessend wird ihnen das weitere Vorgehen erläutert und erklärt, weshalb die entsprechenden Handlungen vorgenommen werden. Das Ziel ist, eine gemeinsame Lösung zu finden. Es soll eine gemeinsame Basis entstehen, im Rahmen derer sich die betroffenen Personen wohl fühlen.

Die betroffenen Personen werden beispielsweise bei der Budgetplanung in die Arbeit der Beistandspersonen einbezogen. Den betroffenen Personen wird anhand eines Budgets erklärt, wie sich die Ein- und Ausgaben zusammensetzen. Sie können dabei ihre Wünsche und Anliegen einbringen, welche gemeinsam diskutiert und anhand der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel einbezogen werden. Ebenfalls wird geklärt, welche Rechnungen die betroffenen Personen selbstständig bezahlen. Eine Beistandsperson nennt zudem, dass sie mit den betroffenen Personen daran arbeitet, dass sie ihre finanziellen Angelegenheiten wieder selbst übernehmen können. Dies wird von der Beistandsperson immer wieder zum Thema gemacht. Auch in weiteren Bereichen nennt eine Beistandsperson, dass sie versucht, die betroffenen Personen so viel wie möglich selbst erledigen zu lassen. Dabei gibt es Grenzen, wenn es beispielsweise um sehr komplexe administrative Angelegenheiten geht. Der Einbezug der betroffenen Personen und die Abgabe von Verantwortung sind unter anderem abhängig von der

Kooperation. Sind diese kooperativ, ist die Prozessgestaltung einfacher und es ist ein enger Austausch möglich, innerhalb dessen offene Fragen gemeinsam diskutiert werden und das weitere Vorgehen besprochen wird (z.B. bei einem Wohnungswechsel). Wenn immer möglich, wird dabei dem Wunsch der betroffenen Person nachgekommen.

Auch die betroffenen Personen nennen, dass sie von den Beistandspersonen in die Arbeit einbezogen werden. Dabei werden auch von ihnen übereinstimmend mit den Aussagen der Beistandspersonen insbesondere die Budgetplanung wie auch die administrativen Angelegenheiten angesprochen. Eine betroffene Person nennt, dass sie einen grossen Teil ihrer Unterlagen an ihre Beistandsperson weiterleitet, ohne diese anzuschauen. Wenn sie etwas selbst erledigen kann, versucht sie dies selbst zu tun. Dies erfolgt in Absprache mit der Beistandsperson, welche durch eine Kopie der jeweiligen Schreiben informiert wird. Wenn es nicht funktioniert, gibt die betroffene Person die Dinge wieder an die Beistandsperson ab.

Aus einer anderen Aussage geht hervor, dass die Beistandsperson darum bemüht ist, dass die betroffene Person lernt, Dinge selbst zu übernehmen und zu entscheiden. Die betroffene Person wird von der Beistandsperson darin unterstützt, beispielsweise eine neue Stelle zu finden, wie dem nachfolgenden Zitat zu entnehmen ist.

«Es ist so, dass sie einfach gern möchte, dass ich es selbst mache. Das verstehe ich eigentlich auch. Ich meine, ich bin fast vierzig. Somit sollte ich das eigentlich auch selbst schaffen. Sie möchte nicht über mich entscheiden. Sie möchte einfach, dass ich die Schritte selbst erlerne und dass ich es selbst mache. Zum Beispiel hat sie mir auch dabei geholfen, eine neue Stelle zu suchen. Für mich war es schwierig, denn Schritt zu machen, schnuppern zu gehen. Darin hat sie mich unterstützt und gesagt: "Schauen Sie, jetzt machen wir mal einen Termin ab, indem wir die GEWA, Apricot oder die Terra Vecchia anrufen." Sie hilft mir so, sodass ich diesen Schritt einfach mache. Aber mich vorstellen und so, soll ich dann selbst. Sie möchte einfach, dass ich das selbst mache. Sie hilft mir dabei, dass ich einfach den ersten Schritt mit ihr mache» (I4_betroffene Person, Pos. 16).

Persönliche Gespräche

Drei der befragten Beistandspersonen nennen die Wichtigkeit von persönlichen Gesprächen. Dabei wird darauf geachtet, dass diese Gespräche regelmässig stattfinden. Der persönliche Kontakt wird als wichtig erachtet, um Klient:innen über den Verlauf zu informieren. Nachfolgendes Zitat verdeutlicht, dass eine bessere Dynamik entstehen kann, wenn der Kontakt persönlich stattfindet.

«Was ich immer versuche, ist, die Leute in ein persönliches Gespräch zu bringen. Denn meistens nimmt es eine ganz andere Dynamik an, wenn man sie hier am Tisch hat und gemeinsam reden kann, als wenn die KESB einfach von oben entscheidet. Ich glaube, das ist wirklich das A und O» (I1_Beistandsperson, Pos. 12).

Darüber hinaus dienen persönliche Gespräche dem Aufbau von Vertrauen und zum Entstehen des Arbeitsbündnisses. Es wird zudem als förderlich angesehen, die Termine auch durchzuführen, wenn nichts Dringendes ansteht. Dies dient dazu, den Kontakt aufrechtzuerhalten und mit den Klient:innen im Austausch zu bleiben.

Auch die betroffenen Personen erwähnen alle die Wichtigkeit von persönlichen Gesprächen. Diese finden ihren Angaben zur Folge durchschnittlich einmal monatlich statt oder wenn es darum geht, etwas zu entscheiden. Eine Person benennt, dass die Gespräche auch stattfinden, wenn keine dringenden Themen vorhanden sind. Sie hat so die Möglichkeit, mit der Beistandsperson über private Dinge zu sprechen, welche sie beschäftigen. Dies wird von ihr positiv wahrgenommen. Neben den vereinbarten Gesprächen nennen zwei Personen, dass die Möglichkeit besteht, sich dazwischen jederzeit bei der Beistandsperson zu melden, wenn Bedarf besteht. Die Anliegen wurden immer zur Zufriedenheit der betroffenen Person wahrgenommen. Auch die Termine am Schalter des Sozialdienstes, um beispielsweise Geld abzuholen, finden regelmässig statt und dienen der Aufrechterhaltung des Kontaktes.

Rechtliche Instrumente und Rahmenbedingungen

Aussagen zum Umgang mit rechtlichen Instrumenten und Rahmenbedingungen gehen nur aus den Aussagen der Beistandspersonen hervor. Dazu finden sich in den Interviews unterschiedliche Aussagen. Nachfolgendes Zitat verweist darauf, dass über die Wichtigkeit methodischer Aspekte hinaus das Recht den Rahmen vorgibt, den es einzuhalten gilt. Innerhalb dieses Rahmens kann man methodisch argumentieren und an die Grenzen gehen.

«Ich finde es dann ganz wichtig, dass man sich als Sozialarbeiter in der Mandatsführung nicht, selbst wenn es aus sozialarbeiterischer Sicht methodisch korrekt wäre, über das Recht stellt. Denn Selbstbestimmung ist bis zu einem gewissen Punkt ein juristischer Begriff. Beispielsweise aus den Menschenrechten heraus. Ich finde, man kann schon sagen: "Ja, methodisch wäre es jetzt nicht gut, dem eine Soft-Gun zu kaufen." Ich finde auch, dass man das alles argumentieren kann. Im Einzelfall kann man das auch miteinander besprechen. Aber wenn es hart auf hart kommt, dann darf ich das nicht verbieten. Für mich gibt das Recht schon klar den Rahmen vor und innerhalb dessen kann man dann methodisch argumentieren und natürlich an die Grenzen gehen» (I1_Beistandsperson, Pos. 34).

Die weiteren Beistandspersonen nennen insbesondere die Patientenverfügung als wichtiges Instrument, durch welches betroffene Personen selbstständig bestimmen können, solange sie urteilsfähig sind. Eine Beistandsperson nennt, dass sie die in der Verfügung genannten Personen bestärkt, ihren Auftrag entsprechend wahrzunehmen. Weiter werden die betroffenen Personen bei der Erstellung begleitet, wenn sie dahingehend einen Wunsch äussern. Die aktive Information an die betroffenen Personen variiert zwischen den Beistandspersonen. Eine Beistandsperson nennt, dass sie es befürwortet, wenn für die Vertretung bei medizinischen Massnahmen bekannte Personen eingesetzt werden, da diese die betroffene Person besser kennen.

Austausch im Team

Drei Beistandspersonen nennen den Austausch im Team als wichtigen Aspekt in der Arbeit, wie das Zitat exemplarisch aufzeigt. Dabei werden Fragen zu Vorgehensweisen und Haltungenfragen in Bezug auf die Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes diskutiert. Dies dient weiter der Reflexion benannter Themen und führt dazu, dass voneinander gelernt werden kann. Auch der Supervision kommt ein wichtiger Teil dabei zu.

«Wir haben hier eine sehr gute Teamkultur. Wir besprechen in Teamsitzungen viel, sodass man auch voneinander lernen kann. Es hat viel mit den Inputs der anderen zu tun, in welchen gesagt wird: "Es ist das Geld der Personen. Wir haben da nicht einen derartigen Einfluss» (15__Beistandsperson, Pos. 20).

6.1.4 Treffen von Entscheidungen

Einbezug der betroffenen Person

Die Meinung der betroffenen Person ist beim Treffen von Entscheidungen handlungsleitend. Das Einverständnis der betroffenen Person wird, wenn immer möglich eingeholt, insbesondere bei wichtigen Entscheidungen. Als wichtiger Bereich wird, wie das Zitat verdeutlicht, beispielsweise das Wohnen angesehen.

«Dass sie dennoch aktiv mitreden dürfen, wenn es um wesentliche Entscheidungen geht. Dass sie sagen dürfen, wie sie leben und wohnen möchten sowie was ihnen wichtig ist und man dann versucht, den Auftrag, den man von der KESB hat, so zu arrangieren, dass es noch immer aufgeht» (15__Beistandsperson, Pos. 40).

Ausnahmen ergeben sich, wenn die Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist oder eine Einschränkung aufgrund des Schwächezustandes vorliegt. In diesen Fällen wird in Vertretung der betroffenen Person entschieden. Den Aussagen von mehreren Beistandspersonen ist zu entnehmen, dass den Klient:innen beispielsweise bei der Entscheidung über finanzielle Fragen

eine hohe Mitsprache zukommt. Der Rahmen, in welchem diese Mitsprache stattfindet, wird von den Beistandspersonen festgelegt und gibt entsprechende Grenzen vor, die sich beispielsweise im finanziellen Bereich anhand der Einnahmen und Ausgaben ergeben.

In gemeinsamen Gesprächen wird versucht, einen gemeinsamen Konsens zu finden, wenn die Meinungen voneinander abweichend sind. Dabei wird versucht, den betroffenen Personen die Konsequenzen ihres Handelns aufzuzeigen und auf die Selbsteinsicht hinzuarbeiten. Es wird nur im äussersten Notfall gegen den effektiven Willen der betroffenen Person entschieden. Betroffene Personen sind in der Gesprächsführung und Diskussion oftmals nicht versiert. Es ist daher teilweise herausfordernd, dass sie nicht durch die Meinung der Beistandsperson gesteuert und beeinflusst werden.

Die Lebenseinstellung der betroffenen Person wird als entscheidend angesehen. Dabei wird von einer Beistandsperson auf folgendes verwiesen:

«Schlussendlich muss man auch ganz klar sagen, dass jeder Mensch sein Leben hat und sein Leben so leben kann, wie er möchte» (I1_Beistandsperson, Pos. 28).

Bezogen auf die Entscheidungen, welche im Bereich der finanziellen Angelegenheiten zu treffen sind, bestätigen die betroffenen Personen die Aussagen der Beistandspersonen. Sie beschreiben, dass Wünsche und Ausgaben gemeinsam besprochen werden und sie Anliegen einbringen können, welche geprüft werden. Es wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht. Auch aus den Aussagen der Betroffenen geht hervor, dass die Beistandsperson darüber entscheidet, ob die Wünsche der betroffenen Personen ausgehend der finanziellen Möglichkeiten umsetzbar sind oder nicht. Die jährliche Budgetplanung wird in der Regel gemeinsam vorgenommen und entschieden, wie sich die Ausgaben zusammensetzen.

Bezogen auf die administrativen Angelegenheiten geht aus zwei Interviews hervor, dass die betroffenen Personen in viele Dinge nicht involviert wurden. Gerade administrative Angelegenheiten (z.B. Abschluss einer Versicherung) wurden ohne Absprache vorgenommen und die betroffene Person im Nachhinein darüber informiert.

«Ich muss ehrlich sagen, dass ich nicht sehr involviert war. Viele Sachen sind einfach so passiert. Also zum Beispiel eine Haftpflichtversicherung, welche sie für mich abgeschlossen hat, der Zahlungsverkehr mit der Krankenkasse. Dort war ich in dem Sinn noch nicht richtig drin. Sie hat mir zwar alles immer ehrlich offengelegt und mir auch gezeigt: "Schauen Sie, dieses und jenes ist bezahlt. So und so habe ich es gemacht. Von dem her war es gut» (I8_betroffene Person, Pos. 18).

Eine betroffene Person äussert explizit, dass es der Beistandsperson ein wichtiges Anliegen ist, dass die betroffene Person Entscheidungen selbstständig trifft. Sie möchte ihr dabei keine

Vorgaben machen und steht der betroffenen Person beratend zur Seite und unterstützt sie in ihren Entscheidungen, wie dem Zitat zu entnehmen ist.

«Es sind einfach diese Termine, welche wir immer haben. Also einmal im Monat. Wie gesagt, sie möchte einfach, dass ich es selbst mache und selbst Entscheidungen treffe. Sie möchte nicht, dass sie mir sagt, was ich machen soll. Das muss ich selbst entscheiden» (14_betroffene Person, Pos. 42).

Entscheidungen in Vertretung

Bei entsprechend vorliegendem Schwächezustand werden gemäss den Aussagen der Beistandspersonen Entscheidungen in Vertretung und ohne Einbezug der betroffenen Person vorgenommen. Dabei werden verschiedene administrative Angelegenheiten wie das Ausfüllen der Steuererklärung oder das Aufheben von Bankkonten durch die Beistandsperson vorgenommen und die betroffene Person wird im Nachhinein darüber informiert. Auch Verträge, welche durch die betroffene Person ohne das Einverständnis der Beistandsperson abgeschlossen wurden (oftmals in vorliegendem Schwächezustand begründet) und nicht im finanziellen Rahmen liegen, werden durch die Beistandsperson gegen den Willen der betroffenen Person aufgehoben.

Genannte Vorgehensweisen finden sich unter anderem dann, wenn davon ausgegangen wird, dass die betroffene Person aufgrund ihres Schwächezustandes nicht rational entscheiden kann. Eine Beistandsperson nennt dazu ein Beispiel aus dem Bereich Wohnen, in welchem die betroffene Person aufgrund ihrer Demenzerkrankung gegen ihren Willen in einem Heim untergebracht wurde. Eine andere Beistandsperson nennt zudem, dass sie für die betroffene Person entscheidet, da sie davon ausgeht, dass die Entscheidung, welche die betroffene Person treffen würde, nicht gut für sie wäre.

Die betroffenen Personen nennen ebenfalls Beispiele, in welchen die Beistandsperson für sie in Vertretung entschieden hat. Diese bewegen sich im administrativen Bereich (Anpassung Krankenversicherung, Abschluss von Versicherung). Die betroffenen Personen vertreten unterschiedliche Haltungen zu diesen Vorgehensweisen. Eine Person äussert, dass sie über alles informiert werden will und entsprechende Vorgehensweisen nicht akzeptabel findet. Eine andere Person nennt, dass es für sie in Ordnung ist, wenn sie im Nachhinein informiert wird, solange im Sinne der Beistandschaft entschieden wird.

Objektiver vs. mutmasslicher Wille

Werden Entscheidungen in Vertretung für die betroffenen Personen vorgenommen, stellt sich die Frage, ob sich diese nach dem objektiven oder dem mutmasslichen Willen richten. Die Aussagen zu den Vorgehensweisen der Beistandspersonen sind dabei nicht einheitlich. Aus

mehreren Interviews geht hervor, dass die Lebenseinstellung und Lebensentwürfe der betroffenen Person massgebend sind und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Die Beistandspersonen benennen dabei ein Spannungsfeld zwischen dem mutmasslichen Willen der betroffenen Person und den gesellschaftlichen Erwartungen, was nicht immer einfach auszuhalten ist.

Fehlen die Informationen zu bisherigen Lebensentwürfen oder den Wünschen der betroffenen Person, finden sich unterschiedliche Vorgehensweisen. Eine Person nennt, dass sie sich die Informationen bei nahen Bekannten eingeholt hat, da sie von der betroffenen Person selbst keine Informationen hatte. Sie versucht so den mutmasslichen Willen in Erfahrung zu bringen. Eine andere Beistandsperson nennt, dass sie sich bei fehlenden Informationen, beispielsweise im medizinischen Bereich, an der ärztlichen Meinung orientiert.

6.1.5 Förderliche Faktoren

Der wichtigste förderliche Faktor, der aus den Interviews hervorgeht, ist die Arbeitsbeziehung. Diese wird in allen Interviews sowohl von den Beistandspersonen wie auch von den betroffenen Personen genannt. Darüber hinaus sehen die betroffenen Personen den Respekt als förderlichen Faktor zur Umsetzung der Selbstbestimmung an, wohingegen die Beistandspersonen der Erfahrung von sich als Fachpersonen einen wichtigen Einfluss beimessen.

Respekt

Zwei betroffene Personen bringen den Einbezug und die Selbstbestimmung mit dem Thema Respekt und dem Begegnen auf Augenhöhe in Zusammenhang. Sie sehen dies als zentralen Faktor an, der zur gelingenden Zusammenarbeit beiträgt. Dies beinhaltet unter anderem, eigene Ideen und Wünsche einbringen zu können, die von der Beistandsperson ernst genommen werden. Aus den nachfolgenden Zitaten geht hervor, dass ihnen dieser Respekt von ihren Beistandspersonen entgegengebracht wird.

«Ich werde respektiert; das ist für mich wichtig. Dass man respektiert wird, ist die Hauptsache» (14_betroffene Person, Pos. 6).

«Wie gesagt, kann ich mich nicht beklagen. Das funktioniert gut. Einfach auf Augenhöhe so weit wie möglich einbezogen werden» (13_betroffene Person, Pos. 82).

Erfahrung der Beistandsperson

Die Haltung und die Erfahrung der Beistandsperson tragen zur Förderung der Selbstbestimmung bei. Es braucht teilweise Mut, unkonventionelle Entscheidungen zu treffen und das Risiko von Rückschlägen zu tragen. Dabei wird ebenfalls eine unterstützende Leitung als wichtig angesehen. Die Beistandspersonen beschreiben, dass gerade zu Beginn der Tätigkeit eigene

Vorstellungen und Meinungen stark in die Arbeit einfließen und den betroffenen Personen weniger Autonomie zugesprochen wird. Durch die Erfahrung wird versucht, die Klient:innen mehr selbst bestimmen zu lassen und ihnen Autonomie zuzusprechen, wie nachfolgendes Zitat verdeutlicht.

«Man kann natürlich verschiedene Lebensentwürfe haben. Aber das ist etwa dasselbe, was ich vorhin gesagt habe; dass es schon etwas mit der Erfahrung als Berufsbeiständin kommt, dass man eher mit jemandem entlang dessen Lebensentwurf mitgeht. Am Anfang ist es viel mehr: "Nein, das geht doch nicht! So kann man doch nicht wohnen! So kann man doch nicht leben!" Aber doch; er lebt bereits seit 20 Jahren so, jetzt muss ich dieser Person nicht reinreden wollen» (15__Beistandsperson, Pos. 34).

6.1.6 Hinderliche Faktoren

Zeit

Aussagen zum zeitlichen Faktor finden sich in den Aussagen der Beistandspersonen. Sie legen einheitlich dar, dass sich die fehlenden zeitlichen Ressourcen und die hohe Fallbelastung negativ auf die Förderung der Selbstbestimmung auswirken. Die Förderung der Selbstbestimmung bedingt unter anderem, die betroffenen Personen eng anzuleiten, damit sie lernen, gewisse Dinge wie beispielsweise das Erledigen der administrativen Angelegenheiten wieder selbst zu übernehmen. Den Beistandspersonen fehlen für diese schrittweise Anleitung der betroffenen Personen die zeitlichen Ressourcen.

«Da hat man halt einfach nicht die Zeit, die man gerne hat, um mal mit jemandem die Krankenkasse ein Jahr lang so zu machen, dass sie es das nächste Jahr selber machen kann. Hier habe ich die Kapazitäten gar nicht dazu. Das sind halt etwas hemmende Faktoren, um wirklich proaktiv oder auch präventiv mit den Leuten Sachen anzuschauen» (11, Beistandsperson, Pos. 20).

«Aber ich merke, gerade bei jüngeren Leuten, die seit 18 halt einen Beistand haben und es schwierig wird, da sie langsam 25, 30 werden und langsam gerne selbst möchten, gäbe es grosse Chancen, um sie schneller wieder ablösen zu können. Sodass sie das Zeug halt eigenständig können. Aber das ist einfach enorm zeitintensiv. Und diese Zeit haben wir wie nicht» (11, Beistandsperson, Pos. 46).

Insbesondere die Erledigung administrativer Angelegenheiten ist innerhalb der Organisationen oftmals institutionalisiert und unterliegt klaren Abläufen. Das folgende Zitat zeigt, dass dies mit weniger zeitlichem Aufwand verbunden ist als die beschriebene Anleitung und der Einbezug der betroffenen Personen.

«Man behält, behält, behält Beistandschaften oft lange, da man keine Zeit dafür hat, darauf hinzuwirken, dass die Betroffenen es wieder selbst können. Dafür, dass die Person einmal in der Woche mit ihrem Haufen Post kommen kann und ich ihr jeden einzelnen Schritt erkläre, fehlt schlichtweg die Zeit. Man macht es dann einfach, da man es in der Organisation so aufgebaut hat, dass es rasch geht. Jeder kennt seinen Arbeitsablauf. Man bräuchte mehr Zeit dafür» (I5, Beistandsperson, Pos. 64).

Die knappen zeitlichen Ressourcen führen dazu, dass betroffene Personen nicht immer nach ihrer Meinung gefragt werden und Entscheidungen getroffen werden, die dem Autonomiegedanken widersprechen. Es wird davon ausgegangen, dass die Beistandschaften aufgrund der benannten Problematik oftmals eher einen Schadensminderungsauftrag als ein proaktiver Gestaltungsauftrag für ein besseres Leben darstellen.

Im Gegenzug ergeben sich zudem Situationen, in denen betroffene Personen teilweise auch allein gelassen werden und Angelegenheiten selbst regeln müssen, in denen sie Begleitung benötigen würden.

«Ich habe gerade auch zwei, drei ältere einsame Leute, die allein zuhause wohnen. Ich würde in meinem Auftrag gerne zumindest alle vier, fünf Wochen kurz bei ihnen vorbeigehen, zu schauen, ob alles gut ist und ob sie was brauchen. Aber das kann man einfach nicht. Da haben sie dann fast zu viel Selbstbestimmung. Oder sind mit ihrer Sache etwas allein gelassen. Das ist auch die Kehrseite. Wir nehmen nicht nur Selbstbestimmung weg, wir fordern auch enorm viel Selbstbestimmung von den Leuten. Vielleicht auch aus den falschen Gründen heraus. Eben aus zeitlichen Gründen» (I1_Beistandsperson, Pos. 42).

Strukturelle Rahmenbedingungen der Organisation

Wie im vorab angeführten Teil der zeitlichen Ressourcen bereits angesprochen wurde, wirken sich auch strukturelle Rahmenbedingungen der Organisation hinderlich auf die Förderung der Selbstbestimmung aus, wie aus den Aussagen von zwei Beistandspersonen hervorgeht. Der zentrale Aspekt dabei ist, dass viele Abläufe institutionalisiert sind und das Vorgehen in der Regel bei allen Beistandschaften Anwendung findet. Das nachfolgende Zitat verdeutlicht beispielsweise das Vorgehen im Rahmen der Steuererklärungen.

«Es wären zum Beispiel manche dazu fähig, die Steuererklärung mal im Voraus auszufüllen, sodass ich dann darüber schauen kann. Aber standartmässig machen wir die jedes Jahr und informieren die Leute auch darüber, dass wir das machen» (I5, Beistandsperson, Pos. 26).

Vorgaben von externen Institutionen

Die Förderung der Selbstbestimmung ist auch von den vorhandenen Angeboten abhängig, die von externen Institutionen zur Verfügung gestellt werden, wie die Beistandspersonen berichten. In der Praxis stellt sich dabei das Problem, dass beispielsweise nicht genügend Plätze vorhanden sind, die Finanzierung nicht gewährleistet ist oder die Aufnahmekriterien nicht passen.

Einschränkungen der Selbstbestimmung zeigen sich zudem beim Unterzeichnen von Verträgen, wie aus den Aussagen von Beistandspersonen und betroffenen Personen hervorgeht. Viele Organisationen verlangen beispielsweise bei der Unterzeichnung eines Vertrages für ein neues Telefon das Einverständnis der Beistandsperson. Dies auch dann, wenn die betroffene Person selbst dazu ermächtigt ist. Dies ist einschränkend und wird wie das Zitat zeigt von den betroffenen Personen als stigmatisierend erlebt.

«Es ist, dass wenn meine Beiständin irgendwo sagt: "Frau K. darf von sich aus einen Vertrag abschliessen.", das auch akzeptiert wird. Und nicht wie die Swisscom zum Beispiel. Obschon ich gesehen habe, dass dieser Satz dort steht. Sie sagen: "Ich will dennoch eine Unterschrift der Beiständin." Solches Zeug dürfte nicht passieren» (13, betroffene Person, Pos. 38).

Schwächezustand der betroffenen Person

Aus den Aussagen der Beistandspersonen geht einheitlich hervor, dass der Schwächezustand der betroffenen Person eine Herausforderung bei der Umsetzung der Selbstbestimmung darstellen kann.

«Bei ihm gibt es die Herausforderung, dass er immer erzählt, /. Er hat eine recht schwere psychiatrische Diagnose. Ich weiss nicht genau, wie die Diagnose heisst. Er redet aber davon, dass er vier Persönlichkeiten in sich habe. Er sagt dann jeweils: "Ja, aber damals, als ich das mit Ihnen abgemacht habe, war der Ja-Sager hier. Eigentlich wollte ich das gar nicht, aber ich habe einfach zugestimmt." Und das nächste Mal war es dann eine andere Person, welche das nicht mehr akzeptiert hat. Das war wirklich sehr herausfordernd» (17, Beistandsperson, Pos. 6).

«Es ist halt schon eine, wenn da psychische Komponenten, Erkrankungen oder Beeinträchtigungen mitspielen. Dann wird es massiv herausfordernder. Auch, um solche Prozesse der Zielfindung oder dem Herausfinden, was wirklich selbstbestimmt ist, gehen zu können. Denn da spielen dann einfach die Krankheiten rein» (17_Beistandsperson, Pos. 42).

Die Frage, inwieweit dem Willen der betroffenen Person nachgekommen wird und wo nicht, stellt ein erhebliches Spannungsfeld dar. Aus den Aussagen der Beistandspersonen geht hervor, dass gewisse Schwächezustände dazu führen, dass die betroffenen Personen die Situation nicht adäquat einschätzen können. Auch das Verstehen des Gesamtzusammenhanges sowie der Auswirkungen des Handelns (Bsp. im Rahmen der Budgetplanung und Ausgaben), wird durch den Schwächezustand eingeschränkt.

Diese Ausgangslagen sind hinderlich, um die betroffenen Personen in der Selbstbestimmung zu fördern. In diesen Situationen werden Entscheidungen ohne Absprache mit der betroffenen Person getroffen. Insbesondere dann, wenn davon auszugehen ist, dass die betroffene Person aufgrund des Schwächezustandes Entscheidungen treffen würde, die für sie eine Gefährdung darstellen.

Wiederholt wird genannt, dass die betroffenen Personen aufgrund ihres Schwächezustandes Handlungen vornehmen, die von der Beistandsperson wieder rückgängig gemacht werden müssen. Beispiele dazu finden sich unter anderem im Bereich der finanziellen Angelegenheiten.

Auch sprachliche Barrieren und kulturelle Unterschiede sind einschränkend für die Förderung der Selbstbestimmung. Beispielsweise dann, wenn die betroffene Person die Zusammenhänge des Systems und der einzelnen Angelegenheiten nicht versteht. Dies kann unter anderem mit der Bildung und dem gesellschaftlichen Status in Zusammenhang stehen. Dies wird als hinderlich erlebt, um Autonomie aufzubauen, wie das Zitat verdeutlicht.

«Einfach, wenn ich Leute habe, bei denen ich das Gefühl habe, dass es für sie so weit weg ist. Sie haben sicher irgendwo auch ein Grundbedürfnis nach Autonomie. Sie können es aber wie gar nicht /. Sie sind sich schon so daran gewohnt, da sie, weil sie die Sprache nicht können, eh nur einen Hilfsjob haben und einfach schauen müssen, wie man lebt, hier schon immer auf einer Stufe waren, auf welcher man eh nicht viel bestimmen kann. Und eigentlich immer auf Unterstützung angewiesen ist. Ich denke, das verhindert es auch nochmals extrem, Autonomie aufzubauen. Ich denke auch, wenn man die Bildung gar nicht hat und wie gar nicht weiss, dass man das könnte. Oder dass man das dürfe und es sein Recht sei. Ich denke, das ist auch noch so» (I2, Beistandsperson, Pos. 50).

Verantwortungsabgabe durch die betroffene Person

Eine Beistandsperson nennt, dass manche Klient:innen froh sind, wenn sie gewisse Dinge, wie beispielsweise administrative Angelegenheiten abgeben können und wollen nicht mehr mitsteuern. Sie könnten viele Dinge noch selbstständig übernehmen, wenn sie wollen würden. Die Zitate zeigen, dass sich dies in zwei Interviews mit betroffenen Personen bestätigt.

«Klar könnte ich sicher auch lernen, die Rechnungen selbst zu zahlen. Die Möglichkeit hierfür gäbe es sicher auch. Aber ich bin diesbezüglich etwas bequem. Ich bin schon froh, wenn sie es macht. Dann habe ich nichts damit zu tun» (I4, betroffene Person, Pos. 36).

«Ich könnte mich in Prinzip auch an anderen Orten /. Ich kann mich ohne Probleme einbringen, wenn ich es mehr wollen würde. Aber ich will es gar nicht. Ich bin froh, wenn sie ihr Zeug, also mein Zeug, still und heimlich macht und ich davon nichts weiss» (I6, betroffene Person, Pos. 36).

Aus diesen Aussagen geht hervor, dass die betroffenen Personen froh sind, dass die Beistandsperson gewisse Dinge übernimmt und sie sich nicht darum kümmern müssen. Dies auch in Situationen, in denen sie selbst die Fähigkeiten hätten, die Angelegenheiten selbst zu erledigen oder zumindest zu erlernen.

6.2 Diskussion der empirischen Ergebnisse - Zusammenführung von Theorie und Empirie

Im nachfolgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Interviews mit den theoretischen Darlegungen in Verbindung gebracht und mit Blick auf die Fragestellung diskutiert. Aus den Erkenntnissen werden weiterführende Fragestellungen abgeleitet, die im abschliessenden Kapitel aufgenommen werden

Verantwortung durch das Mandat

Aus der Auswertung der Interviews geht hervor, dass in der Perspektive der Beistandspersonen ein Konflikt zwischen der Aufgabe zur Übergabe der Selbstbestimmung an die betroffene Person und dem gesetzlichen Mandatsauftrag besteht. Hieraus konstituiert sich ein Spannungsfeld. Dies hat Einfluss auf die Gewährung der Selbstbestimmung durch die Beistandspersonen und führt teilweise dazu, dass die Selbstbestimmung der betroffenen Person eingeschränkt wird.

Wie in Kapitel 3.1.1 beschrieben wurde, sind die verschiedenen Mandate, mit welchen sich die Beistandspersonen konfrontiert sehen, Bestandteil einer handlungsfeldübergreifenden Diskussion der Sozialen Arbeit. Der Auftrag des Staates ist dabei in den gesetzlichen Grundlagen geregelt. Die Kontrolle durch den Staat ist dort notwendig, wo die Grenze gesellschaftlicher Wert- und Normvorstellungen im Sinne der Fremd- und Selbstgefährdung überschritten wird. Dies zeigt sich im Erwachsenenschutz abhängig der Schwächezustände und ist Gegenstand der Auseinandersetzung der Interviewpersonen. Zentral dabei ist, dass die Kontrollaufträge durch die Beistandspersonen nicht unkritisch übernommen respektive unreflektiert praktiziert werden. Die Ausführungen von Staub-Bernasconi sowie des Professionsverständnisses in

Kapitel 3.1.1 weisen darauf hin, dass die Sozialarbeitenden die Anliegen der betroffenen Personen höher gewichten sollen als die der Institutionen. Daneben bieten die gesetzlichen Grundlagen (vgl. Kapitel 2) den Rahmen dazu, dass die Beistandspersonen die Selbstbestimmung so weit wie möglich umsetzen. Darin wird auch das Risiko in Kauf genommen, dass sich die betroffenen Personen selbst schaden. Bezogen auf die Ergebnisse aus den Interviews bedeutet dies, dass die Beistandspersonen die Klient:innen vermehrt ausprobieren lassen und damit auch Fehler in Kauf nehmen sollen. Dies bedingt das sorgfältige Abwägen und gute Begründen der Entscheidungen, damit der mögliche Schaden in einem vertretbaren Rahmen bleibt. Wichtig dabei ist, dass die Vorgehensweisen der Beistandspersonen durch die KESB gestützt werden, was den Abgleich und die Diskussion über gemeinsame Haltungen bedingt. Dazu können, wie in Kapitel 3.1.1 beschrieben wurde, beispielsweise Qualitätszirkel oder regelmässige Austausch zwischen der KESB und den Sozialdiensten hilfreich sein.

Treffen von Entscheidungen

Wie im Kapitel 6.1.4 zu entnehmen ist, findet der Einbezug der betroffenen Personen, unter anderem in den Prozess der Entscheidungsfindung, unterschiedlich statt.

Bringt man dies mit den in Kapitel 3.3.1 dargelegten Grundlagen zur Partizipation in Verbindung, ist es notwendig, dies auf verschiedenen Ebenen zu betrachten. Dabei sind die gesetzlichen Grundlagen auf der Mesoebene⁴ anzusiedeln. Das Handeln der Beistandspersonen kann der Mikroebene zugeordnet werden.

Ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen ist erkennbar, dass sich die Partizipation im Idealfall auf den Stufen vier bis sechs bewegt (vgl. Abbildung 2 oder Kapitel 3.3.1). Auf diesen Stufen kommt den Klient:innen eine rechtlich, formal oder konzeptionell abgesicherte und verbindliche Rolle im Entscheidungsprozess zu. Dies kann auf Art. 406 Abs. 1 ZGB zurückgeführt werden, in welchem festgehalten ist, dass die Beistandsperson ihre Aufgabe im Interesse der betroffenen Person wahrzunehmen und soweit tunlichst auf deren Meinung Rücksicht zu nehmen hat. Klient:innen können hierbei direkten Einfluss auf die Entscheidungsfindung nehmen, indem die Ausgangssituation sowie mögliche Vorgehensweisen mit ihnen besprochen werden. Dabei muss angemerkt werden, dass das Gesetz ebenfalls das Treffen von Entscheidungen in Vertretung der Klient:innen durch die Beistandspersonen vorsieht, wodurch hierbei ebenfalls gesetzliche Rahmenbedingungen beeinflussend werden. Hinderlich auf der Mesoebene zeigt sich, wenn Beistandspersonen wissenschaftliche Erkenntnisse höher bewerten als die

⁴ Die Mikroebene umfasst die Ebene des Individuums, die Makroebene bezieht sich auf die Ebene der Organisationen und unter der Mesoebene ist der gesellschaftliche Kontext gefasst (Strassburger & Rieger, 2019, S. 52)

subjektive Wahrnehmung der Klient:innen, was mit den gesetzlichen Grundlagen im Erwachsenenschutz verknüpft werden kann (Strassburger & Rieger, 2019, S. 55). Die wissenschaftlichen Erkenntnisse sind für die praktische Arbeit der Beistandspersonen lediglich als Anhaltspunkt zu betrachten. Es gilt in der konkreten Situation der Begleitung mit den Klient:innen herauszufinden, was für sie in der konkreten Situation wichtig und passend ist (Strassburger & Rieger, 2019, S. 55).

Grundsätzlich ist gemäss den Aussagen aus den Interviews der Beistandspersonen die Meinung der Klient:innen handlungsleitend. Der Rahmen, in welchem Entscheidungen getroffen werden können, wird von den Beistandspersonen vorgegeben (wie z.B. beim finanziellen Rahmen). Insbesondere in administrativen Angelegenheiten finden sich unterschiedliche Vorgehensweisen der Beistandspersonen. Dies reicht vom selbstständigen Entscheiden der betroffenen Person bis hin dazu, dass Entscheidungen ohne Einbezug getroffen werden. Betrachtet man die Partizipationsstufen (vgl. Kapitel 3.3.1) kann das Vorgehen der Beistandspersonen auf unterschiedlichen Stufen verortet werden.

Vorgehensweisen, welche der vierten Partizipationsstufe zugeordnet werden können, finden sich in verschiedenen Aussagen der Beistandspersonen sowie der Klient:innen (z. B. bei der Budgetplanung). In einzelnen Bereichen der Vertretungsbeistandschaften wird die Entscheidungskompetenz den betroffenen Personen übergeben, was der fünften Partizipationsstufe zugeordnet werden kann. Die sechste Partizipationsstufe findet sich im Rahmen der Begleitbeistandschaften, in welchen die betroffenen Personen alle wichtigen Entscheidungen selbst treffen und durch die Beistandspersonen begleitet und unterstützt werden.

Der Vergleich des Vorgehens der Beistandspersonen mit den theoretischen Grundlagen zur Partizipation zeigt, dass in gewissen Bereichen eine hohe Partizipation stattfindet. Daneben finden sich jedoch auch Aussagen in den Interviews (vgl. z.B. Kapitel 6.1.4), welche den Vorstufen der Partizipation zugeordnet werden müssen. Die befragten Beistandspersonen benennen, dass sie anstehende Entscheidungen mit den Klient:innen besprechen und ihre Meinung dazu einholen. Die abschliessende Entscheidung wird dabei von den Beistandspersonen getroffen. Die Gründe dafür finden sich unter anderem in den fehlenden zeitlichen Ressourcen, der Erfahrung der Beistandspersonen sowie den gesetzlichen Grundlagen.

Aus diesen Darlegungen wird ersichtlich, dass im Vorgehen der Beistandspersonen die Möglichkeit zur grösseren Partizipation und somit Förderung der Selbstbestimmung besteht, als dies in der Praxis umgesetzt wird.

Bei der Frage, wie die Entscheidungen durch die Beistandspersonen getroffen werden, ist es weiter notwendig, dies mit der im Gesetz (vgl. Kapitel 3.2.2) diskutierten Orientierung am subjektiven und mutmasslichen Willen der betroffenen Personen zu betrachten. Die Ergebnisse der Interviews zeigen weiter, dass in der Praxis bei Entscheidungen, die in Vertretung getroffen werden, unterschiedlich vorgegangen wird. (vgl. Kapitel 6.1.4). Dabei findet keine konsequente

Orientierung am subjektiven und mutmasslichen Willen der betroffenen Personen statt. Über die Gründe dafür kann anhand der Aussagen aus den Interviews keine abschliessende Einschätzung vorgenommen werden. Zu fragen ist dabei, ob den Beistandspersonen durchwegs bewusst ist, was der mutmassliche Wille bedeutet und wie anhand dessen zu Entscheidungen gelangt werden kann.

Zur konsequenten Umsetzung der Partizipationsgrundsätze bedarf es über die individuelle Ebene der Beistandspersonen hinaus einer institutionellen Verankerung, da auch soziale Einrichtungen eine Haltung gegenüber Partizipation einnehmen (Strassburger & Rieger, 2019, S. 83). Diese wird meistens nicht bewusst entwickelt, sondern verfestigt sich im Laufe der Institutionsgeschichte. Gemäss Strassburger & Rieger (2019, S. 84) lassen sich die institutionellen Haltungen im Vergleich mit politischen Herrschaftsformen in drei Haltungstypen (absolute Monarchie, wohlwollende Monarchie, konstitutionelle Monarchie) einteilen. Die Darlegungen der vorliegenden Arbeit lassen sich mit der konstitutionellen Monarchie in Verbindung bringen. In dieser ist die Macht der Professionellen durch eine Verfassung (Konstitution) oder Vereinbarungen begrenzt, welche regeln, wie Klient:innen wichtige Entscheidungen beeinflussen können. Dabei gilt es, die Mitsprache,- Beschwerde,- und Entscheidungsrechte der Klient:innen zu stärken und klare Strukturen zu schaffen, welche Rechtssicherheit bieten (Strassburger & Rieger, 2019, S. 85). Dies ist im Erwachsenenschutz auf der Ebene der gesetzlichen Grundlagen gewährleistet. Darüber hinaus sind die Beistandspersonen ebenfalls in die Strukturen der Sozialdienste eingebunden. Es gilt ebenfalls auf dieser Ebene eine bewusste Haltung zur Partizipation zu entwickeln und sie strukturell zu verankern, so dass nicht von einzelnen Beistandspersonen oder vom Zufall abhängig ist, ob Klient:innen in Entscheidungen einbezogen werden.

Förderliche Faktoren

Bei den förderlichen Faktoren zeigt sich anhand der empirischen Ergebnisse, dass gerade zu Beginn der Tätigkeit als Beistandsperson eigene Vorstellungen und Meinungen stark in die Arbeit einfließen und den betroffenen Personen weniger Autonomie zugesprochen wird. Dies verändert sich mit zunehmender Erfahrung. Je mehr Erfahrung die Beistandsperson hat, desto mehr wird die Selbstbestimmung berücksichtigt und umgesetzt. Daraus lässt sich ableiten, dass für die Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes in der Praxis langfristige Anstellungen anzustreben sind. Die Ergebnisse der Studie der Firma Ecoplan umfassen unter anderem Angaben zum Dienstalder der Beistandspersonen. Die Ergebnisse zeigen, dass mit 51% mehr als die Hälfte aller Beteiligten fünf Jahre oder weniger als Berufsbeistandspersonen tätig sind. Weiter zeigen die Daten, dass sich rund 40% der Befragten mittel- langfristig eine berufliche Veränderung überlegen (Ecoplan, 2021, S. 14). Hinsichtlich der Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes hat diese Tatsache wie beschrieben einen hinderlichen Einfluss. Die

Frage stellt sich, welche Faktoren zu diesen kurzen Anstellungsdauern beitragen und welche Massnahmen diesbezüglich notwendig sind, worauf in Kapitel 7.2 eingegangen wird.

Hinderliche Faktoren

Zahlreiche Aussagen aus den Interviews der Beistandspersonen weisen darauf hin, dass sich die fehlenden zeitlichen Ressourcen und die hohe Fallbelastung hinderlich auf die Förderung der Selbstbestimmung auswirken. Im Bericht der Studie der Firma Ecoplan wird dargelegt, dass im Jahr 2021 43% der befragten Personen ihre Arbeit nie oder selten in der vertraglich festgelegten Arbeitszeit erledigen. Über 80% der befragten Personen beurteilen ihre Arbeitsbelastung als eher hoch bis sehr hoch (Ecoplan, 2021, S. 24-27). Diese Ergebnisse stützen die Aussagen der Interviewpersonen zu den zeitlichen Ressourcen im Praxisfeld. Daraus lässt sich ableiten, dass zur gesetzlich festgehaltenen Förderung der Selbstbestimmung von der ersetzenden hin zur unterstützenden Entscheidungsfindung mehr Ressourcen notwendig sind. Sowohl die KOKES (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021, S. 33) wie auch der SVBB nehmen die zeitlichen Ressourcen im Praxisfeld in ihren Empfehlungen auf. Darin wird anerkannt, dass durch die Massschneidung der Massnahmen sowie dem Auftrag zur Umsetzung der Selbstbestimmung im neuen Recht die Anforderung an die Beistandspersonen gestiegen ist. Die frühere Berechnung, wonach im Jahr 2012 von maximal 80 Mandaten auf eine 100% Stelle ausgegangen wurde, erweist sich im neuen Recht als zu tief. Die KOKES empfiehlt, im Durchschnitt maximal 60 aktuelle Mandate (Falldossiers am Stichtag) und maximal 70 bearbeitete Mandate (kumulierte Falldossiers pro Jahr) pro 100 Stellenprozent. Dies soll ermöglichen, dass den Beistandspersonen genügend Zeit für die persönliche Betreuung zur Verfügung steht und die Mandate nicht nur administrativ verwaltet werden. Die Kokes fordert, dass die Empfehlungen innerhalb der nächsten zehn bis fünfzehn Jahre umgesetzt werden, was hinsichtlich der Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes als förderlich angesehen werden kann und zu befürworten ist.

Über die zeitlichen Ressourcen hinaus ist es notwendig, dass die Beistandspersonen über das nötige Fachwissen verfügen. Den Ergebnissen der Interviews ist zu entnehmen, dass gewisse Schwächezustände dazu führen, dass die Beistandspersonen in Vertretung entscheiden. Dies ist im Gesetz als Ultima Ratio Handlung vorgesehen. Ausgehend den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie Art. 406 ZGB kommt der Entscheidung anhand des mutmasslichen Willens eine wichtige Bedeutung zu. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Beistandspersonen bei den vertretenden Entscheidungen nicht durchwegs am mutmasslichen Willen orientieren. Anhand der Ergebnisse kann nicht abschliessend beurteilt werden, was die Gründe dafür sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass umfassendes Wissen über die Vorgehensweise hilfreich für die entsprechende Umsetzung ist. Dazu ist es notwendig, dass die Beistandspersonen Zugang zu entsprechenden Weiterbildungen erhalten. Gemäss den Daten

der Studie der Firma Ecoplan (2021, S. 28-29) ist der Zugang zu externen Weiterbildungsmöglichkeiten von 81% im Jahr 2016 auf 74% im Jahr 2021 gesunken. Auch bei den weiteren Gefässen zum Austausch und der Auseinandersetzung mit der professionellen Haltung (Intervision und Supervision) ist ein Rückgang zu verzeichnen. Dies gilt es kritisch zu betrachten und wird im Kapitel 7.2 zu den Handlungsempfehlungen nochmals aufgenommen. Darüber hinaus fordert die KOKES (2021, S. 25-27) in ihren Empfehlungen, dass die Sozialdienste Fachgruppen bilden, was für die Mitarbeitenden eine Spezialisierung auf den Bereich des Erwachsenenschutzes ermöglichen würde. Dies ist hinsichtlich der oben angeführten Argumentation als förderlich für die Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes anzusehen.

Institutionalisierte Abläufe prägen die Arbeit der Beistandspersonen (vgl. Kapitel 6.1.1). In Kapitel 3.1.1 wurde beschrieben, dass die Beistandspersonen unterschiedlichen Mandaten verpflichtet sind und sich in einem vorgegebenen Rahmen bewegen. Aus den Interviews geht hervor, dass sich institutionalisierte Abläufe hinderlich auf die Übergabe von Selbstverantwortung, beispielsweise im Rahmen administrativer Angelegenheiten, auswirken (z.B. Übernahmen von Zahlungen, etc.).

Gregusch (2013, S. 324-329) legt in ihrer Arbeit zur Beratung in der Sozialen Arbeit dar, dass die methodische Gestaltung des sozialarbeiterischen Handelns von institutionellen und organisatorischen Voraussetzungen abhängig ist. Diese nehmen einen wichtigen Einfluss auf den Prozess und das Ergebnis der Beratung und Begleitung. Die Beratung im Rahmen öffentlicher Träger:innen, unter welche die Arbeit der Beistandspersonen gefasst werden kann, ist stark von der Logik des Ressourceneinsatzes geprägt und es findet eine Orientierung der fallbezogenen Ziele an den Zielen der Verwaltung statt. Dabei wird festgestellt, dass je enger die Vorgaben sind, die Bedürfnisse, Ziele und Interessen der betroffenen Personen nachgeordnet werden. Die Möglichkeiten der individuellen Interaktionsgestaltung sind für Sozialarbeiter:innen bei öffentlichen Träger:innen im Vergleich zur Arbeit bei freien Träger:innen deutlich eingeschränkt. Es besteht sowohl in der Zeit- wie auch in der Arbeitsorganisation weniger Handlungsspielraum (Gregusch, 2013, S. 324-329). Dies macht deutlich, dass die beschriebenen Vorgänge, welche die Beistandspersonen schildern, einen Einfluss auf die Gestaltung des Prozesses nehmen. Die Beistandspersonen sind in die institutionellen Rahmenbedingungen eingebunden und es lässt sich aus den Aussagen schliessen, dass sie auf bestimmte Abläufe nur bedingt Einfluss nehmen können. Die Übergabe von bestimmten Aufgaben und somit die Stärkung der Selbstverantwortung bedingt im Rahmen der Beistandschaften somit einer Veränderung auf institutioneller Ebene. Diese sind so anzupassen, dass individuelle Vereinbarungen zwischen den Beistandspersonen und den betroffenen Personen abhängig des jeweiligen Fallverlaufes umgesetzt werden können und nicht durch organisationale Rahmenbedingungen geprägt werden.

Die fehlenden zeitlichen Ressourcen wirken sich gemäss den dargelegten Ergebnissen aus den Interviews auch dahingehend aus, dass betroffenen Personen mehr Selbstbestimmung und Verantwortung übergeben wird, als angezeigt wäre. Wie in Kapitel 3.2.1 beschrieben wurde, soll die die Übergabe von Selbstverantwortung nicht bedeuten, die Verantwortung an die betroffenen Personen pauschal abzugeben und sie sich selbst zu überlassen. Auch gilt es sich dabei nochmals die in Kapitel 1.7. angeführte Definition der Selbstbestimmung zu vergegenwärtigen, welche besagt, dass die Übernahme dieser bedingt, dass ein Selbst vorhanden ist, welches die Fähigkeiten besitzt, über sich selbst zu bestimmen (vgl. Kapitel 1.7). Daraus kann schlussgefolgert werden, dass die Unterstützung dann anzusetzen hat, wenn diese ausgehend der individuellen Fähigkeiten notwendig ist. Zur Umsetzung im Praxisfeld bedingt dies ebenfalls mehr zeitliche Ressourcen sowie das Abwägen durch die Beistandspersonen, in welchen Bereichen die betroffenen Personen über die notwendigen Ressourcen und Fähigkeiten verfügen. Ausgehend davon ist die Unterstützung durch die Beistandspersonen zu gewährleisten.

Die Aussagen der Beistandspersonen und der betroffenen Personen besagen, dass betroffene Personen administrative Angelegenheiten abgeben, auch wenn sie die Fähigkeiten hätten, dies selbst zu übernehmen. Hierbei ist zu fragen, ob den betroffenen Personen die Selbstbestimmung in jedem Fall zu übergeben ist oder ob dies auf ihren Wunsch übernommen werden kann. Dazu ist es notwendig, sich zu vergegenwärtigen, dass es sich bei den Beistandschaften um einen behördlichen Eingriff handelt und die gesetzlichen Grundlagen zur Anordnung der Beistandschaft dazu grundsätzlich handlungsleitend sind. Es gilt zu prüfen, ob die Aufgaben im Sinne der Subsidiarität entweder an die betroffene Person oder an eine freiwillige Stelle übergeben werden können. Anhand der Aussagen der Interviews handelt es sich um Situationen, in denen in weiteren Bereichen eine Beistandschaft noch angezeigt ist. Aufgrund der Komplexität der Fälle muss dies fallabhängig betrachtet werden. Führt die Auslagerung an externe Stellen dazu, dass viele Stellen involviert und die Absprachen sehr komplex werden, kann es Sinn machen, die Angelegenheiten durch die Beistandschaft zu übernehmen.

Methodisches Vorgehen

Die betroffenen Personen und die Beistandspersonen nennen einstimmig, dass persönliche Gespräche zur Förderung der Selbstbestimmung zentral sind (vgl. Kapitel 6.1.3). Dies wird durch die theoretischen Grundlagen zum Arbeitsbündnis gestützt (vgl. Kapitel 3.3.2). Um die Selbstbestimmung bestmöglich zu fördern, ist es notwendig, dass die betroffenen Personen autonom und handlungsfähig sind. Diese Fähigkeiten gilt es im Rahmen der Begleitung zu fördern oder zu erarbeiten, sofern diese nicht ausreichend vorhanden sind.

Gregusch (2013, S. 251) legt dar, dass in der Beratungsliteratur Konsens über die Wichtigkeit des Arbeitsbündnisses sowie der Beziehungsgestaltung für den Beratungserfolg liegt. Abhän-

gig der Beziehung und des Vertrauens zwischen dem:r Klient:in und der Fachperson bringen Klient:innen relevante Informationen in die Gespräche ein. Somit schafft die Beziehung die Grundlage, um die relevanten Probleme zu definieren und diese zu bearbeiten (Gregusch, 2013, S. 251-253). Hierzu sind persönliche Gespräche und die Auseinandersetzung mit den betroffenen Personen wichtige Vorgehensweisen im Rahmen der Mandatsführung. Die betroffenen Personen nennen in ihren Aussagen insbesondere das Begegnen auf Augenhöhe und Respekt als wichtige Faktoren. Dies kann als Grundlage ebenfalls der Beziehungsgestaltung zugeordnet werden, welche es durch die Beistandspersonen zu berücksichtigen und umzusetzen gilt, um ein Arbeitsbündnis herzustellen. Auf der Seite der Beistandspersonen ist es weiter notwendig, sich der Wichtigkeit des Arbeitsbündnisses und den Vorgehensweisen bewusst zu sein und sich die notwendigen Kompetenzen beispielsweise im Rahmen der Gesprächsführung anzueignen (vgl. Kapitel 3.3.2). Es gilt zu berücksichtigen, dass es nicht die eine Methode gibt, durch welche eine positive Bewertung professioneller Beziehungen zustande kommt. Die Beziehungen werden durch die individuellen Präferenzen und motivationalen Ziele der Klient:innen bewertet, weshalb es notwendig ist, dass die Beistandspersonen die Beziehungen zu den Klient:innen komplementär gestalten. Dies bedingt, das Interaktionsverhalten auf jede:n Klient:in neu abzustimmen, wozu es notwendig ist, die Wünsche und die Werte der Klient:innen zu erfassen (Gregusch, 2013, S. 255). Dies macht deutlich, dass die mandatsführenden Personen über ein ausreichend methodisches Fachwissen verfügen müssen, um die individuellen Situationen adäquat einzuschätzen und den Klient:innen entsprechend zu begegnen.

7. Beantwortung der Fragestellung und Schlussfolgerungen

7.1 Beantwortung der Fragestellung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die interviewten Beistandspersonen über ein grosses Bewusstsein bezüglich der Selbstbestimmung verfügen und dieser einen hohen Stellenwert beimessen. Die Ergebnisse machen deutlich, dass dennoch keine konsequente Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes im Praxisfeld stattfindet. Die Ursachen dafür finden sich sowohl in individuellen wie auch strukturellen Faktoren, wie im vorangehenden Kapitel dargelegt wurde. Die zentralen Ergebnisse werden nachfolgend zur Beantwortung der Fragestellung nochmals zusammenfassend aufgeführt.

- Aus den Aussagen der Beistandspersonen und der betroffenen Personen geht hervor, dass dem Arbeitsbündnis und der Beziehungsgestaltung im Hinblick auf die Umsetzung der Selbstbestimmung eine wichtige Funktion zukommt. Dazu sind unter anderem persönliche Gespräche wichtige Faktoren in der Zusammenarbeit zwischen Betroffenen und Beistandspersonen (Aufbau von Vertrauen, Anleitung der betroffenen Personen, etc.). Diese finden gemäss den Aussagen aus den Interviews der betroffenen Personen sowie der Beistandspersonen regelmässig statt und es kann daraus geschlossen werden, dass der Herstellung des Arbeitsbündnisses genügend Raum zukommt.
- Der Rahmen, in dem Entscheidungen von Klient:innen getroffen werden können, wird von den Beistandspersonen vorgegeben. Beistandspersonen nehmen sowohl Entscheidungen unter Einbezug der betroffenen Personen wie auch in deren Vertretung vor. Dabei zeigt sich, dass auch Entscheidungen in Vertretung vorgenommen werden, welche die betroffenen Personen selbst treffen könnten. Es besteht die grössere Möglichkeit zur Partizipation als dies von den Beistandspersonen umgesetzt wird. Bei den Entscheidungen, die in Vertretung vorgenommen werden, findet keine konsequente Vorgehensweise am mutmasslichen Willen der betroffenen Personen statt.
- Die Erfahrung der Beistandsperson und die Anstellungsdauer wirken sich förderlich auf die Umsetzung der Selbstbestimmung aus. Zu Beginn der Tätigkeit als Beistandsperson fliessen eigene Vorstellungen stärker in die Arbeit ein und mit längerer Tätigkeit wird dem Willen und den Wünschen der betroffenen Personen stärkere Beachtung geschenkt.
- Fehlende zeitliche Ressourcen und hohe Fallbelastung wirken sich hinderlich aus. Es fehlt an der Zeit, betroffene Personen in genügendem Masse anzuleiten, Selbstbestimmung zu übernehmen. Ebenfalls wird betroffenen Personen aufgrund fehlender Ressourcen mehr Verantwortung übergeben als dies ausgehend der aktuellen Situation

angezeigt wäre. Strukturelle Rahmenbedingungen der Organisation sowie übergeordnete Richtlinien wirken sich ebenfalls hinderlich auf die Umsetzung der Selbstbestimmung aus (z.B. Fallbelastung und fehlende zeitliche Ressourcen). Institutionalisierte Abläufe, dazu, dass beispielsweise Zahlungen standardmässig übernommen werden und die Fähigkeiten der Klient:innen beim Entscheid zur Übernahme nicht relevant sind.

- Die Herausforderung der verschiedenen Mandate, mit welchen die Soziale Arbeit in unterschiedlichen Handlungsfeldern konfrontiert ist, zeigt sich insbesondere durch den Auftrag von Hilfe und Kontrolle. Die Umsetzung der Selbstbestimmung bedingt ein Abwägen zwischen dem Willen der Klient:innen sowie dem Auftrag durch das Mandat, was die Beistandspersonen als Herausforderung erleben. Dabei wird deutlich, dass es notwendig ist, über eine Kultur zu verfügen, die auch Rückschläge in Kauf nimmt, was nicht abschliessend vorhanden ist.
- Gemäss den Aussagen der betroffenen Personen finden Stigmatisierungen durch externe Stellen statt, die sich hinderlich auf die Selbstbestimmung auswirken (z.B. Verlangen von Unterschrift der Beistandsperson bei Vertragsabschluss, obwohl die betroffene Person dies rechtlich selbst tun dürfte).

Ausgehend der Erkenntnisse werden im nachfolgenden Kapitel die Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen dargelegt, die sich daraus für die Soziale Arbeit ableiten lassen.

7.2 Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit und weiterführende Fragestellungen

Die Ergebnisse der Arbeit verdeutlichen, dass die Herausforderungen zur Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes auf unterschiedlichen Ebenen anzutreffen sind. Daraus lassen sich einerseits Handlungsempfehlungen für die direkte Arbeit der Beistandspersonen ableiten, andererseits bedingt die Förderung der Selbstbestimmung und Umsetzung der BRK eine Veränderung auf der Ebene der Strukturen und des Systems.

Ebene der Mandatsführung

Das schweizerische System der Beistandschaften sieht eine ersetzende Entscheidungsfindung vor. Aus den Ergebnissen geht hervor, dass dies auch in Bereichen vorgenommen wird, in denen die betroffenen Personen selbst entscheiden könnten. Ebenfalls findet bei der ersetzenden Entscheidungsfindung keine konsequente Orientierung am mutmasslichen Willen der betroffenen Personen statt. Hierbei gilt es, Beistandspersonen für die Vorgehensweisen zu sensibilisieren und ihnen das notwendige Wissen im Rahmen von Weiterbildungen zur Verfügung zu stellen. Weiter ist es notwendig, sich in der täglichen Arbeit die Frage zu stellen, ob

die zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume zugunsten der Klient:innen ausreichend genutzt werden, was als Auftrag den Beistandspersonen zukommt.

Übergeordnete Ebene

Diese beschriebenen Handlungsempfehlungen auf der individuellen Ebene hängen eng mit der Ebene des Systems und den strukturellen Rahmenbedingungen zusammen. Auf dieser Ebene gilt es die Rahmenbedingungen, in welchem die Beistandspersonen tätig sind, kritisch zu betrachten. Die Empfehlungen und Einschätzungen der KOKES nehmen relevante Bereiche auf, welche es hinsichtlich der Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Personen zeitnah umzusetzen gilt. Dabei sind insbesondere der Ausbau der zeitlichen Ressourcen sowie die Möglichkeiten der Weiterbildung zu nennen. Die Arbeitsbedingungen der Beistandspersonen sind so zu gestalten, dass genügend Zeit und Ressourcen für die Begleitung und Befähigung der betroffenen Personen hin zu einem selbstbestimmten Leben zur Verfügung stehen. Mit den Veränderungen kann bestenfalls eine Ausgangslage geschaffen werden, durch welche die Attraktivität des Praxisfeldes gestärkt wird und Beistandspersonen längerfristig tätig bleiben.

Fehlerkultur und Zusammenarbeit Beistandspersonen – KESB

Die Förderung der Selbstbestimmung bedingt, dass betroffenen Personen so viel Verantwortung wie möglich übergeben wird. Damit geht einher, dass Rückschläge stattfinden dürfen und in Kauf genommen werden müssen. Dies bedingt wiederum eine Kultur, in welcher die entsprechenden Vorgehensweisen der Beistandspersonen auch von der KESB gestützt werden. Hierzu ist eine gute Absprache zwischen der KESB und den Beistandspersonen notwendig. Anhand der Aussagen in den Interviews kann keine gesicherte Aussage gemacht werden, wie sich dies aktuell in der Praxis zeigt. Die Ergebnisse der Studie der Firma Ecoplan (2021, S. 35) besagen, dass 51% der Beistandspersonen die Zusammenarbeit mit der KESB als gut, 30% als sehr gut bewerten. Dies kann als positiv hinsichtlich der beschriebenen Notwendigkeit der Zusammenarbeit angesehen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Ausgestaltung von den verschiedenen KESB unterschiedlich gehandhabt wird und es wäre weiterführend zu prüfen, inwieweit die Diskussion über die Haltung zur Fehlerkultur Inhalt des Austausches ist. Eine weitführende Frage stellt sich auch dahingehend, was die Behördenmitglieder der KESB unter der Selbstbestimmung verstehen. Dabei gilt es zu fragen, ob sie dies insbesondere aus rechtlicher Sicht betrachten oder ob sie auch über ein methodisches Verständnis zur Umsetzung verfügen. Es gilt dabei ebenfalls die Behördenmitglieder der KESB für das Thema der Selbstbestimmung zu sensibilisieren. Der KESB kommt eine Kontrollfunktion zu, welche ebenfalls beinhaltet, nötigenfalls korrigierend auf die Mandatsführung einzuwirken. Inwieweit diese Aufsicht bezogen auf den Schwerpunkt der Selbstbestimmung stattfindet und in der Entscheidungsfindung mitgedacht wird, wäre weiterführend zu prüfen.

Vorgelagerte Unterstützungsangebote

Die Anordnung der Beistandschaften erfolgt dann, wenn niederschwellige Angebote nicht ausreichend sind, um dem Schwächezustand zu begegnen. Die Ergebnisse lassen darauf schließen, dass Bereiche übernommen werden, insbesondere im administrativen Bereich, welche die betroffenen Personen selbstständig erledigen könnten. Die Entwicklungen in Österreich und in Deutschland zeigen, dass eine fundierte Abklärung vorgenommen werden muss, bevor eine behördliche Massnahme angeordnet wird. Dies ist in der Schweiz gesetzlich ebenfalls vorgesehen. Hierbei gilt es insbesondere in der Abklärung aber auch in der laufenden Mandatsführung unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsgrundsatzes in der Schweiz ebenfalls ausführlich zu prüfen, ob freiwillige Unterstützungsangebote vorhanden sind, durch welche auf das Anordnen einer Beistandschaft verzichtet oder gewisse Aufgaben abgegeben werden können. Es ist davon auszugehen, dass bezüglich der vorhandenen Angebote regionale Unterschiede bestehen, welche es zu prüfen und nötigenfalls auszubauen gilt.

Institutioneller Kontext – Partizipation

Der Verankerung der Partizipation kommt im Rahmen des institutionellen Kontextes der Sozialdienste eine zentrale Funktion zu. Es ist notwendig, über die Beistandspersonen hinaus eine Sensibilisierung zu schaffen, welche es ermöglicht, institutionelle Rahmenbedingungen anzupassen. Ein Beispiel aus der Praxis, welches für Sozialdienste zur Verankerung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung herangezogen werden kann, sind die Sozialen Dienste Zürich (SOD) (Hartmann & Moser, 2022). Diese haben im Jahr 2017 eine Fachstrategie verabschiedet, welche die Selbstbestimmung ins Zentrum der Entwicklung im Bereich der Mandatsführung im Erwachsenenschutz stellt. Die Strategie soll am Grundsatz der Selbstbestimmung ausgerichtet und im Alltag methodisch verankert werden. Dazu wurde der Begriff der Selbstbestimmung konkretisiert sowie Instrumente und Prozesse für die Umsetzung im Praxisfeld entwickelt. Der erarbeitete Leitfaden umfasst die Themenbereiche (Gesetzliche Rahmenbedingungen der Selbstbestimmung, Spannungsfelder der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht, Verankerung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung der SOD, Umsetzung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung), welche ebenfalls in den Interviews im Rahmen der vorliegenden Master-Thesis als Herausforderung definiert wurden. Die Umsetzung im Praxisfeld wurde anhand verschiedener Schritte vorgenommen:

- Anpassung der bestehenden, internen Instrumente zur Unterstützung der Fallführung an das Bekenntnis und die Grundsätze der Selbstbestimmung
- Anpassung der internen Schulungen sowie Schulungen der Beistandspersonen
- Prüfung der internen Austauschgefässe mit Blick darauf, wie diese genutzt werden können, um die Selbstbestimmung noch besser zu verankern

Eine Auswertung zur konkreten Wirkung kann gemäss Hartmann und Moser (2022, S. 250) noch nicht vorgenommen werden. Die Vorgehensweisen greifen wesentliche Bereiche auf, welche im Rahmen der vorliegenden Master-Thesis zur Umsetzung der Selbstbestimmung im Praxisfeld als zentral herausgearbeitet wurden. Dabei sind insbesondere die institutionelle Verankerung sowie die Sensibilisierung der Beistandspersonen zu nennen. Trotz der noch fehlenden Auswertung zur Wirkung kann die Vorgehensweise mit Blick auf die Forderung des UN-Ausschusses zur Umsetzung der BRK im Praxisfeld als handlungsleitend für weitere Sozialdienste angesehen werden. Dabei ist die Wichtigkeit des partizipativen Vorgehens zu nennen, durch welches die Beistandspersonen am Prozess beteiligt werden und kein Top-Down-Vorgehen zur Anwendung kommt. Bei der Formulierung von Standards für die Begleitung ist darauf zu achten, dass weiterhin Spielraum für die individuelle Ausgestaltung bleibt.

Politische Ebene

Aus den Aussagen der betroffenen Personen geht hervor, dass sie über den Kontakt mit den Beistandspersonen hinaus mit Stigmatisierungen konfrontiert sind und Einschränkungen der Selbstbestimmung erleben. Dies verdeutlicht, dass eine Sensibilisierung über die Ebene der Beistandspersonen, Sozialdienste und der KESB hinaus notwendig ist. Dabei gilt es durch die Fachverbände und Organisationen weiterhin Aufklärungsarbeit zu leisten und zum Abbau von Vorurteilen und Stigmatisierungen beizutragen. Damit ist die übergeordnete Ebene angesprochen, welche mit Sicht auf die Forderungen des UN-Ausschusses und aktuelle Bewegungen auf politischer Ebene in der Schweiz abschliessend aufgenommen werden sollen.

Die Forderungen des UN-Ausschusses, wonach die umfassende Beistandschaft als konventionwidrig anzusehen und abzuschaffen ist, wird ausgehend der in Kapitel vier angeführten Argumentation begrüsst und bedarf einer Auseinandersetzung auf politischer Ebene. Eine positive Tendenz in Zusammenhang mit den Rechten bei umfassenden Beistandschaften ist die Gesetzesänderung im Kanton Genf aus dem Jahr 2020, in welcher die Aufhebung von Art. 48 Abs. 4 der Verfassung (KV-GE) beschlossen wurde, wodurch Personen, die als dauernd urteilsunfähig eingestuft werden, die politischen Rechte auf kantonaler Ebene nicht mehr entzogen werden können (Fischer, 2021). Weitere Kantone, wie die Waadt und das Tessin, verfügen über Verfahren, die eine Wiedereingliederung ins Stimmvolk ermöglichen. Dabei sind einheitliche Regelungen auf nationaler Ebene, wie dies mit der aktuellen Änderung des Erwachsenenschutzes in Kapitel 1.2 dargelegt wurde, zu begrüssen. Bezogen auf die Bereiche, welche die Selbstbestimmung betreffen, ist im aktuellen Vernehmlassungsverfahren die Ausweitung des Begriffes nahestehender Personen, insbesondere der Einbezug nahestehender Personen als Beiständ:innen und die Möglichkeit, sie gegenüber Berufsbeistandspersonen von gewissen Pflichten zu entlasten, kritisch zu betrachten. Wie in Kapitel vier dargelegt wurde, sind betroffene Personen vor missbräuchlicher Einflussnahme zu schützen. Dazu wurde erläutert, dass je stärker betroffene Personen an einem Schwächezustand leiden und auf die

Hilfe Dritter angewiesen sind, desto stärker der Gefahr ausgesetzt sind, durch Personen, denen sie vertrauen manipuliert zu werden. Nahestehende Personen sind als Vertrauenspersonen zu betrachten, weshalb es diesen Umstand bei der Diskussion zur aktuellen Gesetzesrevision mit Blick auf den Selbstbestimmungsgrundsatz zu berücksichtigen gilt. Kritisch festzustellen ist, dass in der aktuellen Vernehmlassung verschiedene aktuelle Themen, wie beispielsweise die Umsetzung der BRK sowie die Frage zur Notwendigkeit der umfassenden Beistandschaft, nicht berücksichtigt sind. Es ist jedoch zu begrüßen, dass die Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzgesetzes stetig evaluiert wird und gesetzliche Vorstösse zur Anpassung eingereicht werden.

Weiterführende Fragestellungen

Zusammenfassend lassen sich aus den Schlussfolgerungen folgende weiterführenden Fragestellungen formulieren:

- Wie sieht die Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes gesamtschweizerisch aus unter Einbezug eines breiteren Spektrums an Interviewteilnehmenden?
- Stehen genügend vorgelagerte und subsidiäre Angebote zur Verfügung und werden diese entsprechend genutzt?
- Wie sieht die Fehlerkultur in der Zusammenarbeit zwischen der KESB und den mandatsführenden Personen aus?
- Was verstehen die Behördenmitglieder der KESB unter der Selbstbestimmung? Betrachten Sie Selbstbestimmung insbesondere aus rechtlicher Sicht oder verfügen sie auch über ein methodisches Verständnis zur Umsetzung?
- Wie nimmt die KESB ihre Aufsichts- und Kontrollfunktion bezogen auf die Umsetzung der Selbstbestimmung wahr?

Abschliessend lässt sich festhalten, dass die Sensibilisierung hinsichtlich des Selbstbestimmungsgrundsatzes und die Umsetzung im Praxisfeld einer weiteren fachlichen Auseinandersetzung und Veränderungen auf struktureller Ebene bedingen.

8. Literaturverzeichnis

- Arnold, U. (2004). Qualitätsmanagement in der Sozialwirtschaft. In Arnold, U., Grundwald, K., Maelicke, B. (Hrsg.) *Lehrbuch der Sozialwirtschaft*. (4., erweiterte Auflage, S. 585-628). Nomos Verlagsgesellschaft.
- Avenir Social. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis*. https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf
- Avenir Social. (2015). *IFSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 mit Kommentar*. <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/IFSW-IASSW-Definition-2014-mit-Kommentar-dt.pdf>
- Becker-Lenz, R., Neuhaus, L., Davatz, A-S. (2022). Die KESB als Vermittlerin von Arbeitsbündnissen. *Schlaglichter auf Fürsorge und Zwang in der Gegenwart. Einblicke in die Forschung des NFP76*, Bulletin NFP 76 · (Nr. 2.), (S. 22-29). Schweizerischer Nationalfond.
- Berufsverband für Coaching, Supervision und Organisationsberatung. (o.D.). *Beratungsformate BSO*. https://www.bso.ch/fileadmin/user_upload/00_Grundlagendokumente/Verbands_Dokumente/2021_Broschuere-Beratungsformate_DE.pdf
- Bockisch, S. (2015). Die Geschichte der Supervision - eine Skizze. In H. Kühne (Hrsg.), *Supervision und Soziale Arbeit: Geschichte - Praxis - Qualität*. (S.13-30). Frank & Timme GmbH
- Böhnisch, L., & Lösch, H. (1973). Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. In Otto, H-W. & Scheider, S. (Hrsg.). *Gesellschaftliche Perspektive der Sozialarbeit*. (S. 21–40). Hermann Luchterhand.
- Busse, S. (2021). Supervision und Soziale Arbeit - historisch verwandt, praktisch verbunden, konzeptuell entfernt. *Organisationsberatung, Supervision, Coaching*. (28) <https://doi.org/10.1007/s11613-021-00701-y>
- Bundesministerium der Justiz. (2021). *Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes*. https://www.enorm.bund.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html
- Chiapparini, E., & Eicher, V. (2019). Der Ansatz User Involvement in der Sozialen Arbeit – Anknüpfungspunkte für Praxis-, Forschungs- und Ausbildungsprojekte in der Schweiz. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit*. (S. 117–134).
- De Shazer, S., & Dolan, Y. M. (2022). *Mehr als ein Wunder: Lösungsfokussierte Kurztherapie heute* (Achte Auflage). Carl-Auer Verlag.
- Döring, N., & Bortz, J. (2016). *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (5. vollständig überarbeitete, aktualisierte und erweiterte Auflage). Springer.

- Dresing, T., & Pehl, T. (2018). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse: Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende* (8. Auflage). Eigenverlag.
- Drüge, M. & Schleider, K. (2015). Merkmale der Supervisionspraxis in der Sozialen Arbeit. *Organisationsberatung, Supervision, Coaching*. (22). <https://doi.org/10.1007/s11613-015-0438-9>
- Dudenredaktion (o.D.) Selbstbestimmung. *Duden online*. Abgerufen am 15. Mai 2023, von <https://www.duden.de/rechtschreibung/Selbstbestimmung>
- Ecoplan. (2021). *Arbeitssituation der Berufsbeistandspersonen. Ergebnisse der Befragung bei Berufsbeistandspersonen in der Schweiz*. Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen (SVBB-ASCP).
- Eidgenössisches Departement des Inneren. (o. J.). *Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderung*. <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde.html>
- Estermann, A., Hauri, A., & Vogel, U. (2022). Mandatsführung. In Rosch, D.; Fountoulakis, Ch.; Heck, Ch. (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute*. (3., aktualisierte Auflage, S. 205–278). Haupt Verlag.
- Fischer, A. (2021). Politische Rechte für Behinderte. Der Schweiz droht eine Rüge der UNO. *Tagesanzeiger Online*. <https://www.tagesanzeiger.ch/der-schweiz-droht-eine-ruege-der-uno-891026717810>
- Flick, U. (2007). *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*. (Völlig überarbeitete Neuauflage). Rowohlt.
- Fountoulakis, C., & Rosch, D. (2022a). Elemente des Erwachsenenschutzes. In Rosch, D.; Fountoulakis, Ch.; Heck, Ch. (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3., aktualisierte Auflage, S. 518–544). Haupt Verlag.
- Fountoulakis, C., & Rosch, D. (2022b). Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und sein Einfluss auf die Handlungsfähigkeit. In Rosch, D.; Fountoulakis, Ch.; Heck, Ch. (Hrsg.) *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3., aktualisierte Auflage, S. 34–45). Haupt Verlag.
- Frey, G., Peter, S., Rosch, D. (2022). Handlungsfelder bei Beistandschaften. In Rosch, D.; Fountoulakis, Ch.; Heck, Ch. (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3., aktualisierte Auflage, S. 570–623). Haupt Verlag.
- Gregusch, P. (2013). *Auf dem Weg zu einem Selbstverständnis von Beratung in der Sozialen Arbeit. Beratung als transprofessionelle und sozialarbeitsspezifische Methode*. socialnet. <https://www.socialnet.de/files/materialien/attach/203.pdf>

- Hafen, M. (2008). Die Mandatierung der Sozialarbeit - eine systemtheoretische Analyse und ihre Folgerungen für die Praxis der Sozialarbeit. *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*. (6/2008). (S. 453-459).
- Hamburger, A. & Mertens, W. (Hrsg.). (2017). *Supervision - Konzepte und Anwendungen. Band 1: Supervision in der Praxis - ein Überblick*. Kohlhammer GmbH.
- Hartmann, P. & Moser, E. (2022). Selbstbestimmung in der Mandatsführung im Erwachsenenschutz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz* (3/2022), (S. 236–250).
- Helferich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews* (4. Auflage). VS Verlag für Sozialwiss.
- Hess-Klein, C. & Scheiber, E. (2022). *Aktualisierter Schattenbericht. Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Editions Weblaw.
- INSOS Schweiz. (2018). *UN-Behindertenrechtskonvention. Begriffsklärungen*.
https://www.aktionsplan-un-brk.ch/admin/data/files/asset/file/23/insos_begriffsklaerungen_un-brk.pdf?lm=1550066215
- Klug, W. & Zobrist, P. (2021). *Motivierte Klienten trotz Zwangskontext. Tools für die Soziale Arbeit* (3., überarbeitete Auflage). Ernst Reinhardt Verlag.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (Hrsg.). (2012). *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht*. SwissLex Dike Verlag AG.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2021). *Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur Organisation von Berufsbeistandschaften*.
<https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/berufsbeistandschaften>
- Kosuch, Renate. (2018). Unterstützte Entscheidungsfindung aus (kommunikations)psychologischer Sicht - Zwei Modelle für die Betreuungsgestaltung. *BtPrax.* (6/2018). (S. 213–216).
- Kuckartz, U. & Rädiker, S. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung: Grundlagentexte Methoden* (5. Auflage). Beltz Juventa.
- Kühl, W. & Schäfer, E. (2020). *Intervision. Grundlagen und Perspektiven*. Springer.
- Kühne, H. (Hrsg.). (2015). *Supervision und Soziale Arbeit: Geschichte - Praxis - Qualität*. Frank & Timme GmbH.
- Lipp, V. (2013). Erwachsenenschutz, gesetzliche Vertretung und Artikel 12 UN-BRK. In Aichele, V. (Hrsg.), *Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention*. (S. 329-354). Nomos.
- Lutz, R. (2020). *Doppeltes Mandat*. socialnet. <https://www.socialnet.de/lexikon/388>
- Maar, K. & Bliemetsrieder, S. (2020). Dienstleistung und Arbeitsbündnis—Ein Widerspruch? Zur kritischen Professionalisierung Sozialer Arbeit. In van Riessen, A. & Jepkens, K.

- (Hrsg.), *Nutzen, Nicht-Nutzen und Nutzung Sozialer Arbeit: Theoretische Perspektiven und Empirische Erkenntnisse Subjektorientierter Forschungsperspektiven*. Springer.
- Maranta, L. (2022). Die Beistandschaft. In Rosch, D.; Fountoulakis, Ch.; Heck, Ch. (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3., aktualisierte Auflage, S. 545–569). Haupt Verlag.
- Mayrhofer, H., Hammerschick, W., Bühler, B., & Reidinger, V. (2016). *Vom vertretenen zum unterstützten Rechtssubjekt: Begleitforschung zum Modellprojekt «Unterstützung zur Selbstbestimmung» in Österreich*. LIT.
- Merchel, J. (2013). *Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung*. (4. Auflage). Beltz Juventa.
- Nolting, H.-D., Braeseke, G., Tisch, T., Zich, K. (2018). *Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“: Unter besonderer Berücksichtigung des am 1.7.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde*. Bundesanzeiger Verlag.
- Przyborski, A., & Wohlrab-Sahr, M. (2010). *Qualitative Sozialforschung: Ein Arbeitsbuch* (5. Auflage). Walter de Gruyter GmbH.
- Riessen, A. van, & Jepkens, K. (Hrsg.). (2020). *Nutzen, Nicht-Nutzen und Nutzung Sozialer Arbeit: Theoretische Perspektiven und empirische Erkenntnisse subjektorientierter Forschungsperspektiven*. Springer.
- Rosch, D. (2022a). Erwachsenenschutz und Behindertenrechtskonvention: Stossrichtung und Umsetzung für die Praxis. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz* (ZKE 6/22), (S. 474–484).
- Rosch, D. (2022b). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In Rosch, D.; Fountoulakis, Ch.; Heck, Ch. (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3., aktualisierte Auflage, S. 71–92). Haupt Verlag.
- Rosch, D. (2023). Gleiche Anerkennung vor dem Recht. In Naguib, T., Pärli, K., Landolt, H., Demir, E., Filippo, M. (Hrsg.), *UNO-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung*. (S. 298–356). Stämpfli.
- Scheu, B., & Autrata, O. (2013). *Partizipation und Soziale Arbeit: Einflussnahme auf das subjektive Ganze*. Springer.
- Schlippe, A. von, & Schweitzer, J. (2016). *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung. 1: Das Grundlagenwissen: mit 6 Tabellen* (3., unveränderte Auflage). Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schumacher, T. (2013). *Lehrbuch der Ethik in der Sozialen Arbeit*. Beltz Juventa.

- Schweizerische Eidgenossenschaft. (2023). *Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz). Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens*.
<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/75567.pdf>
- Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen. (2022). *SVBB-Anleitung zur Umsetzung der «KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften»*.
https://svbb-ascp.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/dokumentation/220214_SVBB_Empfehlungen_Anleitung_Umsetzung_KOKES_Empfehlungen_V6_Sign.pdf
- Seitz, H. (2016). Nennen wir sie Autonomie, jene relationale Verfasstheit des Menschen. Über einen schillernden Begriff und was die Kunst dazu zu sagen hat. In Kleve, H., Fischer, D., Grill, B., Horn, R., Kesten, E., Langer, H. (Hrsg.). *Autonomie und Mündigkeit in der Sozialen Arbeit*. (S. 50–67). Beltz Juventa.
- Stadt-Wien. (2023). *Erwachsenenvertretung (ehem. Sachwalterschaft)*. <https://www.stadt-wien.at/wien/soziales-buerokratie/sachwalterschaft.html>
- Staub-Bernasconi, S. (2007). Vom beruflichen Doppel - zum professionellen Triplemandat. *Sozialarbeit in Österreich. Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik*. (2/07). (S. 8-17).
- Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Ausgabe). Barbara Budrich.
- Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage*. Barbara Budrich.
- Strassburger, G. & Rieger, J. (Hrsg.). (2019). *Partizipation kompakt: Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe* (2., überarbeitete Auflage). Beltz Juventa.
- United Nations. Committee on the Rights of Persons with Disabilities. (2022). *Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Concluding observations on the initial report of Switzerland*. United Nations.
- Wiedner, M. (2015). *Selbstbestimmtes Subjekt? Über Fördermöglichkeiten und Gefährdungen menschlicher Selbstbestimmung nach Immanuel Kant*. Logos Verlag.
- Zoglauer, T. (2010). Freiheit zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung. In List, E. & Stelzer, H. (Hrsg.), *Grenzen der Autonomie*. (S. 11-32). Velbrück Wissenschaft.

9. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Innen- und Aussenverhältnis der Entscheidungsfindung	37
Abbildung 2: Die Partizipationspyramide	38
Abbildung 3: Ablauf einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse in 7 Phasen	53

10. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eckdaten der Interviewpersonen.....	50
Tabelle 2: Darstellung der Kategorien	57

11. Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1	Persönliche Erklärung
Anhang 2	Interviewleitfaden
Anhang 3	Kategoriesystem
Anhang 4	Kategoriedefinitionen

Anhang 1 - Persönliche Erklärung

Mit meiner untenstehenden Unterschrift bestätige ich, dass ich...

- die vorliegende Arbeit selbständig und in eigenen Worten verfasst habe
(bei Gruppenarbeiten in Zusammenarbeit mit der*dem*den unten festgehaltenen Mit-Verfasser*in).
- mich unter Beachtung der an meiner Immatrikulationshochschule geltenden Richtlinie, Vorgaben und Informationen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vollumfänglich an die wissenschaftlichen Regeln gehalten habe und somit alle genutzten fremden Quellen und Hilfsmittel ordnungsgemäss deklariert habe.⁵
- alle verwendeten Methoden, Daten und Arbeitsprozesse wahrheitsgetreu dokumentiert habe.
- keine Daten manipuliert habe.

Modul-Name:

Master-Theis Modul II

Titel der Arbeit:

Wo fängt Schutz an und wo hört Selbstbestimmung auf?

Eine empirische Analyse zur Umsetzung der Grundsätze zur Selbstbestimmung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Mandatsführung des Erwachsenenschutzes im Kanton Bern mit Folgerungen für die Praxis

Umfang der Arbeit:

206'216 Zeichen inkl. Leerzeichen

Verfasser:in der Arbeit:

Daniela Willener

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Arbeit mit elektronischen Hilfsmitteln auf Plagiate überprüft werden kann.⁶

Ort, Datum:

Meiringen, 22. Juli 2023

Unterschrift Verfasser:in der Arbeit:

⁵ Zu den fremden zu deklarierenden und zu verifizierenden Quellen gehören auch mittels KI-Software wie ChatGPT generierte Texte bzw. Textteile (KI = «Künstliche Intelligenz»).

⁶ inkl. Nutzung von Plagiatserkennungssoftware.

Anhang 2 - Interviewleitfaden

Interviewleitfaden Beistandsperson

VORBEREITUNG	
Raum für Interview vorbereiten	<ul style="list-style-type: none">○ Aufnahmegerät (Voice Recorder)○ Leitfaden○ Einwilligungserklärung○ Dankeschön-Geschenk

BEGRÜSSUNG
Thema: Selbstbestimmung in der Mandatsführung
Vorstellen
Ablauf: <ul style="list-style-type: none">○ 45min Gespräch○ Erzählungen, Details sind wichtig○ Sie sind die Expertin / der Experte○ Es gibt kein Richtig oder Falsch, mich interessiert Ihre Sicht○ Anonymität, Datenschutz zusichern○ Einverständniserklärung unterzeichnen lassen: Einwilligung für die Aufnahme○ Vor der ersten Frage: ein paar Angaben zur Person -> Datenblatt ausfüllen lassen. <p>→ Aufnahmegerät einschalten</p>

ANGABEN ZUR PERSON	
Alter:	

Ausbildung:	
Wie lange im Sozialdienst:	
Seit wann in dieser Funktion:	
Spezielle Ämter/Aufgaben:	

Ablauf erklären: Erzählungen interessieren mich: Ich starte mit einer Frage

NARRATIVER ERZÄHLTEIL	
<p>Erzählstimulus</p> <p>Aktivitäten</p>	<p>Ausgangsfrage:</p> <p><i>Interviewperson soll den zur Diskussion gestellten Sachverhalt aus ihrer Sicht umreißen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - «Erzählen Sie mir doch zunächst anhand eines gelungenen Beispiels einer Beistandschaft, wie sie in ihrer Arbeit vorgehen» erzählen lassen - «Erzählen Sie mir doch anhand eines herausfordernden Beispiels einer Beistandschaft, wie Sie in Ihrer Arbeit vorgehen»
<p>Aufrechterhaltungsfrage</p>	<p>Sehr interessant.....</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie war das für Sie? Können Sie das noch etwas näher / ausführlicher beschreiben? - Erzählen Sie doch noch etwas mehr darüber <p>Fragen, die den Erzählvorgang vorantreibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie ging es dann weiter? <p>Fragen zur Detaillierung bereits genannter Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Können Sie noch etwas ausführlicher beschreiben?

Anhang 2

	<ul style="list-style-type: none"> - Können Sie ein Beispiel für nennen? <p>Fragen zur Einbringung neuer Themen oder noch nicht benannter Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielte das eine Rolle?
LEITFADEN-TEIL	
Einbezug der betroffenen Person	<ul style="list-style-type: none"> - Wie beziehen Sie die betroffene Person in den Entscheidungsprozess ein? - Welche Beteiligung kommt den betroffenen Personen in Ihrer Begleitung zu?
Entscheidung in Vertretung	<ul style="list-style-type: none"> - Wie nehmen Sie Entscheidungen vor, wenn sie in Vertretung der betroffenen Person entscheiden müssen? - Welchen Stellenwert hat der bisherige Lebensplan / Lebensstil der betroffenen Person? Bitte beschreiben Sie dies an einem konkreten Beispiel.
Objektiver Wille vs. Subjektiver Wille	
Verständnis / Definition von Selbstbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Welche Bedeutung kommt der Selbstbestimmung in Ihrer Mandatsführung zu? - Was verstehen Sie unter dem Begriff der Selbstbestimmung?
Methodisches Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> - Welchen Stellenwert haben rechtliche Instrumente (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung) - Arbeiten Sie mit einem Handlungsplan? Wenn ja; inwieweit finden sich darin Methoden / Vorgehensweisen, welche die Selbstbestimmung berücksichtigen?
Herausforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Wo sehen Sie Herausforderungen bei der Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes? - Was könnte verbessert und/oder anders gemacht werden? - Welche Aspekte sind dabei massgebend (z.B. zeitlicher Faktor)?
Abschlussfrage	<ul style="list-style-type: none"> - Welche Chancen sehen Sie bei der Umsetzung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung?

Anhang 2

	- Wenn Sie an das Gespräch zurückdenken, gibt es etwas was sie besonders interessant fanden / für sie ein «Aha- Moment» war?
Schluss	- Gibt es sonst noch etwas, das Sie gerne erwähnen möchten?

NUR FÜR INTERVIEWERIN: HILFSMITTEL FÜRS GESPRÄCH	
Gesprächsführung	<i>Konkrete Situationen erzählen lassen</i> <i>Fragen aus Leitfaden situativ passend bringen</i>
Fragen, um das Gespräch aufrecht zu erhalten	<i>Das ging ja schnell.</i> <i>An welchen Situationen von damals erinnern Sie sich besonders gut?</i> <i>Überlegen Sie nochmals ganz in Ruhe.</i> <i>Lassen Sie sich Zeit.</i> <i>Denken Sie noch einmal nach, vielleicht fällt Ihnen ja noch etwas ein.</i>

ENDE DES INTERVIEWS
<i>Aufnahmegerät ausschalten</i> <i>Mit einem informellen Gespräch klingt das Einzelinterview/die Gruppendiskussion ab.</i> <i>(Zu diesem Zeitpunkt fallen immer ganz wichtige Aussagen, die sich zu merken sind.)</i>
<i>Verabschiedung</i>

INTERVIEWPROTOKOLL: Beobachtungen/Reflexionen während der Gesprächssituation	
Uhrzeit, Datum der Befragung	
Interviewteilnehmende (äussere Erscheinung, Gemütsverfassung, Gesundheitszustand)	

Räumlichkeiten	
Gesprächsatmosphäre	
Verfassung der Modera- torin	
Unterbrechungen	
Erste Interpretation – in- teressante Themen	

Interview Leitfaden betroffene Person

VORBEREITUNG	
Raum für Interview vorbe- reiten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Aufnahmegerät (Voice Recorder) ○ Leitfaden ○ Einwilligungserklärung ○ Dankeschön-Geschenk
Code des Interviews	

BEGRÜSSUNG	
Thema: Selbstbestimmung in der Mandatsführung	
Vorstellen	
Ablauf: <ul style="list-style-type: none">○ 45min Gespräch○ Erzählungen, Details sind wichtig○ Sie sind die Expertin / der Experte○ Es gibt kein Richtig oder Falsch, uns interessiert Ihre Sicht○ Anonymität, Datenschutz zusichern○ Einverständniserklärung: Einwilligung für die Aufnahme<ul style="list-style-type: none">→ ev. Einverständniserklärung unterzeichnen lassen○ Vor der ersten Frage: ein paar Angaben zur Person -> Datenblatt ausfüllen lassen.<ul style="list-style-type: none">→ Aufnahmegerät einschalten	

ANGABEN ZUR PERSON	
Alter:	
Ausbildung:	
Gegenwärtige (berufliche) Tätigkeit / Tagesstruktur:	

Art der Beistandschaft	
Seit wann verbeiständet	

Ablauf erklären: Erzählungen interessieren mich: Ich starte mit einer Frage

NARRATIVER ERZÄHLTEIL	
<p>Erzählstimulus</p> <p>Aktivitäten</p>	<p>Ausgangsfrage:</p> <p><i>Interviewperson soll den zur Diskussion gestellten Sachverhalt aus ihrer Sicht umreißen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - «Sie sind verbeiständet. Bitte erzählen Sie, wie sie dies Beistandschaft erleben». (Reflexion des eigenen Befindens und Erlebens) - «Wie erleben Sie die Zusammenarbeit mit Ihrer Beistandsperson»? - Was wünschen Sie sich für das Verhältnis zwischen Ihnen und Ihrer Beistandsperson?
<p>Aufrechterhaltungsfrage</p>	<p>Sehr interessant.....</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie war das für Sie? Können Sie das noch etwas näher / ausführlicher beschreiben? - Erzählen Sie doch noch etwas mehr darüber <p>Fragen, die den Erzählvorgang vorantreibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie ging es dann weiter? <p>Fragen zur Detailierung bereits genannter Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Können Sie noch etwas ausführlicher beschreiben? - Können Sie ein Beispiel für Nennen? <p>Fragen zur Einbringung neuer Themen oder noch nicht benannter Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielte das eine Rolle?
LEITFADEN-TEIL	
<p>Einbezug der betroffenen Person</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wie werden Sie von Ihrer Beistandsperson in die Entscheidungsfindung einbezogen?

Anhang 2

	<ul style="list-style-type: none"> - Woran können Sie sich beteiligen? - Haben Sie den Eindruck, sie wurden bei Entscheidungen bezogen auf die Selbstbestimmung übergangen? Wenn ja, wie haben sie darauf reagiert / Haben Sie dies zurückgemeldet?
Entscheidung in Vertretung	<ul style="list-style-type: none"> - Gibt es Situationen, in welchen Ihre Beistandsperson für Sie in Vertretung entscheidet? Wenn ja, schildern Sie mir die Situation.
Objektiver Wille vs. Subjektiver Wille	
Verständnis / Definition von Selbstbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Was bedeutet für Sie Selbstbestimmung? - Was bedeutet für Sie Selbstbestimmung in Bezug auf ihre Beistandschaft? Welche Faktoren müssen gegeben sein?
Methodisches Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> - Gibt es bestimmte Vorgehensweisen, welche Ihre Beistandsperson anwendet, um Sie in Ihrer Selbstbestimmung zu bestärken? Wenn ja, welche Vorgehensweisen sind dies?
Herausforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Wo sehen Sie Herausforderungen beim Einbezug durch Ihre Beistandsperson? - Was könnte verbessert und/oder anders gemacht werden?
Abschlussfrage	<ul style="list-style-type: none"> - Welche Chancen sehen Sie bei der Umsetzung der Selbstbestimmung im Rahmen der Beistandschaft?
Schluss	<ul style="list-style-type: none"> - Gibt es sonst noch etwas, das Sie gerne erwähnen möchten?

NUR FÜR INTERVIEWERIN: HILFSMITTEL FÜRS GESPRÄCH

Gesprächsführung	<p><i>Konkrete Situationen erzählen lassen</i></p> <p><i>Fragen aus Leitfaden situativ passend bringen</i></p>
------------------	--

Anhang 2

Fragen, um das Gespräch aufrecht zu erhalten	<p><i>Das ging ja schnell.</i></p> <p><i>An welchen Situationen von damals erinnern Sie sich besonders gut?</i></p> <p><i>Überlegen Sie nochmals ganz in Ruhe.</i></p> <p><i>Lassen Sie sich Zeit.</i></p> <p><i>Denken Sie noch einmal nach, vielleicht fällt Ihnen ja noch etwas ein.</i></p>
--	---

ENDE DES INTERVIEWS

Aufnahmegerät ausschalten

Mit einem informellen Gespräch klingt das Einzelinterview/die Gruppendiskussion ab.

(Zu diesem Zeitpunkt fallen immer ganz wichtige Aussagen, die sich zu merken sind.)

Verabschiedung

INTERVIEWPROTOKOLL: Beobachtungen/Reflexionen während der Gesprächssituation

Uhrzeit, Datum der Befragung	
Interviewteilnehmende (äussere Erscheinung, Gemütsverfassung, Gesundheitszustand)	
Räumlichkeiten	
Gesprächsatmosphäre	

Anhang 2

Verfassung der Moderatorin	
Unterbrechungen	
Erste Interpretation – interessante Themen	

Anhang 3 - Categoriesystem

- ▼ ● 📁 **Codesystem**
 - 📄 Verantwortung durch Mandat
 - ▼ ● 📄 Hinderliche Faktoren
 - 📄 Verantwortungsabgabe durch die betroffene Person
 - 📄 Schwächezustand der betroffenen Person
 - 📄 Vorgaben von externen Institutionen
 - 📄 strukturelle Rahmenbedingungen der Organisation
 - 📄 Zeit
 - ▼ ● 📄 Förderliche Faktoren
 - 📄 Respekt
 - 📄 Erfahrung der Beistandsperson
 - ▼ ● 📄 Treffen von Entscheidungen
 - 📄 Einbezug der betroffenen Person
 - ▼ ● 📄 Entscheidungen in Vertretung
 - 📄 subjektiver Wille
 - 📄 objektiver Wille
 - ▼ ● 📄 Methodisches Vorgehen zur Umsetzung der Selbstbestimmung
 - 📄 Arbeitsbeziehung
 - 📄 Einbezug der betroffenen Person
 - 📄 Rechtliche Instrumente
 - 📄 Austausch im Team
 - 📄 Persönliche Gespräche
 - 📄 Bedeutung von Selbstbestimmung für die Beistandschaft
- 📁 **Sets**

Anhang 4 - Kategoriedefinitionen

Name der Kategorie	Treffen von Entscheidungen
Unterkategorien	<ul style="list-style-type: none"> - Einbezug der betroffenen Person - Entscheidung in Vertretung
Inhaltliche Beschreibung	<p>Die Kategorie bezieht sich auf Beschreibungen, in denen in der Mandatsführung Entscheidungen getroffen werden. Die Kategorie wird auf alle Aussagen angewendet, aus denen das Vorgehen zur Entscheidungsfindung hervorgeht. Dabei werden die Unterkategorien «Einbezug der betroffenen Person» und «Entscheidung in Vertretung» differenziert.</p>
Beispiele für Anwendungen	<p>«Wenn die Leute sagen: "Ich möchte das.", dann können sie das in der Regel haben. Ausser, der Schwächezustand weist darauf hin, dass sie genau diese Entscheidung nicht selbst treffen können. Aber nur weil sie in der Administration nicht derart begabt sind oder Hilfe brauchen, da sie mit den Rechnungen ein Durcheinander bekommen, können sie noch immer Entscheiden: "Dieser Arztbesuch war richtig doof, den bezahle ich nicht.» Das müssen wir dann akzeptieren». (I1, Pos. 14)</p>

Name der Kategorie	Methodisches Vorgehen
Unterkategorien	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsbeziehung - Einbezug der betroffenen Person - Persönliche Gespräche - Rechtliche Instrumente - Austausch im Team
Inhaltliche Beschreibung	<p>Die Kategorie beschreibt methodische Vorgehensweisen, welche die Beistandspersonen in ihrer Arbeit anwenden. Die Kategorie wird auf Aussagen angewendet, welche methodische</p>

	Vorgehensweisen beschreiben, die sich auf die Umsetzung der Selbstbestimmung beziehen.
Beispiele für Anwendungen	«Wir haben hier eine sehr gute Teamkultur. Wir besprechen in Teamsitzungen viel, sodass man auch voneinander lernen kann. Es hat viel mit den Inputs der anderen zu tun, in welchen gesagt wird: "Es ist das Geld der Personen. Wir haben da nicht einen derartigen Einfluss». (I5, Pos. 20)

Name der Kategorie	Hinderliche Faktoren
Unterkategorien	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortungsabgabe durch die betroffene Person - Schwächezustand der betroffenen Person - Vorgaben von externen Institutionen - Strukturelle Rahmenbedingungen der Organisation - Zeit
Inhaltliche Beschreibung	Die Kategorie wird auf Aussagen angewendet, in denen Faktoren benannt werden, die sich hinderlich auf die Umsetzung der Selbstbestimmung auswirken. Unter der Kategorie werden sowohl individuelle wie auch strukturelle Faktoren subsumiert.
Beispiele für Anwendungen	«Gleichzeitig merke ich jedoch, dass die Abläufe bei uns in der Organisation halt da sind. Und mehr Selbstbestimmung für Abläufe, die eigentlich intern geregelt sind, zu geben bedeutet einen Mehraufwand. Wenn ich die Steuern mache, dann kann ich es schnell mit der Sachbearbeitung gemeinsam machen und gut ist. [Wenn wir es gemeinsam machen] braucht es einfach mehr Effort von allen Seiten her. Das kann etwas hemmend wirken». (I1, Pos. 12)

Name der Kategorie	Förderliche Faktoren
Unterkategorien	- Respekt - Erfahrung der Beistandsperson
Inhaltliche Beschreibung	Die Kategorie umfasst Faktoren, die sich im Rahmen der Mandatsführung förderlich auf die Umsetzung der Selbstbestimmung auswirken.
Beispiele für Anwendungen	«Ich habe das Gefühl, das hat mit Haltungen, mit Erfahrungen, zu tun. Ich glaube, was für die Sozialarbeitenden an der Front auch enorm wichtig ist, ist eine unterstützende Leitung. Denn es braucht zum Teil einfach Mut, vielleicht auch zu unkonventionellen Entscheidungen. Da sind dann einfach die Spannungsfelder, in denen wir uns bewegen». (I2, Pos. 50)

Name der Kategorie	Verantwortung durch das Mandat
Unterkategorien	Keine Unterkategorien vorhanden
Inhaltliche Beschreibung	Die Kategorie umfasst Aussagen, welche sich auf die Verantwortung des Mandats beziehen. Ebenfalls umfasst die Kategorie Aussagen, welche das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle beschreiben.
Beispiele für Anwendungen	«Aber ich finde, das ist solch eine schwierige Gradwanderung. Denn ich weiss, gerade wenn es um Geld geht, ist man ja auch für die Buchhaltung verantwortlich und kann ihnen nicht einfach immer Recht geben. Ich finde das eine sehr schwierige Gradwanderung. Eigentlich ist es ja ihr Geld. Es ist ja nicht meins, oder. Aber ich bin dennoch dafür verantwortlich». (I2, Pos. 14)

Name der Kategorie	Bedeutung von Selbstbestimmung
Unterkategorien	Keine Unterkategorien vorhanden.

<p>Inhaltliche Beschreibung</p>	<p>Die Kategorie fasst Aussagen, in denen die Bedeutung zum Ausdruck kommt, welche die befragten Personen der Selbstbestimmung beimessen.</p>
<p>Beispiele für Anwendungen</p>	<p>«Unabhängig zu sein. Das heisst auch, unabhängig zu sein. Eben, den Blick auf das Konto zu haben, die Übersicht. Ich weiss nicht, wie viel Geld ich im Moment habe. Ich weiss, plus, minus 15'000 bis 17'000. Das kann sein. Ich sehe es dann, wenn ich die Übersicht habe. Ich könnte ja auch fragen gehen». (I6, Pos. 48)</p>